Die Entwicklung der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Deutschland.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der
Philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
von



Karl Reutti.

Tag der Promotion: 26. April 1920.

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1920.

Referenten:

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Herkner,
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schumacher.

Der

Sozialen Abteilung der Nationalstiftung

für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihren Ursprung den Anregungen, die der Verfasser bei seiner längeren Mitarbeit in der Sozialen Abteilung der Nationalstiftung erhalten hat. Für die Art der wissenschaftlichen Erfassung und Durchführung des Themas war für ihn entscheidend in volkswirtschaftlicher Hinsicht die Teilnahme an den sozial-wissenschaftlichen Übungen von Herrn Prof. Dr. Adolf Günther und in historischer Beziehung die Teilnahme an den Übungen zur Kriegsgeschichte von Herrn Prof. Dr. Hans Delbrück.

Ein besonderer Dank für die wertvolle Unterstützung bei der Sammlung des Materials gebührt den Herren Archivrat Dr. Klinkenborg vom Geheimen Staatsarchiv Berlin, Direktor Dr. Wagner vom Staatsarchiv Wiesbaden, Direktor Dr. von Schneider vom Württembergischen Geheimen Staatsarchiv Stuttgart und Direktor Dr. Obser vom Badischen Landesarchiv Karlsruhe.

Die mehrjährige militärische Dienstzeit des Verfassers sowie die große Schwierigkeit der Materialsammlung haben die Fertigstellung der Arbeit sehr verzögert — hoffentlich jedoch nicht zu sehr, als daß sie nicht noch zu ihrem Teile mit dazu beitragen könnte, das Problem der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung für die Gegenwart bei der kommenden Reform in möglichst glücklicher Weise zu lösen.

Literatur.

I. über die Hinterbliebenen-Versorgung der Vergangenheit[1]).

„Abbildung einer getrübten und wieder getrösteten Wittwen oder unmaßgebliche Anweisung, wie allerhand Standes Wittwen .... könten consolliret, und ohne Beschwerung des Publici notdürftig unterhalten ... werden ... beschrieben von P. J. M." Dresden und Leipzig (ohne Jahreszahl).

Buhrke, O.: „Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres." I. Auflage. Berlin 1894. II. Auflage. Berlin 1906.

Dennstedt, Hermann: „Die gesetzlichen Vorschriften über Pensionirung, Civil-Anstellung und Invalidenversorgung." Berlin 1859.

Dette: „Friedrich der Große und sein Heer." Göttingen 1914.

Dittmar, W.: „Sammlung militärdienstlicher Vorschriften." Magdeburg 1842.

„Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege und während der Abwesenheit der Männer und respektive Väter aus der gewöhnlichen Garnison." Berlin 1836.

de l'Homme de Courbière: „Geschichte der brandenburgisch-preußischen Heeresverfassung." Berlin 1852.

„Instruction für die Regierungen, Behufs der Unterstützung der bey der Landwehr und dem Landsturm, oder als Freywillige dienenden, im Kriege invalide gewordenen Streiter, oder deren Wittwen und Waisen." De dato Berlin, den 18. April 1814. Berlin.

Kletke, M.: „Reglement für die Kgl. preußische Militair-Wittwen-Kasse vom 3. 3. 1792." Berlin 1866.

Kritter, Johann August: „Sammlung wichtiger Erfahrungen bey den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisen-Cassen ..." Leipzig 1780.

„Kurbadische Militär-Witwen-Fisci-Ordnung." Carlsruhe 1805.

Mahn, H.: „Fürsorge für Hinterbliebene ehemaliger Soldaten, für Veteranen und für Familien der zu Friedensübungen oder zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften." Berlin 1906.

Michelsen, Johann Andreas Christian: „Ueber allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalten. Ein Versuch zur Berichtigung, Ergänzung und Vervollkommnung der Theorie und Praxis allgemeiner Wittwen-Cassen ..." Berlin 1796.

v. d. Osten-Sacken: „Preußens Heer." Berlin 1911—14.

Münich, Friedrich: „Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee seit zwei Jahrhunderten." München 1864.

---

[1]) In diese Zusammenstellung der Literatur sind Gesetze nur aufgenommen, soweit es sich um Sonderabdrucke aus der früheren Zeit, d. h. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts handelt, dagegen nicht die aus der späteren Zeit sowie die Gesetzsammlungen. Letztere sind jedoch im Verlaufe der Arbeit mit ihrem vollen Titel zitiert.

Paalzow, Fr.: „Die Invaliden-Versorgung und Begutachtung." Berlin 1906.

Schnackenburg, E.: „Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgisch-preußischen Heeres bis zum Jahre 1806." Berlin 1889.

„Statuten der Kurhessischen Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt vom 4. März 1858." Cassel.

Tesch, Johannes: „Die Wohltaten für die Hinterbliebenen von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe." Berlin-Zehlendorf 1906.

„Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die gegenwärtige Verfassung der Offizier-Wittwen-Casse für das Offizier-Corps der Königlich Hannoverschen Armee im Februar 1853." Hannover 1853.

II. Über die Hinterbliebenen-Versorgung der Gegenwart[1]).

Adam, M.: „Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen." IV. Auflage. Berlin 1916.

Derselbe: „Das Spruchverfahren in Militärversorgungssachen." Berlin 1919.

Altmann, S. P.: „Die Kriegsfürsorge in Mannheim." Mannheim, Berlin, Leipzig 1916.

Bartenstein, Otto: „Kapitalabfindung für Offiziere und obere Beamte." Oldenburg 1918.

Böhme, Hildegard und Mende, Käthe: „Die Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich." Berlin 1918.

Clauß, Felix: „Kriegshilfe in Deutschland." Berlin 1917.

Demmig: „Die Militärversorgung und das neue Verwaltungs- und Gerichtsverfahren." Berlin 1919.

Frank und Wronsky: „Die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917." Stuttgart 1917.

„Leitfaden der Kriegshinterbliebenenfürsorge", herausgegeben vom Preußischen Kriegsministerium und der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. II. Auflage. Berlin 1919.

Lensch, Armgard: „Freie Wohlfahrtspflege in Berlin." Berliner Dissertation 1918.

Luppe: „Das Wesen und die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge im Deutschen Reiche." Leipzig und Berlin 1918.

Mahnkopf: „Handbuch zum Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere. Berlin 1919.

Meier, F.: „Wie erhalte ich als Kriegsbeschädigter oder als Kriegerwitwe eine Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung?" Oldenburg 1918.

Meier und Demmig: „Behördenhandbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres usw. vom 31. Mai 1906." III. Auflage. Berlin 1918.

v. Olshausen, Th.: „Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz." Mit einem Beiheft: Zuwendungen für Kriegshinterbliebene (Zusatzrenten). II. Auflage. Berlin 1918.

---

[1]) Nicht aufgenommen sind hier die Gesetzsammlungen, Einzelabdrucke von Gesetzen, Verordnungsblätter der einzelnen Ministerien und die einzelnen Artikel in Zeitschriften. Eine Übersicht über die letzteren bieten die laufenden Besprechungen in den Zeitschriften „Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" und „Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge". Die demnächst im Rahmen der Schriften der Nationalstiftung erscheinende „Bibliographie der Kriegshinterbliebenenfürsorge" wird eine Zusammenstellung der gesamten diesbezüglichen Literatur bringen.

v. Olshausen-Dorn: „Versorgungsansprüche der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen vor den Militärspruchbehörden." Berlin 1919.

Posener, Paul: „Die Militärversorgungsgesetze." Berlin 1918.

„Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge." Neue Folge: Schriften der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Berlin 1916—19.

I. Heft: „Frauenerwerb und Kriegswitwe."
II. „ : „Aus der Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge."
III. „ : „Zur Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge."
IV. „ : „Landfrage und Kriegswitwe."
V. „ : „Kriegswaisen und Jugendfürsorge."
VI. „ : „Probleme der Kriegshinterbliebenenfürsorge."
VII. „ : „Verzeichnis der amtlichen Fürsorgestellen in Preußen."
VIII. „ : „Verzeichnis der amtlichen Fürsorgestellen" II. Teil (Bundesstaaten außer Preußen).
IX. „ : „Stand und künftige Entwicklung der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge."
X. „ : „Kriegshinterbliebenenfürsorge in Preußen."
XI. „ : „Kriegshinterbliebenenfürsorge von Berufsorganisationen."

Stocker, A.: „Handbuch der sozialen Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen." Karlsruhe 1918.

„Vom Arbeitsfeld der Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg." Stuttgart 1917.

„Vom Wesen der Wohlfahrtspflege." Berlin 1918 (Verlag von Franz Vahlen).

„Wegweiser für die gesamte Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg." Stuttgart 1917.

Witowski, Carl: „Reichsversicherungswesen und Kriegsfürsorge." Berlin 1916.

Zeitschriften:

„Concordia." Zeitschrift der Zentralstellen für Volkswohlfahrt. Berlin.
„Der Kriegsbeschädigte," Offizielles Organ des „Einheitsverbandes der Kriegsbeschädigten Deutschlands." Leipzig.
„Deutsches Offiziersblatt" mit Beilage „Die deutsche Offiziersfrau". Herausgeber: „Deutscher Offizierbund" Berlin.
„Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenen-Fürsorge." Herausgegeben vom „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge" und von der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen." Berlin.
„Heimatdank." Nachrichten über die soziale Kriegsteilnehmerfürsorge in Sachsen. Dresden.
„Internationaler Bund," herausgegeben vom „Internationalen Bund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen." Berlin.
„Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands." Berlin.
„Kriegerzeitung," herausgegeben vom „Deutschen Kriegerbund". Berlin.
„Reichsbund," herausgegeben vom „Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen." Berlin.
„Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge." Mitteilungen der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Berlin.
„Soziale Praxis." München.
„Zeitschrift für das Armenwesen." Berlin.
„Zentralblatt für Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer," herausgegeben vom „Verband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer." Berlin.

Einleitung.

Die Versorgung der Militär-Hinterbliebenen ist seit dem Beginn des Weltkrieges von Tag zu Tag mehr zu einer die Allgemeinheit aufs stärkste interessierenden und für die Zukunft unseres Volkes eminent bedeutungsvollen Frage geworden, deren Niederschlag wir in einer überaus umfangreichen diesbezüglichen Literatur sehen. Aber alle die hierüber bisher erschienenen Werke sind rein aus der Praxis heraus und für die Praxis geschrieben und gehen demgemäß von den beiden nächstliegenden Gesichtspunkten aus: dem juristischen oder dem sozialpolitischen. Es fehlt dagegen völlig eine Behandlung dieses Themas im allgemeinen volkswirtschaftlichen Sinne, und dieser Mangel macht sich bei den meisten der oben erwähnten Werke, speziell denen sozialpolitischen Charakters mehr oder weniger fühlbar. Zur Ausfüllung dieser Lücke will nun die vorliegende Arbeit beitragen, indem sie im Rahmen einer Darstellung der historischen Entwicklung die volkswirtschaftlichen Kernfragen der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung zu erkennen versuchen will.

Aus dieser Auffassung des Themas ergibt sich nun, daß das Ziel der Arbeit einerseits nicht die Aufzählung und Wiedergabe aller einzelnen, die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung regelnden Gesetze, Edikte und Erlasse sein kann — so wertvoll zwar an sich eine derartige Quellensammlung für den Rechtshistoriker sein mag, um so mehr als die Zeit vor 1865 in dieser Beziehung wissenschaftlich noch völlig im Dunkeln gelegen hat. Auf der anderen Seite soll aber auch nicht versucht werden, ein einheitliches, in sich geschlossenes philosophisches Problem der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung zu konstruieren. Zwischen beiden Extremen muß die Arbeit vielmehr die Mitte einhalten: Die juristischen sowie die philosophischen Grundlagen dürfen nicht Selbstzweck der Erkenntnis sein, sondern nur Mittel zu dem Endziel. Dieses Endziel, das sich die vorliegende Arbeit steckt, ist die Darlegung der einzelnen Aufgaben der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung und der verschiedenen Methoden, die zu deren Erfüllung angewandt worden sind.

Der historische Aufbau der Arbeit ist dabei durch folgende Umstände bedingt: Die Aufgaben der Versorgung waren durchaus nicht konstant, sondern änderten sich mit jeder Änderung des Heerwesens. Dazu kommt, daß auch die soziale Auffassung nicht konstant,

sondern sowohl zeitlich wie örtlich verschieden war. Ferner entsprach aber auch die Auffassung von dem Wesen des Heeres nicht immer dem wirklichen Wesen des Heeres. Es änderte sich vielmehr oft die innere Struktur des Heeres, die ja für die Hinterbliebenen-Versorgung das entscheidende ist, von Grund auf, während die allgemeine Auffassung vom Heere zunächst dieselbe blieb. Ebenso änderte sich mitunter die Auffassung vom Wesen des Heeres, während das Heer selbst völlig unverändert blieb. So kann also die kritische Beurteilung der Methoden nicht nur von dem Gesichtspunkt der zu erfüllenden Aufgaben erfolgen, sondern muß alle diese Bedingtheiten berücksichtigen, zu denen noch manche andere, mehr äußerliche, aber nicht minder wichtige kommen, wie z. B. die Persönlichkeit des Herrschers und die finanzielle Lage des Staates. Ist also demnach jede Methode letzten Endes nur ganz aus der Zeit ihrer Entstehung heraus zu verstehen, so ist doch eine vergleichende Bewertung an zwei Punkten möglich:

1. an der Weite des berücksichtigten Personenkreises und
2. an der Höhe der gewährten Unterstützungen in der Relation auf die soziale Lage der Hinterbliebenen vor dem Tode des Mannes.

Ein weiteres Moment, das eine Einheitlichkeit in die Einzeldarstellungen der verschiedenen Epochen bringt, ist das, daß die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung zu allen Zeiten einerseits ein sozialpolitisches und andererseits ein finanzpolitisches Problem war.

I.

Das Wesen der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung.

Von welchem Zeitpunkt an kann man in Deutschland von dem Bestehen einer Militär-Hinterbliebenen-Versorgung sprechen, resp. wann hätte eine derartige Einrichtung geschaffen werden müssen? Zur Beantwortung dieser Frage muß man sich zunächst klar werden über den Begriff Militär-Hinterbliebenen-Versorgung.

1. Das Wort Versorgung wurde früher und wird oft auch heute noch nicht unterschieden von Fürsorge; und doch muß man beide begrifflich streng auseinander halten, wenn man nicht von vornherein in große Verwirrung oder zum mindesten Unklarheiten hineingeraten will. Versorgung möchte ich definieren als Ermöglichung der wirtschaftlichen Existenz durch die Allgemeinheit nach feststehenden Normen ohne Beanspruchung irgend einer Arbeitsleistung, vielmehr auf Grund eines erworbenen Anspruchs, während ich unter Fürsorge die charitative Betätigung einzelner Personen oder Personengruppen nach freiem, eigenen Ermessen am Einzelobjekt verstehe.

In der Praxis geht zwar beides oft eng ineinander über. Die Fürsorge ist nämlich das Ursprüngliche, und aus ihr hat sich erst die Versorgung entwickelt. Diese Entwicklung der Versorgung aus der Fürsorge heraus war aber nicht etwa mit dem Moment abgeschlossen, wo zuerst eine Versorgung eingeführt wurde, sondern wir sehen denselben Entwicklungsvorgang auch heute noch: jedes neue Gebiet, auf das die staatliche Versorgung ausgedehnt wurde, war vorher von der privaten Fürsorge schon bearbeitet worden.

Jedoch nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich gehen oft Versorgung und Fürsorge ineinander über: Bei der Versorgung können z. B. die Normen so individuell anwendbar formuliert werden, daß die Versorgung einen Fürsorge-ähnlichen Charakter annimmt[1]. Auf der anderen Seite kann aber auch z. B. dadurch, daß die Gruppe der Fürsorgesubjekte sich zur Volksgesamtheit ausdehnt oder die

[1]) Dieses Bild bietet die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Preußen nach den Freiheitskriegen (conf. S. 48 ff). Heute sehen wir etwas ähnliches an einzelnen Teilgebieten der Hinterbliebenen-Versorgung wie z. B. der Kapitalabfindung und den Zusatzrenten.

1*

freien Vereinbarungen unter den Fürsorgenden einheitlich geregelt werden, die Fürsorge einen versorgungsähnlichen Charakter erhalten [1]).

Trotz dieser engen Verflechtung beider Begriffe wird man aber doch, wenn man die oben gegebenen Definitionen zugrunde legt, in jedem Einzelfall entscheiden können, ob es sich um einen Akt der Versorgung oder der Fürsorge handelt. Daß die scharfe Unterscheidung zwischen beiden Begriffen keine leere theoretische Spitzfindigkeit ist, sondern in der Praxis große Bedeutung hat, werden insbesondere die Ausführungen über die gegenwärtige Lage der Hinterbliebenen-Versorgung zeigen.

2. Hinterbliebene im volkswirtschaftlichen Sinne sind die wirtschaftlich unselbständigen Mitglieder einer des Wirtschaftssubjekts beraubten Wirtschaftseinheit. Das die Voraussetzung der Hinterbliebenenschaft schaffende Agens ist das Ausscheiden des Wirtschaftssubjekts durch Tod oder Verschollenheit [2]).

Eine der Kardinalfragen der Hinterbliebenen-Versorgung, die in zunehmendem Maße Schwierigkeiten bereitet hat, ist nun die, wer eigentlich im Einzelfall zu den Hinterbliebenen zu zählen ist. Das Entscheidende hierfür sah man stets in der Familienzusammengehörigkeit mit dem Verstorbenen, die ja äußerlich das Nächstliegende ist. Es ergibt sich dann die weitere Frage, wer demnach als Familienangehöriger zu betrachten ist, und da zeigt es sich, daß hierfür der kirchliche Familienbegriff maßgebend war. Das ist ohne weiteres erklärlich, wenn man bedenkt, daß — wie schon oben gesagt — die Versorgung sich aus der Fürsorge heraus entwickelt hat und daß die soziale Fürsorge bis in die neueste Zeit hinein ganz von der Kirche ausging und von ihr getragen wurde. An dieser Auffassung der Familienzusammengehörigkeit mit dem Verstorbenen als des Entscheidenden und sogar auch an der kirchlichen Auffassung der Familie hat man in der Hinterbliebenen-Versorgung bis heute festgehalten [3]). Daß aber eine derartige Auffassung heute ganz unhaltbar ist, wird klar dadurch bewiesen, daß alle Versuche einer Reform, die in dieser Beziehung während des Krieges unternommen wurden, nur die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung der Hinterbliebenen-Versorgung noch erhöht haben. Zu einer durchgreifenden Reform wird man nur kommen können, wenn

---

[1]) Diesen Fall haben wir in der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen" vor uns. Wie schon der Name besagt, ist es eine Gründung der ganzen Nation zur Ergänzung der staatlichen Versorgung, und zwar teils neben, teils an Stelle dieser.

[2]) Dieses inchoative Moment kommt in dem früher gebräuchlichen Worte „Relikten" klar zum Ausdruck.

[3]) Über den Widerspruch zwischen der Anschauung, wie sie den Militär-Versorgungs-Gesetzen einerseits und dem bürgerlichen Recht andererseits zugrunde liegt, vgl. in bezug auf den besonders wichtigen Fall der unehelichen Kinder den Artikel „Die unehelichen Kriegerkinder" von Dr. Friedeberg in der Zeitschrift: „Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenen-Fürsorge" 3. Jahrg. Heft 7/8. Berlin 1919.

man hierbei den auf die Familie begründeten Hinterbliebenenbegriff aufgibt und zu dem von mir oben geschaffenen volkswirtschaftlichen, auf der Wirtschaftseinheit als dem Entscheidenden beruhenden Hinterbliebenenbegriff übergeht [1]). Des näheren wird hierauf in dem die Gegenwart behandelnden Kapitel zurückzukommen sein.

3. Das Wort Militär in dem Zusammenhange Militär-Hinterbliebenen-Versorgung bedeutet einerseits, daß es sich überhaupt um eine Versorgung von Hinterbliebenen von Militärpersonen neben der von Zivilpersonen, und andererseits, daß es sich um eine besondere Hinterbliebenen-Versorgung handelt, nämlich der von Militär-Hinterbliebenen im Gegensatz zu der von Hinterbliebenen von Zivilpersonen. Der erste Gesichtspunkt läuft in der Praxis auf die Frage hinaus, ob der Mann Militärperson war im Augenblick seines Todes oder richtiger, wie sie heute lautet, zu dem Zeitpunkt, als das den Tod sofort oder später verursachende Ereignis eintrat. Diese Frage, die früher bei der Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung nur oberflächlich und nebensächlich behandelt wurde, hat sich im letzten halben Jahrhundert mehr und mehr als eine denkbar wichtige gezeigt, die große Schwierigkeiten bereitet [2]).

Der zweite Gesichtspunkt ist entscheidend für die Frage, ob überhaupt eine besondere Militär-Hinterbliebenen-Versorgung nötig ist und wann diese geschaffen werden müßte — wir sind also zu der Ausgangsfrage zurückgekehrt. Eine besondere Militär-Hinterbliebenen-Versorgung ist nötig, d. h. die Militär-Hinterbliebenen können nicht in den Rahmen einer anderen Hinterbliebenen-Versorgung eingeordnet werden, wenn das Militär eine eigene, besondere Stellung innerhalb der Volkswirtschaft einnimmt. Zur Beantwortung der Frage, ob resp. seit wann dies der Fall ist, müssen wir uns in kurzen Zügen die Entwicklung des Heeres in bezug auf seine innere Struktur vergegenwärtigen.

II.

Die Entwicklung der inneren Struktur des Heeres [3]).

Hier können wir in Deutschland fünf große Epochen unterscheiden:

---

[1]) Den ersten Ansatz zu einem Loskommen von dem Familienbegriff sehen wir in dem neuen österreichischen Militärversorgungsgesetz vom 25. April 1919, das auch eheähnliche Verhältnisse berücksichtigt.

[2]) conf. Th. v. Olshausen: „Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz". 2. Aufl. Berlin 1918.

[3]) conf. Hans Delbrück: „Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte." Berlin 1907—09 und E. Daniels: „Geschichte des Kriegswesens." Leipzig 1910—13.

1. die Zeit des allgemeinen Heerbanns, vom Beginn unserer Geschichte bis etwa ins 10. Jahrhundert reichend,
2. die Zeit des Rittertums von der Wende des 10. bis ins 16. Jahrhundert dauernd,
3. die Zeit des Söldnertums vom 15. bis 17. Jahrhundert,
4. die sogenannte Friderizianische Epoche des Milizsystems, die das 18. Jahrhundert charakterisiert, und
5. die Zeit der allgemeinen Wehrpflicht vom Jahre 1811 an.

Die erste Epoche scheidet für die Frage einer Militär-Hinterbliebenen-Versorgung natürlich von vornherein aus, da einmal die Voraussetzung dafür, eine organisierte Allgemeinheit als Träger der Versorgung, fehlte. Ferner wurden aber auch durch den Tod des Mannes keine Hinterbliebenen im Sinne der oben angegebenen wirtschaftlichen Definition geschaffen, da ja in dieser Zeit nicht der Mann, sondern anfangs die Frau allein und später beide gemeinschaftlich das Wirtschaftssubjekt bildeten.

In der zweiten Epoche wiederum bestand keine Notwendigkeit für eine Versorgung der Hinterbliebenen der Heeresangehörigen, da hier durch den Tod des Mannes die gesicherte soziale Lage seiner Hinterbliebenen nicht berührt wurde. Das Heer setzte sich zusammen aus Rittern und Troßknechten. Die Ritter bildeten die sozial höchste Klasse, durch ihren Tod wurden also die Hinterbliebenen finanziell gar nicht oder wenigstens nicht entscheidend betroffen. Die Troßknechte gehörten zum Dienstpersonal des Ritters; wenn sie verheiratet waren, so gehörten ihre Frauen ebenso dazu und blieben es naturgemäß auch im Falle des Todes des Mannes. Eine Änderung der sozialen Lage trat also bei ihnen nicht ein.

Anders wurde es nun in der nächsten Epoche: Hier finden wir in großer Zahl Hinterbliebene von Soldaten, die durch den Tod des Ernährers in die allerjämmerlichste Lage versetzt worden waren. Aber da der Mann den Militärdienst als selbstgewählten Beruf ausübte, dessen Gefahrenquote ihm von vornherein bekannt war, und die Allgemeinheit dem durch die Höhe des gezahlten Soldes Rechnung trug, so hatte diese seinen Hinterbliebenen gegenüber keine besondere Verpflichtung. Das Schicksal der Hinterbliebenen dieser Söldner war demnach Sache der allgemeinen Armenpflege, denn der Militärdienst war ein Beruf wie jeder andere. Das Militär nahm also keine besondere volkswirtschaftliche Stellung ein, und demnach fehlte auch die Voraussetzung für die Schaffung einer besonderen Militär-Hinterbliebenen-Versorgung. Wenn trotzdem Schnackenburg[1]), Münich[2]), Paalzow[3]) u. a. sich eingehend mit den Unterstützungen

---

[1]) E. Schnackenburg: „Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgisch-preußischen Heeres bis zum Jahre 1806.“ Berlin 1889.

[2]) Fr. Münich: „Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee seit zwei Jahrhunderten.“ München 1864.

[3]) Fr. Paalzow: „Die Invaliden-Versorgung und Begutachtung.“ Berlin 1906.

für diese Hinterbliebenen von Söldnern beschäftigen und sie mit der späteren Versorgung auf eine Stufe stellen, so tun sie dies lediglich auf Grund des äußeren Tatbestandes, daß es eben Hinterbliebene von Soldaten waren, beweisen aber damit, daß sie sich über das Kernproblem der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung nicht klar geworden sind.

Die entscheidende Änderung in der inneren Struktur des Heeres trat nun in der folgenden, der Friderizianischen Epoche ein; und zwar sind es vor allem drei Momente, an denen dies äußerlich in Erscheinung tritt:

1. Der einzelne Mann übte den Militärdienst nicht mehr als Beruf aus, sondern als staatsbürgerliche Verpflichtung und wurde nicht mehr Soldat auf Grund freien Entschlusses, sondern durch den Zwang der absoluten Staatsgewalt.
2. An die Stelle der Dienstverpflichtung auf Zeit trat die lebenslängliche.
3. Die Zahlung des Soldes, die auch nur für die Zeit des effektiven Dienstes und nicht für die ganze Dauer der Dienstverpflichtung erfolgte, stellte kein Entgelt für die Tätigkeit dar.

Sehen wir von den Söldnern und zunächst auch von dem Offizierkorps ab und betrachten nur die einfachen Soldaten, so ergibt sich im Gegensatz zur vorigen Epoche, daß der einzelne nicht mehr auf Grund freien Entschlusses in den Militärdienst eintrat, sondern auf Grund der körperlichen Eignung zwangsweise ausgehoben wurde. Der rechtfertigende Grund für diese zwangsmäßige Einziehung war der, daß es geschah zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten. Diese in jeder Beziehung entscheidende Tatsache ist oft übersehen oder wenigstens nicht genügend gewürdigt worden, weil nämlich nicht alle dienstfähigen Männer auch wirklich zum Militärdienst ausgehoben wurden, sondern nur ein Teil von ihnen. Dies letztere ist zwar de facto zutreffend, beweist aber nichts gegen die Richtigkeit der Auffassung, daß die Aushebung zum Militärdienst, wo sie eintrat, geschah zur Erfüllung einer staatsbürgerlichen Verpflichtung des betreffenden Mannes. Die Konskription war nämlich im Prinzip kein willkürlicher Akt des Despotismus, und es wurden auch nicht etwa blindlings aus der Gesamtheit der Staatsbürger einige als Soldaten herausgegriffen. Zum Militärdienst waren vielmehr nur diejenigen sozialen Klassen verpflichtet, die von der anderen großen staatsbürgerlichen Verpflichtung, der Steuerzahlung, befreit waren: der Adel und die untersten Schichten des Bürgertums, jene auf Grund von Privilegien, diese wegen ihrer finanziellen Lage.

Innerhalb dieser Gruppen nun, kann man sagen, müssen aber wohl alle Dienstfähigen auch wirklich ausgehoben worden sein, wenn man bedenkt, daß — allerdings mit Einschluß der meist im Auslande angeworbenen und mit den Pflichtsoldaten dienstlich gleich-

gestellten und vereinigten Söldner — das stehende Heer ohne die Urlauber und Freiwächter unter Friedrich Wilhelm I. 1,5 Prozent[1]) und unter Friedrich d. Gr. 1,38 Prozent von der gesamten Bevölkerung Preußens ausmachte, während es in Deutschland in den letzten Jahren vor dem Kriege nur ca. 1 Prozent betrug. Daß natürlich im einzelnen bei der Konskription große Willkür und Korruption geherrscht hat, hat im Prinzip hiermit nichts zu tun und ist als seine natürliche Folge auf das Schuldkonto des Absolutismus zu setzen.

Nun könnte man aber sagen, der Soldat jener Zeit hätte den Militärdienst nicht nur als staatsbürgerliche Verpflichtung ausgeübt, sondern gleichzeitig als Beruf. Diese Meinung ist nicht etwa hier ad hoc konstruiert, sondern weit verbreitet und scheint einen Beweis für ihre Richtigkeit in der Literatur dieser Zeit zu finden, wo oft vom „militärischen Berufe" auch in amtlichen Auslassungen gesprochen wird. Der Grund für diesen Widerspruch der beiden Anschauungen liegt — abgesehen davon, daß natürlich der Militärdienst für die Söldner und die Offiziere, die wir hier vorläufig aus der Erörterung ausschalten wollten, Beruf war — in dem allgemeinen Gebrauche des Wortes „Beruf" in verschiedenem Sinne, d. h. in der Nichtunterscheidung zwischen Beruf und momentaner Arbeitsart.

Definieren wir nun Beruf im Sinne von Philippovich[2]) als die spezielle Widmung des einzelnen für bestimmte Aufgaben als Lebenszweck zur Erlangung einer wirtschaftlich und gesellschaftlich selbständigen Stellung, so ist es ohne weiteres klar, daß hiervon bei dem Soldaten im allgemeinen keine Rede sein kann. Sein Beruf blieb vielmehr derselbe bürgerliche, den er vor seiner Einziehung ausgeübt hatte. In diesen Beruf sollte er auch nach Ableistung der Dienstzeit als Urlauber oder Freiwächter wieder zurückkehren. Ganz abgesehen davon, daß für die Zeit der Beurlaubung gar kein Lohn gezahlt wurde, war aber auch der während des effektiven Dienstes gezahlte Sold denkbar niedrig bemessen und nur dazu bestimmt, ein Minimum von besonderen Bedürfnissen zu befriedigen, die über die allgemeinen, vom Staate befriedigten Bedürfnisse des Unterhalts, der Kleidung und der Unterkunft hinausgingen. Man kann also den Militärdienst des einfachen Soldaten in der damaligen sowie der späteren Zeit nicht als Beruf bezeichnen, da alle Charakteristika des Berufs: freie Widmung, Lebenszweck und der Arbeitsleistung entsprechende und wirtschaftliche Selbständigkeit ermöglichende Entlohnung fehlten.

---

[1]) E. Daniels: „Geschichte des Kriegswesens". Leipzig 1912. Band V.

[2]) Philippovich gibt diese Definition nicht direkt selbst. Ich glaube aber, sie aus den längeren Ausführungen in seinem „Grundriß der politischen Ökonomie" Bd. 1 dem Sinne nach richtig herausgeschält zu haben.

Dagegen trifft diese Definition des Berufs zu für die Offiziere. Sie haben den Militärdienst zu ihrem Beruf erwählt und werden auch dementsprechend entlohnt. Das scheint nun allerdings dem oben[1]) gesagten zu widersprechen. Aber wenn dort von einer Verpflichtung des Adels zum Heeresdienst gesprochen wurde, so ist dies nur cum grano salis zu verstehen. Es kann natürlich hier gar keine Rede sein von einer zwangsmäßigen Heranziehung, einer Konskription des einzelnen. Die Sachlage war vielmehr so, daß von seiten des Königs auf den Adel allgemein ein Druck ausgeübt wurde, seine Söhne dem Heere zur Verfügung zu stellen, d. h. sie so zu erziehen, daß sie Eignung und Neigung zum Offiziersberuf bekamen und ihn dann bei Erreichung des bestimmten Alters freiwillig erwählten. Es ist dies die zwangsweise Schaffung einer Tradition[2]). So sehen wir also den scheinbaren Widerspruch sich dahin auflösen, daß der Grund, die Voraussetzung die gleichen waren und nur bei der praktischen Durchführung eine andere Methode angewandt wurde.

War also der Offizier dieser Epoche zwar Berufskrieger, so besteht doch ein großer innerer Unterschied zwischen ihm und dem Berufskrieger der vorigen Epoche. Während nämlich der Söldner das Kriegshandwerk genau so wie irgend einen anderen Zivilberuf ausübte und hierbei weder an ein bestimmtes Land noch an einen bestimmten Herrn gebunden war, sondern oft heute für diese und morgen für jene Partei kämpfte, ist der Offizier jetzt „Staatsdiener" und an sein Heimatland gebunden. Entsprechend der allmählichen Herausbildung des öffentlichen Rechts aus dem Privatrecht vollzog sich nämlich auch die Ausbildung des modernen Beamtenbegriffs. Dieser Entwicklungsprozeß hatte bei den Zivilbeamten schon früher eingesetzt, und jetzt wurde das Resultat dieser Entwicklung auch auf das Militär übertragen.

Dieser innere Unterschied gegenüber der Epoche des Söldnertums tritt klar zutage bei der Bemessung des Gehalts: Die Entlohnung der Offiziere trägt der großen, ja inzwischen noch stark erhöhten Arbeitsleistung und Sterbenswahrscheinlichkeit keine Rechnung mehr, sondern erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Beamtenbesoldung. Als Beispiel hierfür möge die folgende Aufstellung der Jahresgehälter für Offiziere und Militärbeamte in Baden vom Jahre 1819[3]) dienen. Ein Vergleich der Gehälter der Offiziere einerseits und der Beamten der Militärverwaltung andererseits beweist die oben dargelegte Anschauung:

---

[1]) Vgl. S. 7.

[2]) Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht möchte ich hierzu bemerken, daß dies nichts spezifisch preußisches, noch weniger eine eigene Schöpfung Friedrich Wilhelms I. war, sondern die Nachahmung eines in Schweden schon ein Jahrhundert vorher unter Karl IX. mit gutem Erfolge eingeführten Systems.

[3]) Landesarchiv Karlsruhe: Akten des Badischen Kriegsministeriums.

Jahresgehalt:

General-Leutnant	5500	fl.
„ -Major	4500	„
Oberst	2540	„
„ -Leutnant	2480	„
Major	2240	„
Rittmeister	1940	„
Capitain 1. Klasse	1650	„
„ 2. „	1450	„
„ 3. „	540	„
Staabsrittmeister	600	„
Premier-Leutnant	480	„
Seconde- „	420	„
Regimentsarzt	720	„
Assessor	1600	„
Kanzleirath	1400	„
Ober-Kriegs-Commissar	1300	„
Kriegs-Commissar	950	„
Kanzlist	700	„
Staabsmedicus	1400	„
Militär-Apotheker	1000	„
Casernenverwalter	600	„

Das hier für die Offiziere gesagte gilt mutatis mutandis auch für die Kapitulanten.

Aus dieser Darlegung der inneren Struktur des Heeres ergibt sich nun ohne weiteres einmal, daß eine Versorgung der Militär-hinterbliebenen nötig war, ferner aber auch, daß auf Grund der besonderen Stellung des Heeres innerhalb der Volkswirtschaft diese Versorgung nicht im Rahmen einer anderen Hinterbliebenen-Versorgung geschehen konnte, vielmehr nach eigenen Gesichtspunkten organisiert werden mußte. Daß dies damals schon klar erkannt wurde, dafür möge als Beispiel dienen der Anfang des Edikts des Kurfürsten Carl Friedrich von Baden vom 1. Juli 1804[1]), womit dieser eine Militär-Hinterbliebenen-Versorgung für sein Land ins Leben rief und wo es heißt:

„Die wohlthätigen Folgen, welche die schon in frühern Jahren geschehene Errichtung mehrerer Versorgungs-Anstalten für die hinterbleibenden Wittwen und Kinder geistlich und weltlicher Diener dargelegt hat, haben Uns bewogen, auch in dieser Hinsicht auf Unser Militär, und zwar um so mehr den Bedacht zu nehmen, als dasselbe wegen der bey diesem Stand in Kriegszeiten eintretenden unverhältnismäßigen Mortalität

---

[1]) Landesarchiv Karlsruhe: Akten des Badischen Kriegsministeriums.

in eine der bereits bestehenden Anstalten nicht aufgenommen werden kann, und die Billigkeit erfordert, daß Wittwen und Kinder desjenigen Standes, dessen Pflicht es ist, sich bey andringender Gefahr für das Wohl des Vaterlandes zunächst aufzuopfern, auch nach Möglichkeit unterstützt werden."

Aus den obigen Ausführungen über die Heeresverfassung ergibt sich ferner, daß wir innerhalb des Heeres zwei ganz verschiedene Gruppen unterscheiden müssen: die Pflichtsoldaten mit temporär begrenzter Dienstzeit und die Berufssoldaten mit im Prinzip lebenslänglicher Dienstzeit. Dieses Moment ist von entscheidender Bedeutung für die Aufgaben der Hinterbliebenen-Versorgung, d. h. für die Frage der Entstehung von Militär-Hinterbliebenen[1]). Da die Hinterbliebenen eines Mannes ja nur dann als Militär-Hinterbliebene anzusprechen sind, wenn sein Tod resp. das den Tod veranlassende Ereignis in einem organischen Zusammenhang mit dem Militärdienst steht, kommt also als Zeit hierfür bei dem Pflichtsoldaten nur die Zeit des effektiven Dienstes (im Frieden sowie im Kriege), bei dem Berufssoldaten dagegen die ganze Lebenszeit in Betracht.

Da nun der Rekrut als junger, unverheirateter Mann ausgehoben wurde und ihm aus militärdienstlichen Gründen während der Dienstzeit das Heiraten verboten war, also Verheiratete eigentlich nur während des Krieges als einfache Soldaten starben, so überwogen natürlich numerisch die Hinterbliebenen der Berufssoldaten bei weitem und traten vor allem als solche öffentlich in Erscheinung. So kam es, daß an diese zunächst die Versorgung in methodischer Hinsicht anknüpfte.

Die Form, in der nun diese Versorgung der Hinterbliebenen erfolgte, war die damals für alle Arten von Staatsdienern übliche und zum Teil auch heute noch bestehende: die Witwenkasse[2]). Diese entsprach ihrem Wesen nach genau der Zwitterstellung des Offiziers, wie sie sich daraus ergab, daß einerseits die rein privatrechtliche Auffassung dieses Berufs überwunden, andererseits aber die volle Herausbildung des modernen Beamtenbegriffs noch nicht vollendet war. So hält auch die der Witwenkasse zugrunde liegende Idee auf der einen Seite bis zu einem gewissen Grade noch an der privatrechtlichen Auffassung des Militärberufs fest, erkennt aber auf der anderen Seite doch schon an, daß der Staat gegenüber den Hinterbliebenen derjenigen, die ihr Leben seinem Dienst geweiht haben, bestimmte Verpflichtungen habe.

Der allgemeine methodische Grundzug der Witwenkasse war folgender: Durch Zahlung bestimmter Beiträge erwarb das einzelne Mitglied für seine Hinterbliebenen das Anrecht auf eine Jahresrente. Es war also sozusagen eine staatliche Versicherungsanstalt. Die

[1]) conf. S. 5.
[2]) Vgl. den Artikel „Witwenkassen" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften".

spezielle Organisation der Militär-Witwen-Kassen war aber in den einzelnen deutschen Territorialstaaten sehr verschieden. Aus der Fülle der Einzelerscheinungen können wir jedoch zwei große Typen erkennen: 1. die süddeutsche und 2. die norddeutsche Form, wie ich sie nennen möchte. Das Charakteristische der süddeutschen Form war, daß die Versorgung aus diesen Kassen auch auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen ausgedehnt wurde und daß der Staat zu diesem Zwecke von vornherein statutarisch festgesetzte, bedeutende Zuschüsse aus eigenen Mitteln gewährte. Dies war bei den norddeutschen Kassen nicht der Fall, für die Hinterbliebenen der Soldaten bestand vielmehr hier zunächst gar keine Versorgung und erst später wurden in einzelnen Staaten wenigstens für die Unteroffiziere eigene Witwenkassen begründet. Wir sehen hier an einem klaren Einzelbeispiel die große kulturelle Fortgeschrittenheit Süddeutschlands gegenüber dem Norden, die aus den folgenden Ausführungen noch schärfer hervortreten wird.

Der zweite charakteristische Unterschied der beiden Organisationsformen lag in der Art der Pensionsbemessung und -verteilung unter die Hinterbliebenen: Die Auszahlung der einzelnen Jahrespensionen erfolgte bei den Kassen des süddeutschen Systems nach dem Repartitions-, bei den norddeutschen nach dem Quotitätssystem. Auf die speziellen Vorteile und Nachteile dieser beiden Arten wird unten näher einzugehen sein [1].

Die Regelung der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung erfolgte in den wichtigsten deutschen Staaten zu folgenden Zeitpunkten, wobei außer den Organisationsgesetzen für Witwenkassen auch die für die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung wichtigsten anderen Gesetze herangezogen werden, da diese in jedem Einzelfall erst das Verständnis für die Bedeutung der Witwenkasse innerhalb der gesamten Militär-Hinterbliebenen-Versorgung des betreffenden Staates ermöglichen, worauf unten [2] näher einzugehen sein wird.

Preußen: 3. März 1792 Offiziers-Witwen-Kasse (alles Übrige siehe in Kapitel IV der vorliegenden Arbeit).

Bayern: 24. Juli 1803 Militär-Witwen-Fonds, der im Jahre 1818 mit dem am 18. Mai 1789 gegründeten Militär-Waisen-Fonds vereinigt wurde.

Sachsen: 17. Dezember 1837 Militär-Pensions-Gesetz, abgeändert und erweitert in den Jahren 1852 und 1867.

Württemberg: — [3].

---

[1]) Zur allgemeinen Kritik der Witwenkassen vgl.: Joh. Aug. Kritter, „Sammlung wichtiger Erfahrungen bey den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisen-Cassen . . .“ Leipzig 1780.

[2]) conf. S. 29 ff.

[3]) Trotz eingehender Nachforschungen u. a. im Staatsarchiv Stuttgart ist es mir nicht möglich gewesen, hierüber etwas festzustellen, und auf mehrmalige Anfragen bei der Versorgungs-Abteilung des Württembergischen Kriegsministeriums habe ich bis heute keine Antwort erhalten.

Hannover: 3. August 1762 Offiziers-Witwen-Kasse, reformiert 4. Februar 1853,
22. November 1850 Unteroffiziers-Witwen-Kasse.
Kurhessen: 18. Februar 1828 Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt, reformiert 4. März 1858,
8. März 1831 Staatsdienstgesetz.
Baden: 1. Juli 1804 Militär-Witwen-Fiskus, erweitert und verbessert 21. März 1837,
29. April 1830 Sterbe-Quartal.
Speyer: 20. September 1797 Witwen-Kasse für die Militärdienerschaft.
Nassau: 3. September 1803 Militär-Pensions-Reglement, verbessert 1. Juli 1810,
2. Februar 1808 Sterbe-Quartal,
6. Mai 1828 Offiziers-Witwen- und Waisen-Kasse.
23. März 1833 Unteroffiziers-Witwen- und Waisen-Kasse (incl. einfache Soldaten).
Oldenburg: Keinerlei Militär-Hinterbliebenen-Versorgung.

Um nun ein anschauliches Bild der Hinterbliebenen-Versorgung dieser Epoche zu gewinnen, halte ich es für das beste, zwei besonders klar organisierte, charakteristische und für bedeutendere Gebiete zuständige Kassen als Beispiele herauszugreifen und die entscheidenden Abschnitte aus den sie errichtenden Edikten dem vollen Wortlaute nach wiederzugeben, die übrigen aber nur zur Ergänzung und Vervollständigung des Bildes an einzelnen Punkten heranzuziehen.

Diesen Weg einzuschlagen bestimmen mich folgende Gründe: Bis jetzt ist eine systematische wissenschaftliche Behandlung dieser Materie, die als Grundlage dienen könnte, überhaupt noch nicht erfolgt; und die betreffenden Gesetze sind mit ganz wenigen Ausnahmen außer in den überaus umfangreichen und wohl nur in der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin sämtlich vorhandenen Gesetzsammlungen nicht besonders abgedruckt, könnten also bei einer kurzen, nur inhaltlichen Angabe nicht zur Ergänzung herangezogen werden. Außerdem sind die zur Erläuterung und Bewertung der Gesetze herangezogenen, fast ausschließlich aus bisher ungedrucktem Archivmaterial stammenden Angaben zum großen Teil nur verständlich auf Grund einer wörtlichen Kenntnis der Gesetze, auf deren praktische Durchführung sie sich beziehen.

Im folgenden soll nun zuerst eine Darstellung der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Süddeutschland gegeben werden, wie sie sich bis zum Jahre 1866 entwickelt hat, während dann zusammenhängend auf die Entwicklung in Norddeutschland einzugehen sein wird. Diese Anlage der Darstellung ergibt sich daraus, daß, wie oben gesagt, die süddeutschen Staaten hier anfangs durchaus führend vorangingen, daß aber später die weitere Entwicklung an

die Preußens anknüpfte und von diesem fortgeführt wurde. Als nämlich in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Militär-Konventionen zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossen wurden, durch die die militärische Führung in Deutschland ganz auf Preußen überging, wurde auch sein Militär-Versorgungswesen von den süddeutschen Staaten übernommen, deren eigene Entwicklung auf diesem Gebiete also hierdurch ihren Abschluß fand.

Bevor im speziellen auf die Entwicklung der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in den einzelnen süddeutschen Staaten eingegangen werden kann, muß folgende Bemerkung vorausgeschickt werden: Im Verlaufe dieses Abschnittes der Arbeit war die Entwicklung des Heerwesens nur bis zur sogenannten Friderizianischen Epoche einschließlich dargestellt worden, aber nicht die weitere Entwicklung seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, während im folgenden Abschnitt die Hinterbliebenen-Versorgung auch dieser letzten Epoche mitbehandelt werden soll. Zwar besteht zwischen beiden Epochen ein großer Unterschied in der inneren Struktur des Heeres, aber die Hinterbliebenen-Versorgung war — wie die folgende Darstellung zeigen wird — in den süddeutschen Staaten von vornherein so organisiert, daß sie im großen und ganzen auch den durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht veränderten Verhältnissen ohne Umwandlung der Organisation genügte. Dies war jedoch in den norddeutschen Staaten nicht der Fall; hier bedingte vielmehr die Umwandlung des Heeres auch eine durchgreifende Reform der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung. Infolgedessen wird zweckmäßiger Weise auch die Weiterentwicklung des Heeres seit 1810 im Rahmen des IV. Kapitels zu geben sein, das die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Norddeutschland behandeln soll.

III.

Die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Süddeutschland bis zum Jahre 1866.

Die für die süddeutsche Form der Witwen-Kassen charakteristische ist die badische, die auch auf die Gründung der Kassen anderer Staaten[1]) entscheidenden Einfluß ausgeübt hat. Diese ist durch Edikt des Kurfürsten Carl Friedrich am 1. Juli 1804 gegründet worden, und ihre Statuten lauten in den wichtigsten Abschnitten[2]):

---

1) z. B. Nassau, welches sich, wie aus den Akten des Staatsarchivs Wiesbaden hervorgeht, vor der Begründung einer eigenen Witwenkasse die Statuten des Badischen Militär-Witwen-Fiscus von der Badischen Regierung zusenden ließ und als Vorbild benutzte.

2) Landesarchiv Karlsruhe: Akten des Badischen Kriegsministeriums. Den für die Erkenntnis der Motive zur Gründung der Kasse sowie der ganzen sozialen Auffassung wichtigen Anfang des Edikts siehe auf S. 10 ff.

„1) Diese Versorgungs-Anstalt (soll) den Namen führen: Kurbadischer Militär-Wittwen-Fiscus.

Die Direction desselben ist Unserm Kriegs-Collegio übertragen, und dieses ernennt aus seinem Subaltern-Personale einen Verrechner, der unter der Leitung des Oberkriegs-Commissairs alles, was in's Rechnungswesen einschlägt, besorgt, alle Jahre seine Rechnung mit dem 1. May abschließt, und zur Revision vorlegt.

2) Diese Versorgungs-Anstalt soll in 2 Klassen abgetheilt werden: nemlich: die

Erste Klasse soll alle Mitglieder des Kriegs-Collegii, alle Ober-Offiziers, Auditeurs aller Art, Staabs- und Garnisons-Medici, Regiments- und Bataillons-Chirurgen, Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, das Subaltern-Personale des Kriegs-Collegii, Magazin- und Lazaret-Verwalter; Die

zweyte Klasse aber alle Militair-Personen vom Feldwebel abwärts, mithin auch Kriegskanzley-Diener, Rüstmeister, Büchsenmacher, Zeug-Diener ꝛc. in sich begreifen.

3) Was nun

A. die erste Klasse

betrift, so stehet es nicht in der Willkühr der zu dieser Klasse gehörigen Militair-Personen, ob sie in diese Versorgungs-Anstalt eintreten wollen oder nicht, sondern es ist bey jedem Mitglied Dienst-Bedingung, eintreten und beytragen zu müssen.

4) Die Mitglieder der ersten Klasse tragen von ihren aus dem Kriegsfonds beziehenden Besoldungen jährlich $1^1/_2$ pCt., oder von 100 fl. Anschlag jährlich 1 fl. 30 kr. bey.

5) Ein Mitglied der ersten Klasse, welches in seiner Besoldung verbessert wird, läßt für den ersten Monat den Betrag dieser Verbesserung für die Wittwen-Kasse zurück, und behält noch einen Monat lang seine vorige Besoldung.

6) Ein neu angenommener zur ersten Klasse gehöriger Diener muß den ersten Monat seiner ihm neu geschöpft werdenden Besoldung dem Wittwen-Fisco zurücklassen.

7) Keine Militär-Person kann höher als mit einem Anschlag von 3000 fl. immatrikulirt werden; Pferd-Fouragen können nicht in Anschlag kommen.

8) Karakterisirte Offiziers, die zwar Uniform tragen, aber aus dem Kriegsfonds keine Besoldung beziehen, sind vom Militär-Wittwen-Fiscus ausgeschlossen; nur die aus dem Kriegsfonds beziehende Besoldung giebt ein Recht zur Theilnahme an dieser Anstalt.

9) Ein Mitglied der ersten Klasse, das auf irgend eine Art außer Militär-Dienst kommt, kann, wenn es nicht in andere Kriegsdienste tritt, sein Recht zur Wittwen-Kasse beybehalten, wenn

es die Beyträge richtig continuirt; bleiben aber die Beyträge 6 Monate aus, so ist jede Ansprache auf den Fiscum erloschen.

10) Hat ein solches, aus dem Militär-Dienst getretenes Mitglied sich einmal zur Kontinuation der Beyträge erklärt, so ist es lebenslang daran gebunden, und kann nicht mehr zurücktreten. Wenn hingegen ein Mitglied des Subaltern-Personale der Kriegskanzley, oder aus dem Mittel- oder Unter-Staab in Civil-Dienste übertritt, so verliehrt es sein Recht zum Militär-Wittwen-Fisco, und seine Beyträge werden ihm ersetzt.

B. Die zweyte Klasse
betreffend.

11) Diese leistet an jährlichen Beyträgen nichts, da schon ergiebige Fonds ausgemittelt sind.

12) Zu den Beneficien der zweyten Klasse qualifiziren sich aber auch nur solche Wittwen und Waisen, deren Ehemänner und Eltern als Militär-Personen gestorben sind.

Wenn also ein Unter-Offizier oder Gemeiner in Civil-Dienste übertritt, so verliehrt seine Familie jeden Anspruch auf den Militär-Wittwen-Fiscus.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denjenigen gemeinen Soldaten, die sich, nach vorher erfolgter bürgerlicher oder hintersäßlicher Annahme im Urlaub heirathen und sterben; stirbt aber ein solcher während des Kriegs im Dienst, so haben Wittwe und Kinder an der Wittwen-Kasse Theil.

Was hiernächst im Allgemeinen die Fonds und Einkünfte betrift, woraus in Zukunft die Militär-Wittwen- und Waisen-Benefizien gegeben werden sollen, so bestimmen Wir hierzu:

13) Und zwar zur ersten Klasse
 a. sämmtliche von dieser Klasse geleistet werdenden Beyträge.
 b. Die Patent-Taxen.
 c. Promotions-Abgaben, so wie solche oben sub Nro. 5 und 6. bestimmt sind.
 d. Die Hälfte des ehemalig pfälzischen, noch nicht abgetheilten Militär-Waisen-Fonds.
 e. Die Hälfte aller Vermögens-Konfiskationen von Deserteurs aus Unsern pfälzischen Landen; jedoch muß von derley konfiszirtem Vermögen der Werbkasse vorerst das, was ihr gesetzlich davon zukommt, bezahlt werden.
 f. Zehn pCt. von allen, der Werbkasse zufließenden Geldern, mit Ausschluß ihrer Kapitalzinnse.

14) Zur zweyten Klasse bestimmen Wir
 a. Jährlich 800 fl. aus dem Militär-Gratial-Fonds, so lange dieser Beytrag nöthig ist.

b. Die Ersparniß der speyerschen Propertäts-Kasse mit betragenden 1446 fl. 42 kr.
c. Die Garde-Wittwen-Kasse mit ihrem Fonds von 3971 fl. 6½ kr.
d. Das von dem Schutz-Juden Emanuel Moses Reutlinger gestiftete Kapital von 300 fl.
e. Die in der Mannheimer Militär-Depositur vorräthigen 566 fl. 11 kr.
f. Die Hälfte der oben Nro. 13. sub Lit. e. benannten Vermögens-Konfiskationen.
g. Die Hälfte des ehemaligen pfälzischen Militär-Waisen-Fonds.
h. Ebenfalls 10 pCt. von allen der Werbkasse zufließenden Geldern, mit Ausschluß ihrer Kapital-Zinnse.

15) Das von dem verstorbenen kurpfälz. General Georger gestiftete, noch unabgetheilte Kapital von 5000 fl. für Offiziers- u. Soldaten-Wittwen und Kinder wollen Wir für beyde Kassen gleichtheilig bestimmen, jedoch sollen daran nur solche Theil nehmen können, die in denen Uns angefallenen rheinpfälzischen Landen angestellt sind.

Doch behalten Wir Uns vor, den Wittwen und Waisen Unserer in den übrigen Kurlanden angestellten Militär-Diener aus denen oben zugewiesenen Fonds ebenfalls ein verhältnißmäßiges Präcipuum zuzuweisen.

16) Was nun die Vertheilung der Wittwen- und Waisen-Benefizien betrift, so finden Wir nöthig, daß hierbey auf den Fall eintretender Kriegszeiten, wo sich die Anzahl der Wittwen und Waisen ganz unverhältnißmäßig vermehren kann, um so mehr Rücksicht genommen werde, als eine zu starke Verminderung der Benefizien denen alsdann bereits vorhandenen Wittwen sehr beschwerlich werden muß.

Wir wollen daher, daß, da nach der Billigkeit die Benefizien-Vertheilung nach dem Verhältniß der Beyträge geschehen muß, überhaupt bey der

Ersten Klasse

a. der bereits vorhandene Kapital-Fonds nie und in keinem Fall angegriffen, und
b. in Friedens-Zeiten, und zwar nur erst nach 9 Jahren
   α. Drey Viertel der Beyträge, und
   β. die Hälfte der Kapital-Zinnse

ausgetheilt, alles übrige aber, was an Promotions- und Patent-Tax, an Vermögens-Konfiskationen und Abzug, und aus der Werbkasse bezogen wird, zu Kapital angelegt werde.

17) Wenn hingegen Krieg entstehet, und Unsere Truppen in's Feld kommen, so können die Benefizien der schon vorhandenen Wittwen nicht eher geschmälert werden, bis die übrigen sämmtlichen Einkünfte des Fonds, die ebenfalls nach

dem Verhältniß der Beyträge an neu hinzugekommenen Wittwen nach und nach vergeben werden müssen, unzureichend werden, wo alsdann sämmtliche Wittwen, damit der Kapital-Fonds nie angegriffen werde, verhältnißmäßig um so viel, als es zu Erreichung dieses Zweckes nöthig ist, zurückstehen müssen.

18) Nach geendigtem Krieg fallen die eingehenden Benefizien der Wittwen-Kasse nach und nach wieder zurück, bis alle Einkünfte derselben, mit Ausschluß von 3/4 der Beyträge und der Hälfte der Kapital-Zinnse, welche alsdann immer ausgetheilt werden, wieder frey sind.

19) Da Wir indessen jetzt des Friedens genießen, und bey dessen erwünschter Fortdauer die Wittwen-Anzahl in den ersten Jahren gering seyn wird, zugleich aber auch auf Vermehrung des Fonds für etwa entstehenden Kriegszeiten der Bedacht genommen werden muß, so wollen Wir, daß bis dahin denen Wittwen der

Ersten Klasse

im ersten Jahr 1/10 der Beyträge und 1/10 der eingehenden Zinnse;
im zweyten Jahr 1/10 der Beyträge und 1/5 der Zinnse;
im dritten Jahr 1/8 der Beyträge und 1/5 der Zinnse;
im vierten Jahr 1/8 der Beyträge und 1/4 der Zinnse;
im fünften Jahr 1/6 der Beyträge und 1/3 der Zinnse;
im sechsten Jahr 1/3 der Beyträge und 2/5 der Zinnse;
im siebenden Jahr 1/2 der Beyträge und 1/2 der Zinnse;
im achten Jahr 2/3 der Beyträge und 1/2 der Zinnse;
im neunten Jahr 3/4 der Beyträge und 1/2 der Zinnse

ausgetheilt werden. Dabey wollen Wir aber

20) Daß in den ersten 9 Jahren das eine Wittwe treffende Benefizium nicht höher soll steigen können, als von 1 fl. Beytrag 20 fl. Benefizium; nach dieser Zeit aber genießt eine Wittwe den sie verhältnißmäßig treffenden Antheil in 3/4 der Beyträge und der Hälfte der Kapital-Zinnse, er mag betragen was er will. Was nun

21) Die zweyte Klasse betrifft, die keinen Beytrag leistet, so sollen unter deren Wittwen und Waisen ausgetheilt werden:

a. Jährlich 800 fl. aus dem Gratial-Fonds, so weit diese bereits an Wittwen und Waisen vergebene Summe nach und nach zurückfällt.

b. 4/5 aller eingehenden Zinnse aus denen dieser Klasse sub Nro. 14 zugewiesenen Fonds.

Nur soll dasjenige, was an Abzugs- und Konfiskations-Geldern und aus der Werb-Kasse diesem Fonds zufließt, nie, Kriegs-Zeiten ausgenommen, angegriffen, sondern immer zu Kapital angelegt werden.

22) Da sowohl der Mannheimer Militär-Waisen-Fonds, als auch die jährliche 800 fl. aus dem Gratial-Fonds an Wittwen und Waisen vergeben sind, auch auf der Garde-Wittwen-Kasse schon einige Benefizien ruhen, so wollen Wir, daß, bis alle zu dieser Klasse gehörige Fonds rein und fluid werden, vor der Hand denen neu hinzukommenden Wittwen, blos nach dem Ermessen Unsers Kriegs-Collegii, Gratialien nach den Bedürfnissen, an Wittwen und Waisen aus denen noch übrigen Fonds gegeben werden, wovon aber keines den Geld-Sold des verstorbenen Ehemanns, oder höchstens 10 fl. monatlich übersteigen darf.

23) In der Folge hingegen geschieht die Repartition sowohl der aus dem Gratial-Fonds geschöpften 800 fl., und der $^4/_5$ aller Kapital-Zinnse, nach Proportion der Löhnung, die der Mann bezogen hat, so daß also darnach sich in den Benefizien der Unterschied zwischen den Unteroffiziers unter sich, und unter den Gemeinen von selbst bestimmt.

24) Was nun den Bezug der Benefizien betrift, so erhalten solche die Wittwen und ehelichen Kinder der in der Wittwen-Kasse begriffenen Militär-Personen.

Da der Mann seinen Sold allemal mit dem 1ten eines jeden Monats, anticipando, beziehet, so fängt das Benefizium mit dem 1ten des nächsten Monats an. Die Austheilung des Benefizii geschieht alle Quartal.

25) Das Benefizium fällt auf die Wittwe; wenn sie wieder heyrathet oder stirbt, so cessirt solches.

26) Sind aber in einem dieser Fälle Kinder vorhanden, so beziehen solche das Benefizium, und zwar die Töchter bis zum Antritt des 18ten, und die Söhne bis zum Antritt des 20ten Jahres.

27) Es können aber nur Kinder von dem verstorbenen Mann, der in diesem Wittwen-Kassen-Verband gestanden, Benefizien erhalten.

28) Wenn ein Mann eine Wittwe und Kinder aus verschiedenen Ehen verläßt, so geht die Wittwe und ihre eigenen und Stiefkinder nach den Köpfen in gleiche Theile; der den Stiefkindern gebührende Antheil wird dem Pfleger zugestellt; stirbt eines, oder tritt es aus den perzeptionsfähigen Jahren, so accrescirt sein Antheil den übrigen, bis kein perceptionsfähiges Kind mehr vorhanden ist.

29) Auf ein Wittwen- und Waisen-Benefizium soll nie ein Arrest gelegt, oder eine Anweisung darauf angenommen werden können, da es blos zur Sustentation bestimmt ist."

Versuchen wir nun, zu einer Erkenntnis der praktischen sozialen Leistung dieser Einrichtung zu kommen, und legen zu diesem Zweck

den in der Einleitung[1]) angegebenen Maßstab an, so ergibt sich folgendes: Als unterstützungsberechtigte Hinterbliebene gelten gemäß §§ 24 und 26 des Edikts nur die nicht geschiedene Ehefrau und die Kinder des Verstorbenen, und zwar von diesen die Knaben bis zum vollendeten 19., die Mädchen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Diese Auffassung, daß nur Witwen und eheliche Waisen rentenberechtigt sind, liegt sämtlichen Witwenkassen zugrunde. Für die Witwen macht nur das Hochstift Speyer eine weitere Einschränkung, indem es bestimmt[2]):

„Der Gehalt einer Wittwe hört auf ..., wenn sie sich zum Falle bringen läßt, und wenn dieses hinlänglich erwiesen ist."

Für die Waisen ist das Höchstalter in den einzelnen Kassen verschieden festgesetzt, so z. B. in Bayern[3]) für die Knaben auf das vollendete 13. und die Mädchen auf das vollendete 15. Lebensjahr, in Nassau[4]) auf das vollendete 20. für Knaben und 17. für Mädchen.

Nach dem Wortlaut des Edikts von 1804 und nach dem Sinne der ganzen Einrichtung sind natürlich nur die Hinterbliebenen von Institutsmitgliedern unterstützungsberechtigt. Auf Grund dieser Tatsache könnte man den Einwand erheben, daß ja eigentlich demnach die Witwen-Kassen gar keine Versorgung darstellten, sondern sozusagen nur Privatunternehmungen der einzelnen Beteiligten seien. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, denn einmal geschieht die Verwaltung durch den Staat und auf seine Kosten, ferner gewährt der Staat aus eigenen Mitteln erhebliche Zuschüsse teils einmalig, teils laufend. Außerdem war die Teilnahme an den Kassen nicht in das Belieben der einzelnen gestellt, sondern § 3 des badischen Edikts von 1804 bestimmt ausdrücklich für die Offiziere:

„so stehet es nicht in der Willkühr der .... Militair-Personen, ob sie in diese Versorgungsanstalt eintreten wollen oder nicht, sondern es ist bey jedem Mitglied Dienst-Bedingung, eintreten und beytragen zu müssen,"

und § 2 für die Militärpersonen der Unterklassen:

„.... die zweyte Klasse aber (soll) alle Militair-Personen vom Feldwebel abwärts .... in sich begreifen."

Dieselbe Vorschrift galt auch in Bayern und Nassau, wo es in dem oben erwähnten Edikt heißt:

„.... (sie) sind beizutreten verpflichtet, sie mögen verheiratet sein oder nicht."

---

[1]) conf. S. 2.

[2]) „Ordnung der Wittwenkasse für die Militärdienerschaft des fürstlichen Hochstifts Speier von dem Jahre 1797" (Landesarchiv Karlsruhe: Akten des Badischen Kriegsministeriums).

[3]) Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1803, betreffend die Gründung eines Militär-Witwen-Fonds.

[4]) § 10 des Herzoglichen Edikts vom 6. Mai 1828 („Sammlung der landesherrlichen Edicte und Verordnungen des Herzogtums Nassau" Band IV. Wiesbaden).

Die Mitgliedschaft an der Witwenkasse dauert für alle Militärpersonen so lange wie die Dienstzeit. Daraus ergibt sich nun ein großer Unterschied für die Offiziere einerseits und die Soldaten andererseits: Da der Offizier den Militärdienst als Lebensberuf[1]) ausübte, war er auch lebenslänglich Mitglied der Witwenkasse, mithin also auch nach erfolgter Pensionierung. Seine Hinterbliebenen hatten also auf alle Fälle einen Anspruch auf Rente, ganz gleich, wann sein Tod eintrat. Selbstverständlich schied er aber aus der Witwenkasse aus, sobald er in die Dienste eines anderen Staates trat, da er ja hiermit auch die Staatsangehörigkeit des ersten Landes verlor. Der einfache Soldat dagegen war nur so lange Mitglied der Witwenkasse, als er effektiven Dienst ausübte, d. h. während der aktiven Dienstzeit und der Dauer späterer Heranziehung zu Friedensübungen oder im Kriege. Seine Hinterbliebenen erhielten also eine Versorgung aus der Witwenkasse nur dann, wenn sein Tod während der Dienstzeit resp. während der Dauer des Krieges eingetreten war. Unsere heutige und oben[2]) angegebene Auffassung, daß nicht das Faktum des Todes selbst, sondern die Ursache, die zum Tode führt, das entscheidende dafür ist, ob die Hinterbliebenen als Militär-Hinterbliebene anzusehen, also rentenberechtigt sind oder nicht, war der damaligen Zeit noch fremd. Wenn also damals ein Soldat zwar im Kriege schwer verwundet wurde, jedoch erst nach Beendigung des Krieges infolge dieser Verwundung starb, so hatten seine Hinterbliebenen keinen Anspruch mehr auf eine Versorgung als Militär-Hinterbliebene, sondern nur als allgemeine „Landarme" auf die Armenunterstützung.

Ein Bild von dem tatsächlichen Umfang der in diesen Zeiten auf der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung beruhenden wirtschaftlichen Existenzen und der finanziellen Leistungen der Witwenkassen mögen die folgenden Zahlenangaben bieten, bei deren Beurteilung man sich allerdings stets dessen bewußt bleiben muß, daß die Bevölkerungsdichte in Deutschland inzwischen um etwa 150—200 % zugenommen hat[3]).

Baden[4]):

1. Abteilung:

1808:	Kapital	60000 fl.
	Beiträge	3000 „
	Pensionen für 9 Witwen	1696 fl.
1816:	Beiträge . . .	7000 fl.

[1]) conf. S. 9.
[2]) conf. S. 5.
[3]) Philippovich: „Grundriß der politischen Ökonomie". Tübingen 1918.
[4]) Landesarchiv Karlsruhe: Akten des Badischen Kriegsministeriums.

1819: Hinterbliebene
159 Frauen
270 Kinder bis 18 Jahre
46 Kinder über 18 Jahre.

Ausgaben für Wittwen- und Waisen-Unterstützungen:

1834:	36380	fl.	12 kr.
1854:	63553	„	39 „
1855:	64001	„	43 „
1856:	66897	„	25 „
1857:	65909	„	3 „
1858:	63945	„	51 „
1859:	64791	„	1 „
1860:	66297	„	44 „
1861:	69306	„	28 „
1862:	68178	„	17 „
1863:	67904	„	5 „
1864:	69266	„	45 „
1865:	68561	„	30 „
1866:	69686	„	32 „
1867:	70841	„	26 „

2. Abteilung:

	Benefizien	im Gesamtbetrage von		
1804:	12	70	fl.	38 gr.
1805:	35	421	„	4 „
1806:	44	860	„	51 „
1807:	92	1717	„	25 „
1808:	102	2120	„	33 „
1809:	136	3505	„	42 „
1810:	141	4072	„	— „
1811:	145	4878	„	57 „
1812:	147	5142	„	— „
1813:	173	6096	„	— „
1814:	191	6816	„	— „
1815:	231	8154	„	— „
1816:	307	10824	„	— „
1817:	301	10662	„	— „
1818:	295	10500	„	— „
1819:	296	13122	„	— „
1820:	298	13266	„	— „
1821:	308	13521	„	— „
1822:	302	13125	„	— „
1823:	288	12579	„	— „
1824:	280	12303	„	— „
1825:	263	11553	„	— „
1826:	258	11475	„	— „

	Benefizien	im Gesamtbetrage von
1827:	236	10533 fl. — kr.
1828:	221	9999 „ — „
1829:	204	9219 „ — „
1830:	189	8739 „ — „

Bayern [1]):

Witwenfonds:

1804:	Kapital	50000 fl.
1822:	„	1688633 „ 16 kr. 5 hl.
	Pensionen an 1313 Witwen im Gesamtbetrage von	153152 „ 2 „ 4 „

Waisenfonds:

1799:	Kapital	129149 „ 29 „ 3 „
	Pensionen an 94 Waisen	
1821:	Kapital	765744 „ 29 „ 7 „
	Pensionen an 440 Offiziers-waisen im Gesamtbetrage von	33385 „ 24 „ 3 „
	Pensionen an 346 Soldaten-waisen im Gesamtbetrage von	12979 „ — „ — „

Witwen- und Waisenfonds (seit 1818 vereinigt):

1821:	Kapital	2454377 fl. 46 kr. 4 hl.

Nassau [2]):

Jahr:	Kapital:	Beiträge:
1833:	5357 fl. 53 kr.	452 fl. 13 kr.
1834:	5721 „ 55 1/2 „	645 „ 54 1/2 „
1835:	6453 „ 21 3/4 „	676 „ 22 1/2 „
1836:	7195 „ 25 „	692 „ 17 1/2 „
1837:	7936 „ 56 1/4 „	821 „ 15 3/4 „
1838:	8788 „ 58 3/4 „	747 „ 4 1/2 „
1839:	9446 „ — „	796 „ 49 „
1840:	9977 „ 19 „	786 „ 48 3/4 „
1841:	10655 „ 58 „	823 „ 19 3/4 „
1842:	11145 „ 41 „	807 „ 49 1/4 „
1843:	11659 „ 48 „	836 „ 58 1/4 „
1844:	12062 „ 14 „	821 „ 5 3/4 „
1845:	12454 „ 5 1/2 „	825 „ 2 3/4 „
1846:	12492 „ 33 1/2 „	850 „ 51 3/4 „
(1847—56 fehlen!)		
1857:	13932 „ — „	1755 „ 53 „
1858:	13932 „ — „	1373 „ 3 „
1859:	13932 „ — „	1768 „ 3 „

[1]) Fr. Münich: „Geschichte der Entwickelung der bayrischen Armee seit zwei Jahrhunderten". München 1864.
[2]) Staatsarchiv Wiesbaden.

Jahr:	Kapital:	Beiträge:
1860:	13932 fl. — kr.	2177 fl. 31 kr.
1861:	13932 „ — „	2155 „ 38 „

Jahr:	Pensionen:	Witwen:	Waisen:	
1833:	62 fl. 30½ kr.	2	7	
1834:	131 „ 17 „	3	12	
1835:	178 „ 9 „	3	12	
1836:	266 „ 13¼ „	5	14	
1837:	266 „ 17 „	8	15	
1838:	453 „ 32 „	11	21	
1839:	626 „ 14 „	11	28	
1840:	661 „ 13 „	11	24	
1841:	735 „ 48¼ „	17	30	
1842:	883 „ 30¼ „	21	36	
1843:	1028 „ 28¾ „	20	36	
1844:	903 „ 40¼ „	22	39	
1845:	1323 „ 50¼ „	24	47	
1846:	1806 „ 39 „	33	61	(Voranschlag)
(1847—56 fehlen!)				
1857:	2602 fl. 39 kr.	49	63	jährliche Zuschüsse von der Landes-Steuer-Kasse.
1858:	3242 „ 12 „	52	73	
1859:	3364 „ 27 „	54	71	
1860:	3480 „ 23 „	51	69	
1861:	3178 „ 26 „	52	62	

Die Höhe der Pensionen richtete sich nach der Höhe der zuletzt von dem Verstorbenen gezahlten Beiträge. Da diese sich wiederum nach dem Einkommen, d. h. also nach dem Dienstgrad richteten, so war die Pension der Witwe der Charge des Mannes entsprechend, wie es auch heute noch der Fall ist. Die Berechnung der einzelnen Unterstützungen erfolgte nun, wie oben gesagt, bei den Kassen der süddeutschen Organisationsform nach dem Repartitionssystem, d. h. für jedes Jahr wurde im Voranschlag die Zahl der zu Unterstützenden und die Summe der zu Unterstützungszwecken zur Verfügung stehenden Gelder berechnet. Diese Summe wurde dann auf die einzelnen Unterstützungsberechtigten nach dem Verhältnis der von dem Verstorbenen zuletzt gezahlten Beiträge verteilt. Diese Methode der Verteilung wird in den Satzungen der Speyrischen Militär-Witwen-Kasse vom Jahre 1797[1]) sehr anschaulich folgendermaßen erläutert:

„Die Austeilung der eingegangenen und nicht wieder zu Kapital bestimmten Zinsen geschieht auf die nämliche Art, wie es bisher bei der Civil-Wittib-Kasse beobachtet worden

[1]) § 7 der „Ordnung der Wittwenkasse für die Militärdienerschaft des fürstlichen Hochstifts Speier von dem Jahre 1797“ (Landesarchiv Karlsruhe: Akten des Badischen Kriegsministeriums).

dergestalt zwar, daß eine Wittwe der ersten Klasse 3 Actien, eine der zweiten 2 Actien, und eine der dritten 1 Actie zu beziehen haben soll. Wenn also z. B. das jährliche Austeilungs-Quantum nur 300 fl. beträgt, und in der ersten Klasse 2 Personen, in der zweiten 4 und in der dritten Klasse 8 Personen vorhanden sind; so hat eine jede Wittwe der

Ersten Klasse zu beziehen ... 40 fl. $54^{5}/_{11}$ Kr.
Eine jede der zweiten Klasse ... 27 fl. $16^{4}/_{11}$ Kr.
Eine jede der dritten Klasse ... 13 fl. $38^{2}/_{11}$ Kr."

Bei den anderen Kassen war die Berechnung natürlich erheblich komplizierter, da hier die Beitragsquoten verschiedenartiger waren, also mehr als drei Berechnungsklassen festgesetzt werden mußten.

Rein theoretisch könnte man gegen dieses System einwenden, daß dabei ein großes Moment der Unsicherheit in die ganze Versorgung hineinkäme. Die einzelne Witwe lebte in der steten Ungewißheit, ob der Stand der Kasse im nächsten Jahr so sein würde, daß sie eine Pension in derselben Höhe wie im vergangenen Jahre erhalten könnte, ob sie also in der Lage sein würde, im folgenden Jahre noch weiter in demselben Rahmen leben zu können wie bis dahin. Was das für die einzelne Wirtschaft zu bedeuten hätte, braucht hier wohl nicht erst näher dargelegt zu werden [1]). In der Praxis hat man aber durch eine fast zu weit gehende Thesaurierungspolitik diese Gefahr in meisterhafter Weise auszuschalten verstanden. Dadurch, daß nicht die volle Jahreseinnahme zur Austeilung gelangte, sondern immer ein Teil zur Vermehrung des Kapitalfonds verwendet wurde und dieser nie angegriffen werden durfte, wurde die finanzielle Kraft der Witwenkassen so gesteigert, daß sie auch den erhöhten Ansprüchen von Kriegszeiten gewachsen waren. So blieben im allgemeinen die Rentenquoten nicht nur gleich, sondern konnten in allen Staaten verschiedentlich sogar erhöht werden. Ein großer Vorteil dieses Systems war nun aber der, daß die Witwenkassen auf diese Weise von der jeweiligen Finanzlage des Staates unabhängig waren, was in den damaligen Zeiten [2]) sehr bedeutungsvoll war.

In Bezug auf die Versorgung der Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen ist noch folgendes zu beachten: Hier wurden, wie gesagt, meist gar keine Beiträge geleistet. Infolgedessen konnten hier die Pensionen der Witwen auch nicht nach den geleisteten Beiträgen berechnet werden. Es mußte also hier eine

---

[1]) conf. Adolf Günther: „Das Problem der Lebenshaltung." Leipzig-Dresden 1914, wo in weitestem Umfange auch die übrige in dieses Gebiet einschlägige Literatur angegeben ist.

[2]) Vgl. die Ausführungen im folgenden Kapitel über die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Preußen nach den Freiheitskriegen, die infolge der schlechten Finanzlage des Staates nach großartigem Anfange in kurzer Zeit völlig zusammenbrach.

andere Methode wie bei den Offiziershinterbliebenen angewendet werden: Es wurden bestimmte Rentensätze festgesetzt. Diese Methode bei den sogenannten zweiten Klassen ist aber nur äußerlich verschieden von der bei den ersten Klassen angewandten, die innere Tendenz war dieselbe. Zunächst fand nämlich auch hier eine Abstufung der Pensionssätze nach dem Dienstgrad des Verstorbenen statt[1]). Ferner herrschte auch hier das Bestreben, die wirtschaftliche Kraft der Kasse nach Möglichkeit zu stärken. Deshalb wurden die einzelnen Unterstützungssätze anfangs sehr niedrig bemessen und erst mit dem Wachstum des Kapitalfonds traten nach und nach entsprechende Erhöhungen der Pensionssätze ein.

Eine besondere Scheidung in Witwen- und Waisenrenten und eine dementsprechende Bemessung der Gesamtrente für eine Familie nach der Kinderzahl fand nicht statt. Vielmehr war die auszuzahlende Rentensumme ganz unabhängig davon, ob Kinder vorhanden waren oder nicht und ob die Witwe noch lebte oder die Kinder Vollwaisen waren. Dies mag uns heute befremdlich und im höchsten Maße unsozial erscheinen, ergibt sich aber logisch aus dem ganzen Wesen der Witwenkasse. Da die Höhe der gezahlten Beiträge nämlich auch unabhängig von dem Vorhandensein von Kindern in den einzelnen Stufen gleich war, so wurde dadurch auch nur der Anspruch auf eine gleiche Rentensumme für die Hinterbliebenen erworben. Wenn aber nun bei der Auszahlung der Pensionen Abstufungen nach der Kinderzahl gemacht worden wären, so wäre dies vom privatrechtlichen Gesichtspunkt aus eine Benachteiligung für die kinderlosen Institutsmitglieder resp. deren Witwen gewesen. Aber auch vom staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus entsprach diese Form der Rentenbemessung durchaus der Auffassung dieser Epoche. Stand doch die Zeit, in der die Gründungen der Witwenkassen erfolgten, durchaus unter dem Einfluß Malthusscher Ideen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es nun zu sehen, in welchem Verhältnis die Hinterbliebenen-Renten zu dem früheren Einkommen des Verstorbenen standen. Hieraus können wir ohne weiteres erkennen, ob es den Hinterbliebenen mit Hilfe der Rente möglich war, weiterhin in derselben sozialen Lage zu leben wie vorher bei Lebzeiten des Ernährers, ob also die Hinterbliebenen-Versorgung ihrer Aufgabe voll resp. in welchem Maße gerecht wurde. Eine solche Beziehung auf das frühere Diensteinkommen des Mannes läßt sich allerdings nur bei den Institutsmitgliedern der ersten Klasse, d. h. den Offizieren herstellen. Bei den Soldaten der Unterklassen kennen wir ja nicht das hierfür maßgebende Zivileinkommen, hier kann

[1]) Über die Unberechtigtkeit der Abstufung der Renten für die Witwen von Militärpersonen der Unterklassen nach dem Dienstgrade, vor allem in der Zeit nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vgl. die Ausführungen auf S. 75 ff. und im folgenden Kapitel im Anschluß an die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Preußen nach den Freiheitskriegen.

man also die Höhe der Rentensätze nur zu dem Existenzminimum in Funktion setzen. Man muß also zu erkennen versuchen, ob die Höhe der Renten wenigstens so bemessen ist, daß sie das Existenzminimum einer Person gewährt.

Betrachten wir zunächst die Pensionen der Offizierswitwen, so ergibt sich folgendes Bild: In Baden betrug der Beitrag der Offiziere zur Witwenkasse $1\frac{1}{2}$ %[1]) des Gehalts. Einem Gulden Beitrag entsprachen nun durchschnittlich 11—12 Gulden[2]) Rente. Also betrug die Pension der Hinterbliebenen $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ des letzten Einkommens des Mannes. In Bayern machte der Kassenbeitrag nur $\frac{1}{2}$ %[3]) des Gehalts aus, aber die Witwenkasse war durch andere Zuschüsse so gut fundiert, daß die gezahlten Pensionen ca. $\frac{1}{3}$[4]) des Einkommens des Verstorbenen betrugen.

Nassau, das überhaupt in sozialer Beziehung damals in Deutschland an der Spitze stand[5]), bildet dem oben allgemein Gesagten gegenüber eine Ausnahme. Hier ist zunächst bei den Beiträgen geschieden zwischen Verheirateten und Unverheirateten, diese müssen ca. $1\frac{1}{2}$ %, jene ca. 3 % ihres Gehalts an die Witwenkasse abführen. Vor allem aber wird hier zwischen Witwen- und Waisenpensionen unterschieden, und die Waisenpensionen werden neben der Witwenpension gewährt. Die Witwenpension betrug durchschnittlich $\frac{1}{6}$[6]) des letzten Einkommens des Mannes und die Waisenrente bei Halbwaisen $\frac{1}{12}$, bei Vollwaisen $\frac{1}{8}$ für jedes Kind. Die Gesamthöhe der für die Kinder eines Mannes gezahlten Renten darf jedoch bei Halbwaisen $\frac{1}{3}$ und bei Vollwaisen $\frac{1}{2}$ von dessen Gehalt nicht übersteigen. Es findet also eine Berücksichtigung der Kinder nur bis zur Höchstzahl von 4 statt. Wir sehen also, daß hier in Nassau im Gegensatz zu den herrschenden Malthusschen Anschauungen und zu der Praxis im ganzen übrigen Deutschland eine positive und großzügig durchgeführte Bevölkerungspolitik getrieben wurde.

---

[1]) § 4 des Edikts vom 1. Juli 1804.

[2]) Landesarchiv Karlsruhe: Akten des Badischen Kriegsministeriums.

[3]) Edikt vom 24. Juli 1803.

[4]) Bayrisches Militär-Pensions-Regulativ vom 15. Dezember 1812.

[5]) Vgl. die vorbildliche „Landarmen-Ordnung“ vom Jahre 1816 (Sammlung der . . . Edikte . . . des Herzogtums Nassau, Band II, Wiesbaden 1818) und die großzügige Einrichtung des noch heute bestehenden „Zentral-Waisen-Fonds“. Dieser ist übrigens auch, wie mir der Herr Landeshauptmann von Nassau in einer mir liebenswürdigerweise gewährten längeren Audienz mitteilte, für die Versorgung von Militärwaisen von großer Bedeutung gewesen, da gemäß den Statuten Militär-Waisen von dieser Einrichtung nicht ausgeschlossen waren und die Unterstützungssätze des Zentral-Waisen-Fonds früher wesentlich höher waren als die Militär-Waisenrenten. Für die hohe soziale Auffassung in dieser Institution möge nur das eine als Charakteristikum erwähnt sein: Der Nassauische Zentral-Waisen-Fonds hat nie mit Anstalts-, sondern nur mit Privat-Pflege gearbeitet — eine Methode, von deren alleiniger Richtigkeit sich die Überzeugung bis heute noch nicht allgemein hat durchsetzen können.

[6]) § 10 des Edikts vom 6. Mai 1828. („Sammlung der landesherrlichen Edikte und Verordnungen des Herzogtums Nassau,“ Bd. 4, Wiesbaden.)

Heute beträgt in Deutschland die Pension einer Offizierswitwe 4/10[1]) der Pension, die der Mann, falls er am Todestage pensioniert worden wäre, zu beziehen gehabt hätte. Da diese Pension nun wieder höchstens 1/3[2]) des letzten Gehalts beträgt, andererseits aber für die Witwen von im Kriege gefallenen Offizieren Zuschläge[3]) zur Pension hinzukommen, so beträgt im ganz roh berechneten Durchschnitt die Pension der Witwe etwa 1/8 bis 1/7 des letzten Gehalts des Mannes.

Die Versorgung der Offiziers-Witwen war also damals bei der Methode der Witwenkassen zum mindesten dieselbe, meistens jedoch eine erheblich bessere wie heute.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen ergibt sich folgendes Bild:

In Baden erhielten nach einem Beschluß des Kriegs-Collegiums, dem die Hinterbliebenen-Versorgung unterstellt war, vom Februar 1805[4]) monatlich:

die Witwe eines Feldwebels	3 fl.	— gr.
„ „ „ Sergeanten	2 „	30 „
„ „ „ Corporals	2 „	— „
„ „ „ Soldaten	1 „	30 „

Auch hier ermöglichte die vorsichtige und weitausschauende Geschäftsgebarung der Witwenkasse bald eine Erhöhung der Rentensätze, so daß erhielten[4]):

die Witwe eines Feldwebels	4 fl.	— gr.
„ „ „ Sergeanten	3 „	30 „
„ „ „ Corporals	3 „	— „
„ „ „ Soldaten	2 „	30 „

Vom 1. Februar 1820 ab wurden durch Cabinets-Ordre vom 9. Februar 1820[4]) diese Sätze weiter auf folgende Beträge erhöht:

für die Witwe eines Feldwebels	5 fl.	30 gr.
„ „ „ „ Sergeanten	4 „	30 „
„ „ „ „ Corporals	3 „	30 „
„ „ „ „ Soldaten	3 „	— „

In Bayern wurden durch Cabinets-Ordre vom 24. Juli 1803 folgende Renten festgesetzt[5]):

	Mittelnorm:	Normalpension:
für die Witwe eines Feldwebels	2 fl. 30 kr.	3 fl. — kr.
„ „ „ „ Sergeanten	2 „ — „	2 „ 30 „
„ „ „ „ Gefreiten oder Soldaten	1 „ 30 „	2 „ — „

[1]) Militär-Hinterbliebenen-Gesetz vom 14. Mai 1907, § 2.
[2]) Offizier-Pensionsgesetz vom 31. Mai 1906.
[3]) Militär-Hinterbliebenen-Gesetz vom 14. Mai 1907.
[4]) Landesarchiv Karlsruhe: Akten des Badischen Kriegsministeriums.
[5]) Friedrich Münich: „Geschichte der Entwickelung der bayerischen Armee seit zwei Jahrhunderten.“ München 1864.

Die Mittelnorm galt für solche Witwen, deren Männer noch nicht volle 20 Jahre gedient hatten; die Normalpension für solche, deren Männer über 20 Jahre im Militärdienst gestanden hatten.

Hieraus ergibt sich wohl ohne weiteres, daß durch diese ganz minimalen Renten der Lebensunterhalt einer Familie auch nicht einmal in der allereingeschränktesten Form ermöglicht wurde. Es würde hier zu weit führen, das absolute Existenzminimum für eine Person in dieser Zeit zu berechnen. Ich glaube, daß es für den vorliegenden Zweck ausreichend sein wird, das Einkommen einer Beamten-Kategorie anzuführen, das sich bekannterweise nicht sehr über das tatsächliche Existenzminimum erhob: Es erhielt z. B. in Baden im Jahre 1823 jährlich ein

Kanzlist . . . . 800 fl. und ein
Kanzleidiener . . . . 444 „ Gehalt[1]).

Das ist also im Durchschnitt etwa das zehnfache der Pension einer Witwe eines Heeresangehörigen der Unterklassen.

Im allgemeinen wäre zur Kritik der Witwenkassen noch folgendes zu bemerken: Da der einzelne Mann durch die gezahlten Beiträge einen privatrechtlichen Anspruch an die Witwenkasse erworben hat, so erfolgte die Auszahlung der Pensionen an seine Hinterbliebenen auf alle Fälle — also insbesondere ohne den Nachweis der Bedürftigkeit. Nur in dem einen Falle war jedoch der Bedürftigkeitsnachweis vorgeschrieben, wenn nämlich Kinder über das zum Rentenbezug zulässige Höchstalter hinaus in Ausnahmefällen noch länger die Waisenrente bezogen wegen körperlicher Erwerbsunfähigkeit oder dergleichen.

Ich glaube, hiermit die Betrachtungen über die Witwenkassen in Süddeutschland abschließen zu können, in der Hoffnung, das Wesen dieser Einrichtung klar herausgeschält zu haben. Aber in den Witwenkassen erschöpfte sich nicht die gesamte Militär-Hinterbliebenen-Versorgung, vielmehr bildeten sie nur den Kern, um den sich alles übrige gruppierte. Sahen wir also schon innerhalb der Gruppe der Witwenkassen selbst eine überaus große Mannigfaltigkeit der speziellen Organisation in den einzelnen Staaten, so wird diese Vielgestaltigkeit in Bezug auf die gesamte Hinterbliebenen-Versorgung noch weiter dadurch erhöht, daß die Witwenkasse einen mehr oder weniger umfangreichen Teil der Gesamtversorgung darstellte und methodisch mehr oder weniger verschiedenartige andere Versorgungseinrichtungen hinzutraten. Zu dem Punkte der größeren oder geringeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Witwenkassen wäre vor allem zu bemerken, daß diese z. B. in Baden auch die Versorgung der Kriegs-Hinterbliebenen mit übernahm, während z. B. in Nassau für diese eine besondere Versorgung aus Staatsmitteln stattfand.

---

[1]) Akten des Badischen Landesarchivs Karlsruhe.

Von den weiteren Versorgungseinrichtungen sind vor allem zu nennen das sogenannte Gnadengehalt oder Sterbegeld und ferner reguläre Pensionen aus der Staatskasse für bestimmte Gruppen und unter bestimmten Voraussetzungen. Unter Gnadengehalt — je nach der Länge der Zeit, für die es gezahlt wurde, „Gnadenmonat" resp. „Sterbemonat" oder „Gnadenquartal" resp. „Sterbequartal" genannt — verstehen wir die Weiterzahlung des vollen Gehalts des Mannes nach seinem Tode an die Hinterbliebenen. Dieses Gnadengehalt ist für die Hinterbliebenen von gewisser Bedeutung, da es einmal die Deckung der durch den Tod des Mannes erfolgten großen Ausgaben für die Beerdigung usw. und ferner die Umstellung der Haushaltsführung auf den beschränkteren Rahmen, wie ihn ja die Pension nur erlaubt, ermöglicht. Genau so wie bei den Pensionen aus den Witwenkassen waren auch hierfür nur die Witwen und ehelichen Waisen empfangsberechtigt. Aber noch in einer anderen Beziehung sehen wir den inneren Zusammenhang mit den Witwenkassen, d. h. die Gleichheit der beiden Einrichtungen zugrunde liegenden Anschauungen: Das Gnadengehalt ist nämlich nur äußerlich eine Bewilligung rein aus Staatsmitteln. Überall nämlich, wo Gnadengehälter gezahlt wurden, blieb die durch den Tod des Inhabers offen gewordene Stelle für die Dauer der Zahlung des Gnadengehalts vakant, resp. der in diese Stelle einrückende bezog für diese Zeit nur das Gehalt seiner früheren, niederen Stelle. So ist also das Gnadengehalt eigentlich gar keine Sonderbewilligung des Staates, sondern genau ebenso wie die Witwenkassen nur eine staatlich organisierte und unterstützte Leistung des **Standes** für die Hinterbliebenen der verstorbenen Kameraden.

So bestimmt z. B. Art. 4 des Edikts des Großherzogs Leopold von Baden vom 24. April 1830[1]) ausdrücklich:

> „Damit der Militär-Etat in seinen Ausgaben nicht überschritten werde, so wollen Wir, daß künftig in Friedenszeiten und wenn nicht dringende Verhältnisse das Gegenteil gebieten, die Dienststelle desjenigen, dessen Witwe und Kinder eine solche Gnadenbewilligung erhalten haben, drei Monate lang unbesetzt bleibe oder wenigstens der durch Beförderung und die Stelle einrückende Nachmann erst nach Verlauf dieser drei Monate in den Bezug des damit verbundenen etatmäßigen höheren Gehalts eingesetzt werde."

Reguläre Pensionen aus der Staatskasse finden wir in dieser Zeit nur äußerst selten. Es sind uns zwar eine große Anzahl Pensionsedikte, Pensionsregulative[2]) usw. erhalten, die rein formal betrachtet, den Anschein erwecken könnten, als ob der Gedanke der

---

[1]) Akten des Staatsarchivs Wiesbaden.

[2]) z. B. die bayer. Pensionsnorm vom 22. Febr. 1747.

Staatspension schon sehr früh und in weitem Umfange Allgemeingut gewesen wäre — im Gegensatz zu den obigen Ausführungen. Bei genauer kritischer Prüfung ergibt sich jedoch, daß wir es hierin gar nicht mit Pensionen im heutigen Sinne zu tun haben. Vielmehr handelt es sich hier immer um widerruflich für den Einzelfall auf begründete Gesuche hin seitens des Regenten gewährte Gnaden-Pensionen, und die scheinbaren Pensions-Gesetze sind nichts weiter als Richtlinien für die Behörden bei der Behandlung derartiger Gesuche. Es handelt sich also um Akte der Fürsorge, die mit der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung nichts zu tun, also im Rahmen der vorliegenden Arbeit unberücksichtigt zu bleiben haben.

Als richtige Pensionsgesetze dagegen wären aus Süddeutschland zwei zu nennen:

Erstens das Edikt des Herzogs von Nassau vom 1. Juli 1810 [1]), das in seinen wichtigsten Abschnitten lautet:

> „XXVII. Außer obigen Pensionen bewilligen Wir auch noch den hinterlassenen Wittwen und Waisen, die von ihren Männern oder Vätern, welche im Kriege ihr Leben eingebüßt haben, bezogene Gage oder Löhnung zur Hälfte, nebst einer halben Brod-Portion, welche letztere jährlich mit 12 fl. bezahlt wird.
>
> Die Wittwen beziehen solche bis zu ihrer anderweitigen Verheirathung, und die Waisen bis nach zurückgelegtem 16ten Jahre. — Es können jedoch nur die Weiber derjenigen Unterofficiere und Gemeinen diese Pension erhalten, welche bei ihrer Verheirathung die Rechte der Beweibten erhalten haben, und davon, Unserer früheren Verordnung gemäß, nur drei bei jeder Compagnie geführt werden dürfen.
>
> XXVIII. Da Wir hiernächst unterm 2. Februar 1808 die Einführung des Sterbquartals gnädigst verfügt haben, so hat es auch hierbei in Zukunft sein Bewenden; die Pension fängt aber erst nach dem Ablauf des Sterbquartals an, und ist der Genuß des Sterbquartals auch für die mit der Brigade vereinigten Unterthanen der concurrirenden Herren Fürsten gemein.
>
> XXIX. Die Zahlung der Pensionärs erfolgt aus Unserer Staatscasse, oder auf deren Verfügung aus den dem Pensionär zunächst befindlichen Herzogl. Cassen, und zwar nach Verfluß eines jeden Monats, bei Officieren und deren Wittwen aber nach verflossenem viertel Jahr."

---

[1]) „Sammlung der landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Julius 1816 an, im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist." Band I. Wiesbaden 1817. Ferner abgedruckt in: „Verordnungsblatt d. Herzogthums Nassau Nr. 26, den 10. November 1810."

Dieses Gesetz gilt also nur für die Hinterbliebenen der im Kriege verstorbenen Militärpersonen und bildet so die Ergänzung zu den beiden Witwenkassen, die ihrerseits — wie schon oben dargelegt — nur die Hinterbliebenen der im Frieden Verstorbenen berücksichtigten. Legen wir an dieses Gesetz wieder den in der Einleitung[1]) angegebenen Maßstab, so ergibt sich folgendes:

Der berücksichtigte Kreis der Hinterbliebenen besteht wie bei den Witwenkassen aus Witwen und Waisen -- allerdings mit zwei großen Einschränkungen: Während aus den Witwenkassen die Waisen eine Rente bis zum vollendeten 20. resp. 18. Lebensjahr erhielten, sind sie auf Grund dieses Gesetzes nur bis zum zurückgelegten 16. Jahre pensionsberechtigt. Die zweite und zwar größte Einschränkung betrifft die Witwen, und zwar nur die Witwen von Militärpersonen der Unterklassen. Von diesen sind nämlich hier nur die Witwen derjenigen berücksichtigt, die „bei ihrer Verheirathung die Rechte der Beweibten erhalten haben, und davon . . . . . nur drei bei jeder Compagnie geführt werden dürfen." Das ist natürlich eine ganz unfaßbare Benachteiligung einer großen Gruppe von Kriegshinterbliebenen gegenüber den entsprechenden Friedens-Hinterbliebenen. Die Erklärung für diesen krassen Widerspruch zwischen beiden Gesetzen finden wir aber in der zeitlichen Distanz ihrer Entstehung, oder vielmehr genauer in der Verschiedenartigkeit der beiden Regenten, die sie erlassen haben. Das Gesetz von 1810 stammt nämlich noch von dem Herzog Friedrich, während die Edikte von 1828 und 1833, die die beiden Witwenkassen begründen, von seinem Nachfolger, dem Herzog Wilhelm erlassen sind. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger auf dem Thron war Herzog Wilhelm ein von tiefstem sozialen Geiste durchdrungener Charakter, und seinem persönlichen Einfluß verdankt Nassau alle die vorerwähnten mustergültigen sozialen Einrichtungen.

Die Höhe der Witwenpensionen beträgt die Hälfte des letzten Einkommens des Mannes. Das bedeutet für die Offizierswitwen eine so gute Versorgung, wie sie sonst in der gesamten deutschen Militär-Hinterbliebenen-Versorgung nicht zu finden ist. Für die Witwen der einfachen Soldaten blieb sie allerdings hinter dem zurück, was auf Grund des späteren Gesetzes von 1833 die Hinterbliebenen derjenigen erhielten, die im Frieden starben, und was wir schon als gänzlich unzureichend erkannt hatten.

Das zweite Gesetz, das hier zu nennen ist, ist das große „Staatsdienst-Gesetz" des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen vom 8. März 1831[2]). In diesem Gesetz, in dem die oben[3]) erwähnte Herausbildung des modernen Beamtenbegriffs zum ersten Male in

---

[1]) conf. S. 2.

[2]) „Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Anschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen" Band 6.

[3]) conf. S. 9.

Deutschland ihren abschließenden, formalen gesetzlichen Ausdruck findet, wird auch die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung geregelt, und zwar im Sinne gesetzlicher, staatlicher Pensionen. Die hierfür entscheidenden Abschnitte dieses Gesetzes, mit dem also Kurhessen dem übrigen Deutschland um Jahrzehnte vorauseilte, lauten:

„§. 87.

Die Witwe eines Staatsdieners, welcher nach §. 1 zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung geeignet war, oder zum Offizierstande gehörte, hat unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen Anspruch auf eine Pension.

Auch gebührt eine Pension jedem ehelichen Kinde eines solchen Staatsdieners, welches das ein- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, nach dem Ableben der Eltern (s. §.§. 97 und 98), wenn dasselbe nicht so viel jährliche Einkünfte zu beziehen hat, als die gesetzliche Witwenpension beträgt.

§. 88.

Das Recht auf Pension ist begründet, es mag nun der Staatsdiener zur Zeit des Ablebens im aktiven Dienste oder im Pensionsstande gewesen seyn. Heirathet aber ein Staatsdiener erst im Pensionsstande; so gebührt der Witwe und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern keine Pension aus der Staatskasse.

§. 89.

Die Pension der Witwen wird auf ein Sechstel desjenigen ständigen Dienstgehaltes bestimmt, welchen der verstorbene Staatsdiener nach Abzug des Standes-Aufwandes usw. (s. §. 20 und §. 63 fg.) zuletzt aus der Staatskasse bezogen hat. Der höchste Betrag der jährlichen Pension wird jedoch auf drei hundert Thaler festgesetzt. Der geringste Jahres-Betrag dagegen soll hinsichtlich der Gehalte, welche sich auf drei hundert Thaler oder darüber belaufen, in siebzig fünf Thalern bestehen. In Ansehung der Gehalte unter drei hundert Thalern wird ein Viertel derselben als Witwenpension bestimmt. . . .

§. 91.

Der unbemittelten (elternlosen) Waise eines Staatsdieners wird ein Drittel der Witwenpension bewilliget. Niemals jedoch dürfen die Pensionen für mehrere Waisen eines Staatsdieners den ordnungsmäßigen Betrag der Witwenpension übersteigen.

§. 92.

Die Vermögens-Verhältnisse der Waisen müssen durch gerichtlich bestätigte Inventare oder auf andere glaub-

hafte Weise gehörig nachgewiesen werden, bevor ihnen eine Pension aus der Staatskasse bewilligt werden kann. Die Vormünder der Waisen haben unter der Quittung für den ersten Monat jedes Jahres noch insbesondere von der obervormundschaftlichen Behörde bescheinigen zu lassen, daß die Vermögens-Verhältnisse der Waisen sich nicht so sehr gebessert haben, um die, im zweiten Satze des §. 87 erwähnten, Jahres-Einkünfte zu beziehen. Diese Bescheinigung ist unentgeltlich zu ertheilen.

§. 93.

Da die Besoldung noch für den Sterbe-Monat den Hinterbliebenen eines Staatsdieners ohne Unterschied zukommt; so beginnt der Pensions-Bezug der Witwen und Waisen erst mit dem auf den Sterbe-Monat folgenden Monate.

§. 94.

Die Pension erlischt:

1) bei Witwen mit dem Ablaufe des Monats ihres Todes oder ihrer Wiederverehelichung;
2) bei Waisen mit dem Ablaufe des Sterbe-Monats oder des Monats, worin sie das ein- und zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, oder etwa schon früher durch unentgeltliche Aufnahme in eine Staats-Anstalt oder durch eine öffentliche Anstellung eine Versorgung erhalten, oder sich verheirathen.

Im Falle der Wiederverheirathung der Witwe werden die Waisen aus der Ehe mit dem verstorbenen Staatsdiener wie elternlose Waisen betrachtet.

§. 95.

Würden unverehelichte Töchter oder gebrechliche Söhne eines verstorbenen Staatsdieners auch nach zurückgelegtem ein- und zwanzigsten Jahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unbemittelt seyn; so kann ihnen bei mangelnder Versorgung in geeigneten öffentlichen Anstalten eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung aus den dazu mit landständischer Bewilligung ausgesetzten Staats-Fonds ferner zugestanden werden.

§. 96.

Ist die Ehe eines Staatsdieners geschieden, und entweder derselbe oder keiner der Ehegatten für den allein schuldigen Theil erklärt worden; so verbleibt der geschiedenen Ehefrau ihr Anspruch auf dereinstige Pension, wofern sie nicht bei der Scheidung darauf verzichtet hat. Im Falle

ihres Anspruches auf Pension, und wenn solcher nicht durch ihren Tod während des Lebens des geschiedenen Ehegatten beseitigt ist, hat bei einer weiteren Ehe des Letzten dessen Witwe kein Recht auf Pension.

Ist hingegen die Frau durch das die Scheidung aussprechende Erkenntniß für den allein schuldigen Theil erklärt worden; so ist sie für ihre Person alles Rechtes auf demnächstige Witwen-Pension verlustig. Sobald etwa die geschiedenen Ehegatten sich selbst wieder heirathen, verliert die Scheidung jeden nachtheiligen Einfluß auf das Pensions-Verhältniß.

§. 97.

Die Witwen, welche eine Pension beziehen, sind verbunden, den nach den obigen Grundsätzen als hülfsbedürftig anzusehenden Kindern, welche aus einer früheren Ehe des verstorbenen Staatsdieners vorhanden sind, eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der Pension zu leisten. Bei dem Mangel gütlicher Einigung soll der deshalbige Betrag auf die Bitte des Vormundes oder sonstigen Vertreters von derjenigen oberen oder höchsten Behörde, welcher der Verstorbene untergeben war, nach billiger Berücksichtigung der Umstände bestimmt werden, jedoch niemals über die Hälfte der Witwenpension hinaus.

§. 98.

Nach dem Tode der Witwe oder geschiedenen Frau, welche die Pension bezogen hat, haben auf die Pension alle Kinder aus den verschiedenen Ehen des verstorbenen Staatsdieners gleichen Anspruch, so fern sie dazu nach den §.§. 87, 92 und 94 überhaupt geeigenschaftet sind, und bis zu dem im §. 91 bestimmten höchsten Betrage.

§. 99.

Die Pension der Witwen und Waisen, sowie andere Unterstützungen aus der Staatskasse, unterliegen überhaupt nicht der gerichtlichen Beschlagnahme soweit nicht dieselbe für Heilmittel von den letzten zwei Jahren nach §. 313 der Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830 zulässig ist.

§. 102.

Was die Unterstützung der Witwen und Waisen der nicht zum Offizierstande gehörenden Militärpersonen betrifft; so kommen in den dazu sich eignenden Fällen die Vorschriften des, diesem Gesetze beigefügten, Regulativs zur Anwendung.“

In diesem Regulativ wird bestimmt:

„§. 7.

Die Witwen der vor dem Feinde gebliebenen oder innerhalb sechs Monaten an den im Felde empfangenen Wunden gestorbenen Unteroffizieren, Soldaten und Spielleute erhalten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des jüngsten Kindes die Hälfte der Löhnung der Verstorbenen, nach dem Eintritt dieses Zeitpunktes aber, oder wenn gar keine Kinder oder doch keine solche unter achtzehn Jahren vorhanden sind, den vierten Teil jener Löhnung als Pension.

Mit der Wiederverheirathung hört die Pension für die Witwe stets auf. Die noch nicht achtzehn Jahre alten Kinder aus der Ehe mit der verstorbenen Militärperson können aber in diesem Falle gleich elternlosen Waisen die im folgenden §. bestimmte Unterstützung erhalten.

§. 8.

Jeder unbemittelten, noch nicht achtzehnjährigen, elternlosen Waise von Militärpersonen wird ein Drittel der Witwenpension bewilligt, welche der Mutter gebührt haben würde oder von dieser bereits bezogen worden ist. Niemals jedoch dürfen diese Unterstützungen für mehrere Waisen desselben Vaters den ordnungsmäßigen Betrag der gedachten Witwenpension übersteigen. . . .“

Pensionsberechtigt sind also die Witwe des Verstorbenen und die ehelichen Kinder bis zum vollendeten 21. resp. bei den Militärpersonen der Unterklassen 18. Lebensjahr. Über die meisten Witwenkassen und auch über die heutige Militär-Hinterbliebenen-Versorgung[1]) hinausgehend hatte aber auch die schuldlos geschiedene Frau einen Anspruch auf Pension, und erhielten die Kinder bei der Wiederverheiratung der Mutter die Vollwaisen-Rente.

Die Höhe der Pension betrug bei den Offizierswitwen ein Sechstel des letzten Diensteinkommens des Mannes. Zuschlagsrenten für Halbwaisen gab es nicht. Für Vollwaisen betrug der Rentensatz für jedes Kind ein Drittel der entsprechenden Witwenpension, jedoch mit der Einschränkung, daß die Gesamtsumme der Renten für die Vollwaisen eines Mannes den Betrag der Witwenrente nicht übersteigen durfte. Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen betrug die Rente für eine Witwe mit Kindern die Hälfte, ohne Kinder ein Viertel des letzten Diensteinkommens des Mannes. Die Vollwaisen-Rente betrug hier ebenso wie bei den Offizierswaisen ein Drittel der entsprechenden Witwenpension. Für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen galt diese Versorgung allerdings nur als Kriegs-Versorgung.

[1]) Militär-Hinterbliebenengesetz vom 14. Mai 1907.

Der Bezug der Witwenpension war nicht an den Bedürftigkeitsnachweis geknüpft, ebenso prinzipiell nicht die Gewährung der Vollwaisenrenten. Hier war allerdings die eine Einschränkung gemacht, daß in solchen Fällen, wo jedes Kind mindestens ebensoviel Privateinkünfte hatte, wie die ganze entsprechende Witwenpension betrug, kein Anrecht mehr auf eine Waisenrente bestand — eine Bestimmung, deren Weitherzigkeit im Gegensatz zu der heutigen Auffassung von „Bedürftigkeit“ zu bewundern ist.

Hiermit möchte ich die Betrachtungen über die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Süddeutschland schließen, ihr Reiz und ihre Bedeutung für die Erkenntnis des Gesamtproblems liegt einmal in der großen Vielgestaltigkeit des ganzen Bildes, in der Verschiedenartigkeit der Methoden bei den Versuchen zur praktischen Lösung des Problems oder wenigstens einzelner seiner Teile, und ferner in der so erfreulichen Tatsache, daß wir im Hintergrunde überall eine hochstehende und verständnisvolle soziale Anschauung fühlen.

IV.

Die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Norddeutschland und im Deutschen Reiche bis zur Gegenwart.

Ein ganz anderes Bild bietet dagegen Norddeutschland: Abgesehen von der kurzen Epoche der Freiheitskriege, die einen großen sozialen Aufschwung brachte und von der weiter unten noch ausführlich die Rede sein wird, waren die Einrichtungen zur Versorgung der Militär-Hinterbliebenen in allen Staaten nur dürftig in bezug sowohl auf ihre Anzahl wie ihre Leistungen. An Stelle des sozialen Empfindens, wie es fast aus jeder Einzelheit der besprochenen süddeutschen Schöpfungen spricht, sehen wir hier, besonders in Preußen, die bureaukratische Verknöcherung. Als Beweis hierfür möchte ich den Anfang des Gründungs-Edikts für die preußische Offiziers-Witwenkasse vom Jahre 1792[1]) anführen, dessen Vergleich mit dem Anfange des entsprechenden badischen Edikts[2]) klar diesen gewaltigen Unterschied charakterisiert:

> „Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, haben, theils um dem unaufhörlichen Sollizitiren nach einzelnen Offizier-Wittwen-Pensionen ein Ende, theils um auf der anderen Seite die allgemeine Pensionierung sämmtlicher Offizier-Wittwen auf eine solide Art möglich zu

---

[1]) G. M. Kletke: „Reglement für die Königl. Preuß. Militair-Wittwen-Kasse.“ Charlottenburg, 1866.

[2]) conf. S. 10 ff.

machen und zu befördern, in höchster Gnade resolvirt, eine eigene Offizier-Wittwen-Kasse zu errichten, wobei es einem jeden Offizier von Höchstdero Armee nachgelassen sein soll, seiner Wittwe, gegen Erlegung gewisser Beiträge, eine selbst zu wählende mäßige Pension zu versichern."

Betrachten wir nun die Entwicklung der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Norddeutschland im einzelnen:

In Preußen erfolgte durch Kabinets-Ordre Friedrich Wilhelms III. vom 3. März 1792 die Gründung einer Offiziers-Witwenkasse, in deren Reglement [1]) die entscheidenden Abschnitte lauten:

„§. 1. Der Plan, welchen Seine Königliche Majestät hierzu ausarbeiten lassen, gründet sich auf die Voraussetzung, daß die Kasse sich durch die Beiträge der dabei interessierten Offiziere in Friedenszeiten zum Theil selbst erhalten kann, und Seine Königliche Majestät nur eine gewisse, durch die Berechnung ausgemittelte Summe jährlich zuzuschießen brauchen, wogegen Seine Königliche Majestät die Pensionirung der durch Krieg entstehenden Wittwen lediglich allein übernehmen und dazu ein besonderes ansehnliches Kapital bestimmt haben, dessen aufgesammelte Zinsen vorkommenden Falls zu diesem Behufe verwandt werden sollen.

§. 2. Seine Königliche Majestät lassen dahero diese Anstalt sämtlichen verheiratheten Offizieren Dero Armee zum freiwilligen Gebrauch antragen, jedoch mit der ausdrücklichen billigen und durch die Umstände nothwendig gemachten Aeußerung, daß derjenige, welcher davon keinen Vortheil ziehen will, auf eine sonstige Pensions-Verleihung von Seiner Königlichen Majestät Gnade für seine Wittwe sich nicht die mindeste Hoffnung machen darf, sondern darauf gänzlich Verzicht thun muß.

§. 3. Die niedrigste Pension, welche versichert werden kann, ist 50 Thlr. jährlich und die höchste 500 Thlr. jährlich in Preuß. Kourant. Es können aber auch alle Zwischensummen, so wie sie mit 50 Thlr. steigen, also 100 Thlr., 150 Thlr., 200 Thlr., 250 Thlr., 300 Thlr., 400 Thlr., 450 Thlr. versichert werden.

§. 4. Da es billig und zur Erhaltung der Anstalt erforderlich ist, daß ein älterer Offizier mehr als ein jüngerer bezahlt, weil ersterer, der Wahrscheinlichkeit nach, dem Tode näher ist, und die Pension seiner Wittwe der Kasse länger zur Last fallen wird, so ist die ganze Anzahl der verheiratheten Offiziers in fünf Altersklassen getheilt worden, wovon

---

[1]) G. M. Kletke: „Reglement für die Königlich Preußische Militair-Wittwen-Kasse de dato Berlin, den 3. März 1792 . . ." Charlottenburg 1866.

die 1. Klasse Männer von 20 bis 30 Jahren,
„ 2. „ „ „ 30 „ 40 „
„ 3. „ „ „ 40 „ 50 „
„ 4. „ „ „ 50 „ 60 „
„ 5. „ „ „ 60 Jahren und darüber enthält.

§. 5. Diese Klassen machen es nothwendig, das Alter der beitretenden Männer genau und zuweilen bis auf Monate und Tage anzugeben, weil z. B. ein Mann, der 30 Jahre 6 Monat und einen Tag alt ist, für 31 Jahre alt gerechnet wird, folglich nicht mehr zur 1., sondern zur 2. Klasse gehört, und so ferner.

Da man in den Ranglisten der Regimenter dergleichen ganz genaue Angaben kaum erwarten kann, so müssen die künftig beitretenden Offiziers Taufscheine beibringen, welche in Ansehung der richtigen Unterschrift des Predigers, von den Gerichten des Orts attestirt sind. Das Alter der Frauen muß zwar mit angegeben werden, hat aber auf die Bezahlung der Beiträge keinen Einfluß, ausgenommen wenn ein Mann von 50 Jahren und darüber eine Frau hat, die 30 und mehrere Jahre jünger ist als er selbst. Da dieses blos die 4. Klasse trifft, so müssen in dieser allein auch Taufscheine für die Frauen beigebracht werden. Für den ersten Termin aber wollen Seine Königliche Majestät die Offiziers von Beibringung der Taufscheine allergnädigst dispensiren, und das in den Ranglisten verzeichnete Alter für richtig annehmen.

§. 6. Die Berechnung desjenigen, was jeder Interessent zur Kasse zu bezahlen hat, und aus einem ein für allemal zu erlegenden Antrittsgelde und einem monatlichen Abzuge besteht, ist auf eine Pension von 100 Thlr. angelegt, wonach ein jeder, der eine niedrigere oder höhere Pension wählet, die hier berechnete Summe nur ein halb mal, zweimal, zwei und ein halb mal und so ferner, nehmen darf.

In der ersten Klasse
bezahlt ein Mann auf 100 Thlr. Wittwen-Pension
an Antrittsgeld 100 Thlr.
„ monatlichem Beitrag 1 „

In der zweiten Klasse
an Antrittsgeld 100 Thlr.
„ monatlichem Beitrag 1 „ 12 Ggr.

In der dritten Klasse
an Antrittsgeld 100 Thlr.
„ monatlichem Beitrag 2 „

In der vierten Klasse
an Antrittsgeld 100 Thlr.
„ monatlichem Beitrag 2 „ 12 Ggr.

Wenn aber eine Frau von dieser Klasse 30 volle Jahre jünger ist als der Mann, wird das Antrittsgeld doppelt erlegt.

In der fünften Klasse
an Antrittsgeld 200 Thlr.
„ monatlichem Beitrag 3 „

§. 7. Von dem Antrittsgelde bleibt das Eigenthum dem Manne, wenn die Frau vor ihm mit Tode abgeht, und wird ihm, sobald er den Todesfall angezeigt hat, zurückgezahlt, kommt aber die Wittwe zur Hebung der Pension, so soll das Antrittsgeld zu einiger Verstärkung des Fonds der Kasse anheim fallen.

§. 8. Nach den § 6. bestimmten Sätzen werden die Beiträge von sämmtlichen Kompagnie- und Escadrons-Chefs, wozu vom Unterstabe die Regiments-Quartiermeister und Regiments-Chirurgen zu rechnen sind, und aufwärts durch alle höheren Grade ohne Ausnahme bezahlt. Den Subaltern-Offiziers hingegen, wozu vom Unterstabe die Feldprediger und Auditeurs mitgezählt werden sollen, wollen Seine Königliche Majestät wegen ihrer eingeschränkteren Einnahme noch eine besondere Gnade wiederfahren lassen, indem für sie in die drei niedern Altersklassen noch niedrigere Beiträge berechnet werden, so daß auf 100 Thlr. Pension
in der 1. Klasse nur . . . . . 16 Ggr. monatlich
„ „ 2. „ „ . . 1 Thlr. monatlich und
„ „ 3. „ „ . . 1 „ 8 Ggr. monatlich
von ihnen bezahlt werden darf, wobei übrigens die Antrittsgelder unverändert bleiben. Zur Deckung des hiernach entstehenden Ausfalles haben Seine Königliche Majestät den §. 1 erwähnten jährlichen Zuschuß bewilligt. Gegen diese niedrigern Beiträge können jedoch die Subaltern-Offiziers keine höhere Pension als zu 50 oder 100 Thlr. versichern lassen. Verlangt ein Subaltern-Offizier eine höhere Pension zu versichern, so ist zu vermuthen, daß seine Umstände auch eine größere Ausgabe ertragen können, und er muß daher eben dieselben Sätze als ein Kompagnie-Chef bezahlen; auch muß überhaupt ein jeder Subaltern-Offizier, welcher während seines Subaltern-Standes eine Pension gegen niedrige Beiträge versichert hat, sobald er eine Kompagnie oder Eskadron erhält, für die Zukunft die höheren Sätze des § 6. erlegen.

§. 9. Es bleibt auch einem jeden Offizier frei, bei Gelangung zu einer höheren Stelle, die bereits versicherte Pension zu erhöhen; es muß aber solches unfehlbar in dem nächsten Aufnahmetermin nach dem Avancement geschehen, und bezahlt er alsdann natürlicher Weise von dieser Erhöhung das Antrittsgeld und die Beiträge der Klasse, in welcher er

sich nach seinem Alter alsdann befindet. Sollte ein Offizier außer einer solchen Epoche eine Pensions-Erhöhung vornehmen wollen, so soll dieses zwar nicht ganz untersagt sein, es muß aber derselbe triftige Beweggründe anführen, welche vom Regiment zu attestiren sind.

Auch ist bei allen Pensions-Erhöhungen ein Gesundheitszeugniß beizubringen, des Inhalts:

„daß der Offizier, der die Pension erhöhen will, weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten läßt, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses muß ein Arzt oder der Regiments-Chirurgus an Eidesstatt attestiren, und unter diesem Attest sollen noch vier Zeugen, unter welchen der Chef und Kommandeur des Regiments mit begriffen sein müssen, versichern:

„daß ihnen der im Attest benannte Offizier bekannt sei, und sie das Gegentheil von dessen Inhalt weder wissen noch vermuthen."

. . . .

§. 15. Für die Zukunft muß ein jeder Offizier sich gleich bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses bestimmt erklären, ob er seiner künftigen Wittwe eine Pension versichern will oder nicht.

. . . .

§. 20. Se. Königliche Majestät wollen den Gebrauch dieser Anstalt nicht nur sämmtlichen Militair-Personen der Armee gestatten, sondern auch diejenigen Civil-Bedienten daran Theil nehmen lassen, deren Offizium von Ober-Kriegs-Kollegio ressortirt, und die bei demselben in Eid und Pflicht genommen sind.

§. 21. Auch soll es denen Offiziers, welche bei der Wittwen-Anstalt interessirt sind, im Fall sie ihren Abschied erhalten, freistehen, die Beiträge fortzuzahlen und dadurch ihren Wittwen den Genuß der künftigen Pension zu sichern, oder auch, wenn sie es für ihre Umstände zuträglicher halten, ihre Antrittsgelder zurückzunehmen und die Anstalt zu verlassen.

§. 22. Wenn ein Offizier den 1. Juli der Anstalt beigetreten ist, sein Antrittsgeld bezahlt und mit den monatlichen Abzügen den Anfang gemacht hat, so soll, wenn er auch schon in der Zwischenzeit vom 1. Juli bis zum 1. Januar mit Tode abgehen sollte, seine Wittwe schon den 1. Januar ihre erste halbjährliche Pension erhalten. Überhaupt erfolgt die erste halbjährige Pension der Wittwen, deren Männer zwischen dem 1. Januar und 1. Juli verstorben, jederzeit den 1. Juli,

und derjenigen, deren Männer zwischen dem 1. Juli und 1. Januar verstarben, jederzeit den 1. Januar.

Dagegen wird aber auch, wenn die Wittwe, es sei wenn es wolle, mit Tode abgeht, an Niemand weiter etwas nachgezahlt.

. . . .

§. 24. Wenn eine Frau vor dem Manne stirbt, muß derselbe solches durch einen Todtenschein beweisen, und soll ihm dann das bezahlte Antrittsgeld sofort gegen Quittung zurückgegeben werden.

§. 25. Zur Sicherheit der zu bezahlenden Wittwen-Pensions- und zurückzuzahlenden Antrittsgelder soll jedem beitretenden Offizier ein, auf Seiner Königlichen Majestät ausdrücklichen Befehl und unter Höchstdero Garantie ausgestellter, von der Direktion unterschriebener Schein gegeben werden, in welchem der Wittwe auf den Todesfall des Mannes die verlangte Pension versichert, auch über Bezahlung des Antrittsgeldes quittirt wird. Bei Trennung der Ehe wird dieser Schein zurückgegeben, und wenn die Wittwe zur Hebung kommt, erhält sie einen neuen Schein, in welchem ihr ihre Pension bis zu ihrem Lebensende, oder bis zu ihrer Wiederverheirathung versichert wird, indem, wenn eine Offizierswittwe sich wiederum verheirathet, ihre Pension aus der Offiziers-Wittwen-Kasse aufhört.

§. 26. Bei Ehescheidungen aller Art wird dem Manne das Antrittsgeld zurückgezahlt und das Pensionsrecht der Frau cessirt.

§. 27. Wenn der Mann durch einen Mord oder andern Unglücksfall ums Leben kommt, so soll dadurch das Pensionsrecht der Frau nicht geschmälert werden.

§. 28. Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension die Hälfte.

Seine Königliche Majestät hoffen übrigens, daß sämmtliche Offiziers Dero Armee diese ihnen angetragene Gelegenheit, ihre jetzige oder zukünftige Ehefrau mit verhältnißmäßigen Wittwen-Pensions zu versorgen, auch die hierzu aus Höchstdero Kassen bewilligte sehr ansehnliche Beihülfe mit allerunterthänigstem Dank annehmen und davon, nach der Lage der Umstände eines jeden, nützlichen Gebrauch machen werden."

In der Kabinetts-Ordre vom 3. März 1792, die dieses Reglement genehmigt, wird der staatliche Zuschuß zu der Witwenkasse auf jährlich 10000 Thaler „aus den Lotteriegeldern" festgesetzt. Ferner werden ihr sofort aus Militärmitteln 350000 Thaler als Anfangskapital zugewiesen.

Pensionsberechtigt waren bei der preußischen Offiziers-Witwenkasse nur die mit dem Verstorbenen an seinem Todestage in recht-

mäßiger Ehe verbundenen Witwen. Zum Beitritt zur Witwenkasse berechtigt war nur der im effektiven Dienst stehende Offizier und Militärbeamte, nicht die verabschiedeten oder pensionierten. Wer allerdings zur Zeit der Verabschiedung oder Pensionierung bereits Mitglied war, konnte es auch weiterhin bis zu seinem Tode bleiben. Demgemäß konnten also späterhin die Reserveoffiziere nicht der Kasse beitreten. Im Gegensatz zu den Witwenkassen der süddeutschen Staaten waren aber die zur Teilnahme an der Witwenkasse berechtigten Kategorien nicht zur Teilnahme verpflichtet. Es war vielmehr ganz in das Belieben des einzelnen gestellt, ob er seiner Frau eine Pension sichern wollte oder nicht. Ja, es schien sogar im Sinne des Staates zu liegen, wenn die Kasse nur möglichst wenig Mitglieder zählte! Dies geht aus den zahlreichen Bestimmungen zur Erschwerung des Beitritts hervor, die allerdings infolge der schlechten finanziellen Fundierung erforderlich waren[1]), wenn man einen Zusammenbruch schon nach kurzer Zeit des Bestehens vermeiden wollte.

Dadurch, daß der Beitritt zur Witwenkasse in das Belieben des einzelnen gestellt war, wurde natürlich die praktische soziale Bedeutung der ganzen Institution stark herabgedrückt. So zeigte es sich bald, daß die Witwenkasse ihrer Aufgabe, die Notlage der hinterbleibenden Witwen allgemein zu beseitigen, nicht gerecht wurde. Aus diesem Grunde wurde durch Kabinetts-Ordre vom 19. Juli 1810 die obligatorische Beitrittspflicht eingeführt, aber nur für die Verheirateten, während die unverheirateten Offiziere davon frei waren. Diese Regelung, daß die unverheirateten Offiziere von der Beitragspflicht befreit waren, war angesichts der schlechten Fundierung der Witwenkasse ein schwerer finanzpolitischer Fehler, der zur Folge hatte, daß der Zeitpunkt, wo die Kasse aus sich heraus ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte, schon so verhältnismäßig früh und mit so erheblichen Differenzsummen eintrat. Hätte man die Pflicht zur Beitragszahlung auch auf die unverheirateten Offiziere ausgedehnt, wie es auch dem sozialen Gerechtigkeitsempfinden entspricht, so wären alle späteren finanziellen Schwierigkeiten vermieden worden.

Besondere Waisenrenten neben der Witwenpension gab es nicht. Während aber bei denjenigen süddeutschen Kassen, die ebenfalls keine besonderen Waisenpensionen zahlten, wie z. B. Baden, doch im Falle des Todes der Mutter die dieser zustehende Pension auf die nunmehrigen Vollwaisen überging, so bestimmt bei der preußischen Witwenkasse § 22 ausdrücklich: „Dagegen wird aber auch, wenn die Wittwe, es sei wenn es wolle, mit Tode abgeht, an Niemand weiter etwas nachgezahlt.“ Im Falle des Todes der Mutter waren die Kinder also bedingungslos dem Elend preisgegeben.

[1]) conf. J. A. Kritter: „Sammlung wichtiger Erfahrungen bey den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisen-Cassen . . .“ Leipzig 1780.

Die Höhe der Witwenpension wurde von dem einzelnen Offizier bei seinem Eintritt in die Witwenkasse nach eigenem Ermessen festgesetzt. Sie konnte sich zwischen fünfzig und fünfhundert Thaler jährlich bewegen. Eine nachträgliche Erhöhung des Pensionssatzes war nur erlaubt bei Avancierung in eine höhere Charge oder bei dem Nachweis guter körperlicher Gesundheit. Diese genaue Festlegung des Pensionssatzes gleich beim Eintritt des Mannes in die Witwenkasse hatte gegenüber dem von den süddeutschen Kassen angewandten Verfahren der jährlichen Repartition der der Kasse zur Verfügung stehenden Gelder zweifellos den Vorteil der steten Gleichmäßigkeit des Bezuges und der von vornherein sicheren Kenntnis der zu erwartenden Pension[1]). Aber da nach § 1, abgesehen von dem jährlichen Staatszuschuß von 10000 Thalern, „die Kasse sich durch die Beiträge selbst erhalten" mußte, so lag die große Schwierigkeit in der Berechnung der zu leistenden Jahresbeiträge. Das Gegebene wäre auch hier wie bei den süddeutschen Kassen nach dem damaligen Stande der Wissenschaft eine Verbindung von Quotität und Repartition gewesen, nur mit folgendem Unterschied: Während dort die Beitragsquote feststand und die Pensionen nach dem Repartitionsverfahren ausgemittelt wurden, hätten hier, da die Pensionsquote feststand, jedes Jahr die Beiträge nach dem Repartitionssystem berechnet werden müssen. Statt dessen setzte man aber bei der preußischen Witwenkasse auch die Höhe der Beiträge von vornherein fest. Dieses Verfahren, das freilich heute allgemein üblich und durchaus das richtige ist, ist aber nur anwendbar unter der Voraussetzung einer ganz präzisen Bevölkerungsstatistik, die eine genaue Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeit für die einzelnen Kategorien ermöglicht. Diese notwendige wissenschaftliche Grundlage fehlte aber in der damaligen Zeit vollständig, die Bevölkerungsstatistik befand sich vielmehr noch in den primitivsten Anfängen[2]) und die in § 4 vorgenommene Abstufung der Höhe des Beitrags für jede Pensionssumme nach fünf Altersgruppen der Männer konnte natürlich keinen ausreichend sichernden Ersatz dafür bieten. Aus diesem Grunde der Unkenntnis der bevölkerungsstatistischen Tatsachen und ferner durch den zeitweiligen Wegfall resp. Minderung des staatlichen Zuschusses sowie durch die infolge schlechter Anlage des Kapitals entstandenen Verluste geriet die Kasse schon vom Jahre 1828 an in dauernde finanzielle Schwierigkeiten. Um nun überhaupt ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, mußte sie schließlich vom

---

[1]) Dieser Vorteil bestand jedoch nur theoretisch, da — wie die Ausführungen auf S. 25—26 gezeigt hatten — in der Praxis von den Kassen der süddeutschen Organisationsform dieses Ziel der Sicherheit und Konstanz der Rentenbezüge durch die von diesen angewandte Thesaurierungspolitik voll erreicht wurde.

[2]) Das einzige statistische Material, das damals für die Hinterbliebenen-Versorgung bestand, waren die Süßmilch'schen Tafeln.

Jahre 1841 an vom Staate jährlich mit Zuschüssen in der Höhe unterstützt werden, als die Differenz zwischen Einnahme und Ausgabeverpflichtung betrug. Diese Zuschüsse des Staates wuchsen allmählich von 13011 Thalern im Jahre 1841 an von Jahr zu Jahr und erforderten schließlich 1863 die Summe von 161515 Thalern.

Über die Frage der sozialen Leistungen dieser Kasse, d. h. insbesondere darüber, ob durch diese Einrichtung die wirtschaftliche Existenz in demselben Rahmen wie bei Lebzeiten des Mannes für die Witwen gesichert war, läßt sich ein allgemeines Urteil aus dem Grunde nicht fällen, weil ja die Festsetzung der Höhe der Pension dem Gutdünken des einzelnen überlassen war.

Nach demselben System der quotitätsmäßigen Festsetzung sowohl der Beiträge wie der Pensionen war auch die schon im Jahre 1762 gegründete Hannoversche Offiziers-Witwenkasse[1]) organisiert — jedoch auf einer im einzelnen gut durchgeführten sozialen Grundlage, um derentwillen ich im folgenden näher hierauf eingehen möchte:

Was zunächst den Personenkreis der Pensionsberechtigten betrifft, so wäre vor allem zu bemerken, daß im Gegensatz zur preußischen Offiziers-Witwenkasse hier auch die Waisen pensionsberechtigt waren. Es gab zwar keine besonderen Waisenrenten neben der Witwenpension, aber im Falle des Todes der Mutter erhielten die Kinder den vollen Betrag der Witwenpension, bis das jüngste von ihnen das zwanzigste Lebensjahr vollendet hatte. Ferner konnte der Vater durch Testament über einen Betrag bis zu $^2/_3$ der Witwenpension besondere Verfügungen zum besten seiner Kinder treffen, dergestalt, daß diese Beträge nach seinem Tode nicht der Witwe, sondern den Waisen resp. deren Vormund überwiesen wurden. Bei der Vollendung des 20. Lebensjahres eines jeden der Kinder fiel dann der auf dieses entfallende Betrag automatisch der Witwe zu, wenn nicht im Testament des Mannes bestimmt war, daß dieser Betrag weiter auf die jüngeren Kinder verteilt werden sollte. In diesem Falle trat die Witwe erst dann in den Bezug der vollen Pension, wenn das jüngste Kind 20 Jahre alt geworden war. Diese Bestimmung ist ganz einzigartig, aber sehr gut durchdacht — bot sie doch eine hervorragende Schutzmöglichkeit für die Kinder gegen Benachteiligung durch eine ihrer Pflicht nicht bewußte Mutter.

Während ferner in Preußen anfangs der Beitritt zur Witwenkasse ganz in das Belieben des einzelnen gestellt war, war hier jeder Offizier zur Teilnahme verpflichtet, auch der unverheiratete, diese jedoch — genau so wie in Nassau — mit geringeren Beiträgen wie die verheirateten. Auch konnten aus dem Dienst ausscheidende Offiziere weiterhin Mitglieder der Witwenkasse bleiben.

---

[1]) conf. C. Haase: „Das Hannoversche Militär-Pensionswesen." Hannover 1854; und „Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die gegenwärtige Verfassung der Offizier-Witwen-Casse für das Offizier-Corps der Königlich Hannoverschen Armee." Hannover 1853.

Ja sogar in solchen Fällen, wo der Mann aus dem Offizierkorps ausgestoßen wurde, ließ man die Frau das Vergehen des Mannes nicht büßen, sondern stellte es ihr frei, ihrerseits durch weitere Beitragszahlung ihre Pensionsansprüche aufrecht zu erhalten.

Die Höhe der Pensionen und damit der Beiträge war in Hannover ebenfalls nicht in das Ermessen des einzelnen gestellt, sondern nach dem Dienstgrade in fünf Klassen eingeteilt. Die einmaligen Eintrittsgelder, laufenden Beiträge und jährlichen Witwenpensionen betrugen in diesen Klassen:

	Eintrittsgelder	
	für Verheiratete	für Unverheiratete
I. Klasse	700 Thl.	300 Thl.
II. "	400 "	150 "
III. "	300 "	50 "
IV. "	200 "	— "
V. "	125 "	— "

	Jahresbeitrag		Jährliche Witwenpension
	für Verheiratete	für Unverheiratete	
I. Klasse	70 Thl.	60 Thl.	400 Thl.
II. "	35 "	30 "	250 "
III. "	27 "	22½ "	200 "
IV. "	18 "	12 "	150 "
V. "	11 "	6 "	100 "

Die Gesamtleistung der Kasse möge folgende Aufstellung veranschaulichen:

Jahre	Gezahlte Pensionen	
	an Witwen	an Waisen
1762—1772	41575 Th.	950 Th.
1772—1782	139235 "	3557 " 18 gr.
1782—1792	233450 "	11387 " 18 "
1792—1802	324797 " 18 gr.	14710 "
1802—1812	330677 " 18 "	13787 " 18 "
1812—1822	379929 " 10 "	15865 "
1822—1832	435330 "	12610 "
1832—1842	424927 " 18 "	14787 " 18 "
1842—1852	431062 " 18 "	18033 " 12 "
1762—1852	2740984 Th. 10 gr.	105688 Th. 12 gr.

Diese große finanzielle Leistung wurde einmal dadurch ermöglicht, daß der Staat bedeutende Zuschüsse gewährte, die im Laufe der oben angegebenen 90 Jahre die Gesamtsumme von 331769 Thalern 25 Gr. erreichten, vor allem aber dadurch, daß von Anfang an eine weitausschauende Thesaurierungspolitik innerhalb der Kasse betrieben wurde, ebenso wie wir es bei den süddeutschen Kassen gesehen haben. Infolge dieser Thesaurierungspolitik in Verbindung mit einer sehr vorsichtigen und gewissenhaften Geschäftsgebarung bei der Anlage der Kapitalien stieg der Fonds der Witwenkasse von 225500 Th. im Jahre 1772 auf 802992 Th. 31 Gr. im Jahre 1852.

Im Jahre 1850 wurde diese Offiziers-Witwenkasse im einzelnen reformiert und den veränderten Verhältnissen angepaßt. Gleichzeitig damit wurde eine entsprechende Kasse für die Witwen der Unteroffiziere gegründet.

Als typisch für die große territoriale Verschiedenartigkeit der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in der damaligen Zeit mag hier erwähnt werden, daß das benachbarte Oldenburg keinerlei diesbezügliche Einrichtungen besaß, vielmehr bestimmte ausdrücklich[1]):

1) ein Erlaß der Militär-Commission vom 19. Februar/3. März 1826:

> „... Wenn ein Wehrpflichtiger vor seinem Eintritt in den activen Dienst bereits verheirathet war, so bleiben seine Frau und Kinder in jeder Rücksicht Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnorts und haben durchaus keine Ansprüche auf irgend eine Unterstützung aus der Militärcasse. Dem dienenden Soldaten wird der Consens zur Heirath nicht anders ertheilt, als wenn gehörig bescheinigt wird, daß bis zur Beendigung seiner Dienstzeit seine Frau und etwaige Kinder sich selbst zu ernähren im Stande sind."

2) ein Erlaß derselben Behörde vom 27. April/4. Mai 1831:

> „... Die Militär-Person kann für Frau und Kinder auf keine Pension, Servicegeld oder auf eine sonstige Unterstützung aus irgend einer militärischen oder der Staatscasse Anspruch machen, und eben so wenig deren nachgelassene Wittwe oder Kinder."

Kehren wir nun wieder zu Preußen zurück, so wäre noch zu ergänzen, daß abgesehen von der Offiziers-Witwenkasse zunächst keinerlei weitere Versorgungs-Einrichtungen bestanden. Die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen waren vielmehr ganz auf die — noch dazu äußerst mangelhafte — Armenunterstützung ihrer Wohngemeinde angewiesen, die „mit den äußersten Unannehmlichkeiten und mit wenig Hülfe für die Individuen, die dadurch ver-

[1]) „Sammlung der im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen aus der Zeit vom 1. December 1813 bis zum 1. Januar 1852." Oldenburg 1868.

sorgt werden sollen, verknüpft ist[1]." Ebenso lagen die Verhältnisse in Hannover.

Dieser Zustand, daß keine besondere Versorgung für die Hinterbliebenen der einfachen Soldaten existierte, diese vielmehr auf die Armenpflege verwiesen waren, war noch zu entschuldigen für die erste Zeit, in der, wie oben[2]) dargelegt, die Rekruten nur aus den alleruntersten Schichten der Bevölkerung konskribiert wurden; er wurde aber ganz unhaltbar in dem Augenblicke der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Hierdurch wurde nämlich die innere Struktur des Heeres völlig in dem Sinne umgewandelt, daß jetzt einmal unter den einfachen Soldaten Angehörige aller sozialen Klassen vertreten waren, deren differenzierten Lebensbedingungen die Armenpflege natürlich nicht mehr gerecht werden konnte, und ferner zu den aktiven Offizieren die Reserveoffiziere traten, die nach den Statuten von 1792 der Witwenkasse nicht beitreten konnten. Daß diese innere Umwandlung des ganzen Heeres auch ein neues soziales Problem stellte, ist den Reorganisatoren der preußischen Armee nicht zum Bewußtsein gekommen. Während im übrigen nach dem Zusammenbruch der Friderizianischen Heeresverfassung im Jahre 1806 alles auch bis in die kleinsten Einzelheiten hinein reformiert wurde, ist man an der Frage der Hinterbliebenen-Versorgung achtlos vorübergegangen.

Da kam die großartige Bewegung der Freiheitskriege, die eine neue Zeit hervorzubringen schien — eine Bewegung, die wie alle die großen weltgeschichtlichen Emotionen aus der Tiefe der Volksseele heraus entsprang. So sehen wir 1813 ein impulsives Emporlodern wie der nationalen so auch sozialer Begeisterung — und zwar gleichzeitig. Hatten wir bisher bei allen Maßnahmen der Hinterbliebenen-Versorgung, die von oben her erfolgten, gesehen, daß sie erst erfolgten auf Grund eines unabweislich klar zutage tretenden Bedürfnisses, so sehen wir hier bei der von unten her, aus dem Volke heraus entspringenden Bewegung die Erkenntnis der sozialen Aufgaben und das Pflichtbewußtsein zu ihrer Erfüllung schon vor ihrer effektiven Notwendigkeit sogleich in dem Augenblicke entstehen, wo die für ihre spätere Emanenz entscheidenden Prämissen eintraten.

Wie der eine Teil des Volkes begeistert zu den Waffen eilte, so wetteiferten die anderen, ihre Kraft in den Dienst der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Kämpfer zu stellen. Und so wie der Ansturm der Freiwilligen den König endlich zu dem bekannten „Aufruf an mein Volk" vom 17. März drängte, so rief die auf die Regierung einstürmende Flut der freiwilligen Angebote von Diensten und Geldmitteln für die Hinterbliebenen-Fürsorge sowie der

---

[1]) Schreiben des Militär-Gouvernements von Schlesien an den Staatskanzler von Hardenberg vom 2. Mai 1813 (Akten des Geh. Staatsarchivs Berlin).

[2]) conf. S. 7.

praktischen Vorschläge für deren allgemeine Organisation die an den Staatskanzler v. Hardenberg gerichtete Kabinetts-Ordre vom 5. Juni 1813[1]) hervor, die man als Aufruf der Heimarmee wohl als Pendant neben den „Aufruf an mein Volk" stellen kann. Merkwürdigerweise ist diese Kabinetts-Ordre jedoch ganz unbekannt geblieben und soll deshalb hier im folgenden wörtlich wiedergegeben werden:

„Bei den allgemeinen Anstrengungen, durch welche sich gegenwärtig Mein Volk in jeder Hinsicht rühmlichst ausgezeichnet hat, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß derjenige Theil der Nation, für dessen Schutz und Vertheidigung die Landwehr und der Landsturm Leib und Leben wagen, die Verpflichtung anerkennen wird, die im Felde invalide gewordenen Mitbürger, oder deren hinterbliebene Wittwen und Waisen auf das kräftigste zu unterstützen, und dadurch die von denselben gebrachten großen Opfer nach Möglichkeit zu vergelten. Mit lebhafter Theilnahme habe Ich die bereits in dieser Hinsicht von mehreren biedern Staatsbürgern geschehenen Erbietungen und Leistungen bemerkt. Damit aber dergleichen Unterstützungen allgemein und mit vereinten Kräften geschehen mögen; so will Ich, daß die Stände jeder Provinz unter Aufsicht der Regierungen und der obern Leitung der Militair-Gouvernements zusammentreten, und die dazu erforderlichen Anstalten unter sich gemeinschaftlich treffen. Nicht der Geburtsort, sondern der letzte Aufenthalt des Invaliden oder Gebliebenen bestimmt hierbey, auf welche Provinz er Anspruch zu machen hat, jedoch müssen auch die Krieger, die aus fremden Staaten zu den Fahnen des Vaterlandes geeilt sind, und politischer oder andrer Verhältnisse halber, in ihrer Heimath auf keine Unterstützung rechnen können, hierbey berücksichtigt werden. Die Art und Weise, auf welche diese Unterstützungen gereicht werden sollen, überlasse Ich den Bestimmungen jeder einzelnen Provinz und gedachter Behörden. Ich werde aber diejenigen Personen, Communen, Kreise und Provinzen, die sich hiebey am meisten hervorthun, bey sich darbietenden Gelegenheiten vortheilhaft auszeichnen; zu dem Ende fordere Ich Sie auf, Mir wenn diese sämtlichen Einrichtungen vollständig organisirt und Ihnen die desfalls zu erstattenden Berichte der Militair-Gouvernements zugekommen sind, anzuzeigen, was in dieser Hinsicht geschehen ist, und zugleich eine General-Übersicht davon, mit der speziellen Namhaftmachung der sich hiebey besonders rühmlich ausgezeichneten Personen, Communen und Kreise, durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen."

---

[1]) Geheimes Staatsarchiv Berlin: Akten des Staatskanzleramts, betreffend Militaria.

Die Entwicklung der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung vollzog sich nun folgendermaßen:

Noch an demselben Tage, den 5. Juni, sandte Hardenberg eine entsprechende Weisung an die vier Militär-Gouvernements (Berlin, Stargard, Königsberg und Breslau). Am 24. August 1813 reichte daraufhin das Militär-Gouvernement des Landes zwischen Oder und Weichsel in Stargard dem König den Entwurf einer Instruktion für die untergeordneten Regierungsstellen seines Bezirks zur Durchführung der Versorgung ein. Den geistigen Urheber dieses Planes werden wir wohl in dem Zivilgouverneur beim Militär-Gouvernement Stargard, dem späteren Kriegsminister Beyme zu suchen haben. Der König fand diese Instruktion geradezu mustergültig und meinte, daß sie allen anderen Militär-Gouvernements als Vorbild dienen könnte.

Am 8. Oktober 1813 antwortete Hardenberg nach Stargard in diesem Sinne und machte nur noch einige Abänderungsvorschläge mit dem Ziele einer großzügigeren und einheitlicheren Auffassung. In diesem Brief stehen zuerst unter anderen die denkwürdigen Sätze, die in der späteren endgültigen Fassung der Instruktion wiederkehren: „Alle Krieger haben nur für ein Vaterland . . . &c.[1])." Schon am 11. November 1813 reichte dann das Militär-Gouvernement Stargard dem König den endgültigen, nach Hardenbergs Vorschlägen abgeänderten Entwurf ein.

Während so alle Kreise die Frage der Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung mit größtem Eifer betrieben, schien allein der König hieran nicht interessiert. Es dauerte über vier Monate, bis er endlich diese Instruktion an Hardenberg weitergab mit dem Befehl, sie zur allgemeinen Durchführung zu bringen. Im Laufe des April 1814 gaben dann die einzelnen Militär-Gouvernements für ihr Gebiet die gleiche Instruktion zur Regelung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung heraus, deren Text lautet[2]):

„§ 1.

Zweck und Ausdehnung der Instruction.

Der Zweck der gegenwärtigen Instruction ist die Beschaffung einer Unterstützung für solche aus dem gegenwärtigen Kriege zurückgekommene Invaliden, oder die Hinterlassenen solcher Gebliebenen, welche ohne conventionelle Verbindlichkeit zum Soldatenstande, entweder freywillig dem Rufe des Königs gefolgt, oder von ihren Mitbürgern in den Kampf geschickt worden, also berechtigt sind, von denen Unterstützung zu finden,

[1]) conf. S. 51.

[2]) Geheimes Staatsarchiv Berlin: Akten des Staatskanzleramts, betreffend Militaria; und „Instruction für die Regierungen, Behufs der Unterstützung der bey der Landwehr und dem Landsturm, oder als Freywillige dienenden, im Kriege invalide gewordenen Streiter, oder deren Wittwen und Waisen." De dato Berlin, den 18. April 1814. Berlin.

deren Erhaltung sie die Kräfte aufgeopfert haben, die ihnen früher den Erwerb gewährten.

Die dieser Berechtigung gegenüber stehende Verbindlichkeit zur Unterstützung ist von der Nation so allgemein anerkannt und wird überall mit so großer Willfährigkeit aufgenommen, daß es nur darauf ankommt, den Weg vorzuschreiben, auf welchen diese Unterstützung für ihre regelmäßige Fortdauer gesichert und mit Ordnung ausgeführt werden kann.

§ 2.

Bestimmung der zur Unterstützung Berechtigten.

Alle Krieger haben nur für ein Vaterland und für einen Zweck gestritten — alle haben daher auf die Dankbarkeit der Nation gleiche Ansprüche und ein Recht auf Unterstützung für sich, wenn sie durch Verstümmelung zum eigenen Erwerbe unfähig gemacht, zurückkehren, oder für ihre Hinterlassenen, wenn sie auf dem Felde der Ehre geblieben. Der Staat tritt durch die Aufnahme in die Invalidenhäuser, durch die Einstellung in die Invaliden-Compagnien, durch die Gewährung des Gnadenthalers, durch Ertheilung passender Civilstellen und durch seine Pensionsfonds auf alle Weise hinzu; die Anzahl der Unterstützungsbedürftigen ist aber durch den blutigen Krieg zu groß geworden, als daß der Staat für alle sorgen könnte, und die Nation wird gern kräftig hinzutreten. Vorzugsweise wird die Nation bereit seyn, diese Unterstützung den Landwehrmännern, Landsturmmännern und freywilligen Jägern zu gewähren, und von diesen ist auch hier im Allgemeinen die Rede. Alle Landwehr- und Landsturmmänner und freywilligen Jäger haben daher einen Anspruch auf Unterstützung, wenn sie durch den gegenwärtigen Feldzug invalide geworden sind, d. h. untüchtig zur eigenen Beschaffung ihres Erwerbes. Auch auf Ausländer erstreckt sich also diese Berechtigung, sofern sie in jene Cathegorie gehören.

Nothwendige Bedingung der Berechtigung zur Unterstützung ist die in höherm oder niederm Grade existirende Unfähigkeit, den Unterhalt

a) durch eigene Kräfte,
b) durch eigenes Vermögen,
c) durch das Vermögen der gesetzlich zur Unterstützung verpflichteten Verwandten

zu beschaffen.

Absolut verpflichtet zur Unterstützung sind Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie; — die Verbindlichkeit der Seitenverwandten wird nach den concreten Verhältnissen beurtheilt.

Nächst den Invaliden selbst haben aber auch die Frauen und Kinder der Invaliden, so wie die Wittwen und Waisen der Gebliebenen, unter den obigen Modalitäten gleichmäßigen Anspruch auf Unterstützung.

§ 3.

Nähere Bestimmung der Prästations-Verbindlichkeit.

Die Leistung und Beschaffung der Unterstützung kann nicht ausschließlich Communal- oder Kreissache seyn, weil in der Regel kein Verhältniß zwischen den Berechtigten und Verpflichteten angenommen werden kann, da namentlich bey der Landwehr und dem Landsturm vorausgesetzt werden muß, daß eintretende bedeutende Verluste ganze Striche Landes treffen, aus denen die Bataillons formirt waren, während die aus andern Theilen formirten Bataillons vielleicht gar nicht leiden. Es muß also, um der Ausführung nicht zu enge Schranken zu setzen, die Beschaffung der Unterstützung zur Provinzial-Angelegenheit werden, doch nur subsidiarisch, dergestalt, daß zunächst die Communen prinzipaliter, und auf alle Fälle zum ersten Vorschuß, verpflichtet sind, und nur, wenn die von ihnen zu leistende Unterstützung die Quantität der ordinairen Contribution übersteigt, der Kreis, und wenn auch für diesen die zu leistenden Unterstützungen die Quantität der ordinairen Contribution übersteigen, die ganze Provinz so hinzutritt, daß alsdann die Königliche Regierung die Ausgleichung nach den überhaupt bey Leistungen aller Art zur Ausübung kommenden Prinzipien übernimmt.

§ 4.

Organisation des Unterstützungs-Regulirungsgeschäfts.

Die in Rede stehende Unterstützung kann nicht nach feststehenden Bestimmungen der Quantität erfolgen, sondern muß für jeden einzelnen Fall der Berechtigung mit specieller Berücksichtigung konkreter und individueller Verhältnisse besonders arbitrirt und festgesetzt werden. Es müssen daher besondere Behörden hierzu constituirt und aus solchen Mitgliedern bestellt werden, welche vermöge ihrer Verhältnisse im Stande sind, Prüfungen vorzunehmen und Bestimmungen zu geben, die Jedermann anzuerkennen Veranlassung hat.

Dies wird dadurch erreicht, daß für jeden Kreis ein Ausschuß organisirt wird, welcher unter dem Vorsitze des Landraths aus denselben Mitgliedern besteht, welche den Landwehr-Kreis-Ausschuß bildeten, nämlich:

2 Deputirten der Gutsbesitzer,
1 „ „ Städte,
1 „ „ Bauern.

Mit der Administration, welche durchaus keine Kosten veranlassen muß, ist vor allen Dingen die höchstmögliche Publizität zu verbinden, weil die Ausführung die Nation unmittelbar interessirt. Das Geschäft, eines solchen Ausschusses besteht in Folgendem:

1) Strenge Prüfung eines jeden Antrages um Unterstützung;
2) Prüfung und Festsetzung, in wie weit der Nachsuchende
   a) durch eigenes Vermögen,
   b) durch das Vermögen und die Kräfte seiner Verwandten,
   c) durch eigene Erwerbsfähigkeit
   einen Theil seines Unterhalts selbst beschaffen kann;
3) Ausmittelung und Feststellung der Unterstützungs-Verbindlichkeit und Fähigkeit der Anverwandten;
4) Feststellung der Quantität der Unterstützung, nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse;
5) Bestimmung des Anspruchs der Frau und Kinder — so wie der Wittwen und Waisen;
6) Regulirung der Realisation der Unterstützung;
7) Controlle, Rechnungsführung, Berichterstattung.

Der Ausschuß vereinigt sich (am zweckmäßigsten bey Gelegenheit der Kreisversammlungen) über die der Geschäftsführung zu Grunde zu legenden Prinzipien, und braucht nicht fortwährend formirt zusammen zu bleiben. Mit den speciellen Ausführungen wird in der Regel der vorsitzende Landrath sich beschäftigen, dem dazu die Hälfte aller Kreis- und städtischen Behörden zur Disposition steht. Das Resultat dieser Geschäftsführung und der damit verbundenen Rechnungslegung ergiebt, in wie weit den einzelnen Communen von dem Kreise, und dem Kreise von der Provinz zu Hülfe gekommen werden muß.

§ 5.

Quantität der Unterstützung.

Die gegenwärtig zu bestimmende Unterstützung ist von der gewöhnlichen Invaliden-Versorgung ganz verschieden. Letztere kann in bestimmten Quantitäten nach Maßgabe des Ranges angegeben werden, weil in der Regel der Stand des Competenten mit dem Range in Verhältniß steht, und eine conventionelle Verpflichtung für den Militairdienst vorausgegangen ist. Diese aber bezieht sich auf Individuen, welche über jene Pflichtigkeit und ganz ohne Berücksichtigung des Standes und Ranges sich dem Feinde gegenüber gestellt haben. Jeder concrete Fall hat daher sein eigenes individuelles Verhält-

niß, welches allein den Maaßstab zur Festsetzung der Quantität der Unterstützung abgeben kann, die der constituirten Behörde obliegt. Begrenzt wird diese Festsetzung durch den vorliegenden Zweck, einem jeden Unterstützungsberechtigten:

die gewohnte Subsistenz im eingeschränktesten Verhältnisse zu verschaffen.

Für eine jede Klasse von Staatsbürgern kann der Betrag dessen ausgemittelt werden, was zur nothwendigen Subsistenz erforderlich ist; — er ergiebt sich aus der Erfahrung der Consumtion im eingeschränktesten Verhältniß, ist aber selbst in jeder Classe nach Maaßgabe der Lokalität verschieden.

Was für den Tagelöhner Verschwendung seyn würde, — reicht vielleicht für den Bürger oder angesessenen Bauer nicht zum nothdürftigen Bedarfe hin — was für den Tagelöhner der armen Höhe-Gegend Ueberfluß ist, genügt nicht für den Bedarf des Tagelöhners der reichen Bruchgegend; — was der Einlieger auf dem Lande im Laufe eines Jahres verzehrt, reicht vielleicht nicht hin, den dürftigsten Unterhalt eines städtischen Tagelöhners auf drey Monate zu sichern. So steht der Bedarf überall mit der gewohnten durch individuelle Verhältnisse begrenzten Subsistenz in Verhältniß, und diese letztere dem Invaliden zu sichern, ist um so mehr die letzte Verbindlichkeit, als derselbe dadurch nur in die Lage versetzt wird, in welcher er sich bey unterbliebener Verstümmelung im schlimmsten Falle befunden haben würde.

Diese gewohnte Subsistenz muß nach Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse, Wohnung mit Holz und Erleuchtung, Lebens-Unterhalt, Bekleidung und Nebenbedürfnisse, umfassen, wobey die übriggebliebenen eigenen Kräfte des Berechtigten, so wie dessen Vermögen und die Unterstützungspflichtigkeit oder Fähigkeit seiner Verwandten in Anrechnung kommen.

Diese Bedürfnisse werden überall vorzugsweise in Natura verabreicht, weil dadurch die Leistung der Communen erleichtert wird, indeß sie können auch nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse theilweise oder ganz in baarem Gelde überwiesen werden.

Was in Hinsicht der Quantität der Unterstützung für die Invaliden festgesetzt worden, findet auch Anwendung auf die Frauen und Kinder, je nachdem deren Subsistenz von der des Mannes durchaus oder theilweise abhängig ist, und auf die Wittwen und Waisen.

§ 6.

Beschaffung der Unterstützung.

Die Unterstützung der Invaliden und deren Angehörigen oder deren Hinterbliebenen besteht:

1) entweder in Natural=Prästationen,
2) oder in baarem Gelde,
3) oder in Natural=Prästationen und baarem Gelde.

Nachdem die Quantität von dem Kreis=Ausschusse festgesetzt worden, regulirt derselbe die Ueberweisung dahin, daß die Natural=Leistung vorzugs= oder vorschußweise der Commune aufgetragen wird.

In dieser Hinsicht gelten folgende Bestimmungen: der berechtigte Landwehr= oder Landsturmmann gehört, ohne Rücksicht auf den Geburtsort zu der Commune, von welcher er zum Kriege gestellt wurde, oder an welche er sich zum Kampfe anschloß.

Der berechtigte freywillige Jäger gehört der Commune des Gerichtsstandes an, dem derselbe vor seinem Eintritt in den Militairstand untergeordnet war.

Für die regelmäßige Realisirung dieser Natural=Prästationen sorgen und haften die Dorfgerichte und städtischen Behörden. Dasselbe ist der Fall für solche Leistungen, die anderen Communen zugelegt werden, wo nämlich der Betrag die gewöhnliche Contribution übersteigt.

Die Fonds zu den Geldunterstützungen werden generell von der Königlichen Regierung, und partiell von den Kreis=Ausschüssen verwaltet. Prinzipaliter werden dazu die freywilligen Beyträge in Anspruch genommen, wobey vorzüglich darauf zu sehen ist, daß fortlaufende Zahlungen die fortwährenden Unterstützungs=Leistungen sichern.

Die Beiträge werden von allen Behörden gesammelt, und an die Kreis=Ausschüsse gezahlt, welche deshalb mit dem Generalfond der Königlichen Regierung in Rechnung stehen.

Nur subsidiarisch werden die Gelder für den fehlenden Bedarf zur Bestreitung der festgesetzten Unterstützungen von der Provinz nach den Prinzipien analoger Prästationen aufgebracht.

§ 7.

Publicität der Verwaltung.

Da diese Unterstützungen die Nation ganz vorzüglich interessiren, auch lediglich aus den Kräften der Nation bestritten werden, so muß auch die Administration öffentlich geführt und öffentlich Rechnung gelegt werden. Es muß fortwährend auf dem offensten Wege zur Kenntnis des Publikums gebracht werden:

a) Welche Individuen unterstützt werden;
b) in welcher Quantität die Unterstützung eines jeden Individuen geleistet wird;

c) welche Communen, und welche Natural=Präſtationes, und an wen ſie ſolche verabreichen;
d) welche Beyträge und von welchen Individuen ſolche gegeben worden;
e) welche Zuſchüſſe und durch welche Mittel ſolche haben aufgebracht werden müſſen.

Dieſe Bekanntmachung geſchieht regelmäßig monatlich durch den Druck in den Provinzial=Amtsblättern von der Königlichen Regierung auf den Grund der erhaltenen Spezial=Rapporte der Kreis=Ausſchüſſe; — vierteljährig wird eine gedrängte General=Nachweiſung von der Königlichen Regierung zum Druck in die Hofzeitung befördert.

§ 8.

Erwartung in Hinſicht des Erfolgs.

Die Unterſtützung der Invaliden aus dieſem Kriege, welcher den weſentlichſten Einfluß auf das Wohl und die Selbſtſtändigkeit jedes Individuums hat, iſt eine National=Angelegenheit, jeder Einzelne, jede Commune, jeder Kreis, kann hierbey das Intereſſe für diejenigen bewahren, welche das höchſte Gut für den König und die Nation aufgeopfert haben. Vorzüglich aber finden die Mitglieder der Kreis=ausſchüſſe einen ſchönen Wirkungskreis, den ſie mit Eifer und Anſtrengung um ſo eher werden erfüllen können, als ſie zu dieſem Zwecke überall Kräfte und Willen werden bereit finden.“

In den lapidaren Sätzen dieſer Inſtruktion tritt uns tiefſtes ſoziales Empfinden entgegen, das wir ſelbſt heute noch nur ſtaunend bewundern können und das ſeiner Zeit um ein volles Jahrhundert vorauseilte. Es werden hier Probleme angeſchnitten und ſogar prinzipiell geradezu muſtergültig gelöſt, die man noch nie vorher, ja ſogar auch ſpäterhin nicht erkannte, die vielmehr erſt in unſeren Tagen während des Krieges von den ſozial am höchſten veranlagten und geſchulten als neue Forderungen aufgeworfen wurden und mit deren Umſetzung in die Tat wir heute noch ringen. Als ſolche wären vor allem zu nennen: die Bemeſſung der Renten nicht nach dem militäriſchen Range, ſondern nach dem früheren Zivileinkommen des Mannes und der ganzen ſozialen Lage der Hinterbliebenen, die individuelle Behandlung jedes Einzelfalles, der enge Konnex zwiſchen Fürſorge=Subjekten und =Objekten, die organiſche Verbindung von ſtaatlicher Verſorgung und privater Fürſorge uſw. — Fragen, auf deren Bedeutung für die Gegenwart weiter unten näher einzugehen ſein wird.

Sehen wir nun von dem ab, was dieſe Regelung der Hinterbliebenen=Verſorgung in ſozialer und methodiſcher Hinſicht rein

wissenschaftlich und für die heutige Praxis bietet, und suchen wir zunächst ihre Bedeutung, ihre Vor- und Nachteile für die Zeit, für die sie geschaffen war, zu erkennen, so ergibt sich folgendes:

Hatten wir die Witwenkassen charakterisiert als eine nur staatlich subventionierte und geleitete Leistung des S t a n d e s für die Hinterbliebenen der Kameraden, so ist es hier rückhaltlos als Pflicht des ganzen Volkes, des S t a a t e s anerkannt, für die Existenz der Angehörigen derjenigen zu sorgen, die sich für seinen Schutz aufgeopfert haben — und zwar zum ersten Male in Deutschland. Die in dem vorigen Abschnitt der Arbeit besprochenen Gesetze süddeutscher Staaten, die denselben Grundsatz zur Durchführung bringen, liegen ja zeitlich nicht unerheblich später. Entsprach die Witwenkasse, wie wir gesehen hatten, in ihrer Grundidee ganz der des Heeres der friderizianischen Epoche, so entspricht nur diese Anschauung dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht. In der Praxis ist nun aber allerdings dieses Prinzip noch nicht zur vollen Durchführung gelangt — und wieder sehen wir die Erklärung hierfür in der doch noch nicht völlig geklärten Auffassung von der Stellung des Heeres. Zwar war das Heer ganz zweifellos anerkannt als eine Staatsinstitution und seine Angehörigen als Diener nur des Staates. Aber die letzte Konsequenz, daß damit jeder einzelne, also auch der Landwehr- und Landsturmmann in dem Moment, wo er zur Dienstleistung herangezogen wurde, lediglich als Mitglied des g a n z e n Staates zu betrachten sei, diese Anschauung hatte sich noch nicht restlos durchgesetzt. Vielmehr blieb hier im Unterbewußtsein immer noch etwas von der alten Auffassung der Kontingentstellung durch die einzelnen Landesteile und Bezirke erhalten.

So kam es, daß, obgleich zwar die allgemeine Versorgungspflicht des Staates anerkannt war, dennoch diese Versorgung finanziell nicht vom Staate selbst übernommen, sondern den Einzelteilen des Landes, d. h. letzten Endes den Gemeinden und Kreisen übertragen wurde. Außer der Ungeklärtheit der Auffassung von dem Wesen des modernen Heeres werden wir einen weiteren Grund für diese Art der Lastenverteilung darin zu suchen haben, daß bis dahin die gesamte öffentliche Wohltätigkeit in den Händen der Gemeinde lag — die prinzipielle Trennung der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung von der Armenpflege war also noch nicht bis zur letzten Konsequenz durchgeführt. Übrigens ist dies bis heute noch nicht geschehen: Die Gemeinden sind heute noch verpflichtet, einen erheblichen Teil der Mittel für die Kriegswohlfahrtspflege aufzubringen, die ergänzend neben die Versorgung tritt, ja für zahlreiche Gruppen von Hinterbliebenen, deren Anspruch auf Versorgung längst allgemein anerkannt ist, die aber nach der heutigen Rechtslage keine Versorgungsgebührnisse erhalten können, diese fehlende Versorgung ersetzt. Die Gemeinden zahlten also damals die Renten; der Kreis, die Provinz und schließlich der Staat traten nur subsidiarisch da ein, wo die finanzielle

Belastung durch die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung die Kräfte der einzelnen Gemeinden resp. des Kreises und der Provinz überstieg.

Diese Regelung der Lastenverteilung war der wundeste Punkt der ganzen Methode, an ihm sollte sie schließlich scheitern! Als oberste Grenze für die Zahlungsverbindlichkeit der einzelnen Bezirke war nämlich der Betrag der „ordinären Contribution" festgesetzt, ein Betrag, der schon stets als sehr hoch und drückend empfunden wurde. So setzten denn, als mit der Länge des Krieges die Zahl der Hinterbliebenen wuchs, bald von seiten der Gemeinde- und Kreis-Verwaltungen Bestrebungen auf Änderung der Lastenverteilung ein. Träger dieser Bewegung wurden die Interimistischen Landesrepräsentanten, die sich deswegen zunächst an den dafür zuständigen Minister des Innern v. Schuckmann wandten. Die Verhandlungen scheiterten jedoch an dem unüberbrückbaren inneren Gegensatz zwischen beiden Parteien. Die Interimistischen Landesrepräsentanten vertraten nämlich nicht etwa nur kleinliche Sonderinteressen der untergeordneten Verwaltungsbezirke, sondern auf der Grundlage großzügigster sozialer Auffassung auch die Interessen der Hinterbliebenen. Sie stellten zwar einerseits die negative Forderung einer „Verschonung der Communen mit dieser neuen Steuer" [1]) auf, andererseits aber zogen sie die oben erwähnte Konsequenz aus der Trennung der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung von der Armenpflege und forderten demgemäß:

1) eine rein staatliche Versorgung,
2) Befreiung der Verwandten von der Unterstützungspflicht [2]),
3) gleiche Versorgung wie diese für die Landwehr usw. auch für das aktive Heer [2]).

Der Minister v. Schuckmann dagegen, ein Beamter aus der alten Schule, war sich über die Frage der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung, insbesondere über ihre Stellung zur Armenpflege nicht im mindesten klar, verstand also gar nicht, worauf es den Interimistischen Landesrepräsentanten bei ihren Forderungen ankam. Er glaubte vielmehr, daß es den Kommunen nur um eine Erleichterung der finanziellen Verpflichtungen zu tun sei, und verfügte demgemäß, daß die gewöhnliche Armenpflege als ausreichende Versorgung für die Militärhinterbliebenen anzusehen sei und die Gemeinden infolgedessen zur Zahlung höherer Rentensätze an die Hinterbliebenen, als sie im Rahmen der Armenpflege zu beanspruchen hätten, nicht mehr verpflichtet sein sollten [3]). Diese Antwort war de facto eine Ablehnung sowohl der positiven wie der negativen, von den Interimistischen Landesrepräsentanten aufgestellten Forderungen: Die Kommunen

[1]) Geh. Staatsarchiv Berlin: Akten des Staatskanzleramts, betr. Militaria.

[2]) Vgl. zu diesen Punkten, auf die hier zur Vermeidung einer Zerreißung des Zusammenhangs nicht näher eingegangen werden kann, die speziellen Ausführungen auf S. 60 ff.

[3]) Schreiben vom 12. März 1815 (Akten d. Geh. Staatsarchivs Berlin).

wurden hierdurch nicht genügend entlastet, da ihnen ja immer noch die erhöhten Kosten für die um die Zahl der Hinterbliebenen vermehrten Armenunterstützungsberechtigten verblieben, und für die Hinterbliebenen ergab sich daraus eine ganz bedeutende Verschlechterung ihrer Lage, indem nämlich jetzt die Gemeinden nur verpflichtet waren, ihnen Renten bis zur Höhe der Armenunterstützung zu zahlen. Wenn sie mehr zahlen wollten, so geschah es freiwillig, sie konnten aber nicht dazu gezwungen werden, wie es bisher der Fall war. In der Praxis lief es also einfach auf die allgemeine Herabdrückung der Versorgungsgebührnisse auf die minimale Höhe der Armenunterstützung hinaus, wie Schuckmann selbst später zugeben mußte[1]). Es war also das elendeste Kompromiß, das möglich war!

Die Interimistischen Landesrepräsentanten gaben sich hiermit jedoch nicht zufrieden, sondern wandten sich nunmehr mit ihren Forderungen an Hardenberg, der sich der Angelegenheit mit größtem Interesse annahm. Aber auch Hardenbergs Bemühungen scheiterten schließlich an dem Widerstande Schuckmanns, der die Sache einfach von Jahr zu Jahr hinzog. So geschah es, daß aus diesem großartigen Anfange einer ganz modernen Hinterbliebenen-Versorgung nichts Bleibendes hervorging, sondern einmal die Bewegung für eine Neuregelung im Sande verlief und ferner auch durch das oben erwähnte Kompromiß die besondere Militär-Hinterbliebenen-Versorgung überhaupt zu existieren aufhörte, da sie allmählich ganz in die Armenpflege überging — denn die Gleichstellung der Rentensätze bei der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung und der Armenpflege hob natürlich in der Praxis auch jede andere Trennung zwischen beiden auf.

Der zweite Punkt, an dem diese Methode etwas von Grund auf Neues bringt, ist die Bemessung der Rentenhöhe. Bei allen übrigen Regelungen der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung erfolgte und erfolgt heute noch die Abstufung der Rentensätze nach dem militärischen Dienstgrad des Verstorbenen. Dem liegt die unausgesprochene, aber dafür um so tiefer eingewurzelte Anschauung zugrunde, erstens, daß der Unterschied zwischen Offizier und „Gemeinem" auch zwei verschiedene soziale Klassen bedeute, und zweitens, daß innerhalb jeder Gruppe die Charge einen besonderen Stand darstelle. Diese Auffassung entsprach der Struktur des Heeres in der Söldnerzeit, wo wir tatsächlich auf beiden Seiten Berufsklassen vor uns haben, sie ließ sich auch noch rechtfertigen in bezug auf das Heer der friderizianischen Epoche, wo die Mitglieder des Offizierkorps einerseits und des übrigen Heeres andererseits sich aus den beiden extremsten sozialen Schichten rekrutierten und das Offizierkorps nur aus Berufssoldaten bestand; es wurde ihr aber jede Grundlage entzogen durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Trotzdem blieb man jedoch bis in unsere Tage hinein

[1]) Bericht des Ministers des Innern v. Schuckmann an den Staatskanzler v. Hardenberg vom 18. März 1817 (Akten des Geheimen Staatsarchivs Berlin).

auf diesem Auffassungsstandpunkt stehen und regelte dementsprechend die Hinterbliebenen-Versorgung.

Nur wenn man sich alles dies vor Augen hält, kann man die ganze Bedeutung und Größe der in der Instruktion von 1814 enthaltenen sozialen Auffassung und praktischen Lösung in der Frage der Rentenhöhe richtig bewerten, die in prägnantester Form vorschreibt, von dem militärischen Dienstgrad und jeder allgemeinen Norm völlig abzusehen und die Rentenhöhe individuell noch der Lage des Einzelfalles festzusetzen. Die einzige Richtschnur für die Höhe der Unterstützung soll die sein, daß die Rente den Hinterbliebenen ermöglicht, zwar in der eingeschränktesten Form gegenüber der Zeit vor dem Tode des Mannes, aber in derselben sozialen Stufe weiterleben zu können. Es ist also das, was wir heute unter dem Schlagwort der „Rentenbemessung nach dem Zivileinkommen“ verstehen und worauf später bei Erörterung der Gegenwartsfragen näher zurückzukommen sein wird.

Allerdings bezog sich dies, wie überhaupt diese ganze Regelung der Versorgung nur auf die Hinterbliebenen der Landwehr- und Landsturmmänner sowie der Kriegsfreiwilligen — dagegen nicht auf die Hinterbliebenen des aktiven Heeres. Diese Scheidung mag uns höchst merkwürdig erscheinen, findet aber ihre Erklärung in der bereits oben erwähnten Ungeklärtheit der Auffassung von dem Wesen des Heeres. Hatten wir als Zeichen dieser Unklarheit oben die zwiespältige Anschauung von dem Wesen der Landwehr usw. genannt, so wäre hier noch nachzutragen, daß auch bei der Charakterisierung des aktiven Heeres man noch nicht ganz scharf den inneren Unterschied gegenüber dem Heere der friderizianischen Epoche erkannte. Daß sich aber hieraus eine so weitgehende Verschiedenartigkeit für die Hinterbliebenen-Versorgung ergab — auf der einen Seite (für die Landwehr 2c.) eine ganz großzügige, auf der anderen (für das aktive Heer) gar keine — dafür kam wohl als weiterer Grund der äußere Umstand hinzu, daß die Landwehr, der Landsturm und die Freiwilligen als eine ganz neuartige Erscheinung alles Interesse in sich absorbierten und man das aktive Heer darüber sozusagen vergaß.

Jedoch dem starken sozialen Empfinden der Zeit entgingen die sich aus dieser Regelung ergebenden großen Ungerechtigkeiten nicht. Vielmehr setzten von dem Augenblicke an, wo derartige Fälle einer fehlenden Versorgung in Erscheinung traten, sogleich auch die Bestrebungen ein, die Hinterbliebenen von Angehörigen des aktiven Heeres in die Versorgung nach der Instruktion vom April 1814 einzuschließen, sie also den Hinterbliebenen der Landwehr- und Landsturmmänner gleichzusetzen. Träger dieser Bewegung waren, wie wir gesehen hatten, die Interimistischen Landesrepräsentanten, die diese Forderung als einen der Hauptpunkte in ihr Programm aufgenommen hatten. Ferner aber stand auch das Kriegsministerium unter Leitung von Boyen diesem Gedanken durchaus freundlich

gegenüber, wie aus folgender Stelle in einem Briefe Boyens an Hardenberg hervorgeht[1]):

„Die Supplikanten (Witwen einfacher Soldaten) sind mit ihrem Gesuche um Pension oder fortwährende Unterstützung aus dem Grunde abgewiesen worden, weil es an einem Fonds zu ihrer Pensionierung mangelt. Ein Fonds zur Pensionierung von Unteroffizier- und Gemeinen-Soldaten-Wittwen ist wirklich nicht vorhanden. Es kann zwar niemand mehr wünschen als ich, daß auch für diese Klasse von Wittwen etwas möchte geschehen können, die Anzahl dieser Wittwen nach einem Kriege, wie die beiden letzten, dürfte indessen zu beträchtlich sein, als daß ihre Pensionierung sich bei den vorhandenen Staats-Mitteln durchführen lassen möchte. Ich stelle dies jedoch Euer Durchlaucht höherm Ermessen ehrerbietigst anheim, und werde mich um so mehr freuen, wenn es dessen ungeachtet noch möglich gemacht wird, daß diesen Wittwen der Verlust ihrer Ehemänner durch Unterstützung von Seiten des Staats weniger fühlbar bleibt."

Wie sich hieraus ergibt, war also das Kriegsministerium beim besten Willen nicht in der Lage, selbst in dieser Richtung etwas zu unternehmen, da es ihm an der finanziellen Verfügungsgewalt fehlte. Der einzige, der demnach diesbezüglich etwas zu tun in der Lage war, war Hardenberg, und dieser betrieb auch im Rahmen der von ihm erstrebten Neuregelung der gesamten Militär-Hinterbliebenen-Versorgung diese Berücksichtigung der Witwen von Soldaten des aktiven Heeres auf das energischste. Boyens Befürchtungen einer finanziellen Unmöglichkeit teilte Hardenberg durchaus nicht, da die Zahl der Witwen von Angehörigen des stehenden Heeres nach den Berechnungen des Ministeriums des Innern ebenso niedrig war wie die von Landwehr- und Landsturmmännern. Die Gesamtzahl der Witwen betrug nämlich gegen Ende des Jahres 1815[2]):

	I. Von freiwilligen Jägern und Landwehrleuten:		II. vom aktiven Heer	
	Witwen	Waisen	Witwen	Waisen
1) Pommern	224	398	199	423
2) Ostpreußen	216	453	304	840
3) Neumark	83	138	106	170
4) Litthauen	85	118	Angaben fehlen	
5) Schlesien	608	1059	"	"
6) Churmark	84	125	279	430

[1]) Schreiben des Kriegsministers v. Boyen an den Staatskanzler v. Hardenberg vom 22. Februar 1816 (Akten d. Geheimen Staatsarchivs Berlin).

[2]) Tabelle im Anhang eines Berichts Schuckmanns an Hardenberg vom 26. Dezember 1815 (Akten d. Geh. Staatsarchivs Berlin).

Die Regelung dieser Frage scheiterte aber wie überhaupt die ganzen Bemühungen Hardenbergs um eine Reform der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung schließlich, wie wir bereits gesehen hatten, an dem Widerstande des Ministers des Innern v. Schuckmann[1]).

Die Schaffung einer rein staatlichen Versorgung im Sinne der Forderungen der Interimistischen Landesrepräsentanten wurde jedoch durchgeführt wenigstens für einen Teil der Hinterbliebenen und zwar für die der Offiziere und Militärärzte. Das Verdienst, dies durchgesetzt zu haben, gebührt dem Kriegsminister v. Boyen. Durch die Cabinets-Ordres vom 2. März 1814 und 27. Dezember 1815[2]) wurde bestimmt, daß die Witwen und Waisen von Offizieren und Militär-Aerzten allerdings nur „im Fall des Bedürfnisses“ Pensionen aus der Staatskasse erhalten sollten: die Witwen lebenslänglich resp. bis zur Wiederverheiratung, die Waisen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Die Höhe der Pensionen betrug für die Witwe eines Stabsoffiziers 200—300 Thaler, für die Witwe eines Subaltern-Offiziers 100—200 Thaler jährlich. Falls eine Witwe jedoch eine Pension aus der Witwenkasse bezog, so wurde deren Betrag auf die staatliche Pension angerechnet. Die Waisenrente betrug 30—50 Thaler, wobei eine Scheidung zwischen Halb- und Vollwaisen jedoch nicht stattfand.

Der dritte Hauptpunkt, der eigentlich erst die Vorbedingung für die praktische Durchführung der oben erwähnten individuellen Behandlung jedes Einzelfalles der Versorgung schuf, war die enge organische Verbindung von staatlicher Versorgung und privater Fürsorge — ein Problem, das ebenfalls noch nie vorher aufgetaucht war und auch zunächst wieder verschwand, aber heute vor allem in Beziehung auf die Reform der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung unter z. T. ganz ähnlichen äußeren Umständen wie damals von allergrößter Bedeutung ist.

Bevor indes auf diesen Punkt der organischen Verbindung von privater Fürsorge und staatlicher Versorgung eingegangen werden kann, muß erwähnt werden, daß zu diesen beiden Unterstützungsarten für die Hinterbliebenen in der damaligen Zeit noch eine dritte hinzukam. Es ist dies die gesetzliche Unterstützungspflicht der Verwandten, wie sie § 2 der Instruktion von 1814 vorschreibt. Den Begriff der Unterstützungspflicht der Verwandten, der uns aus dem Bürgerlichen Recht ganz geläufig ist (BGB. § 1601 ff.), kennt das heutige Militär-Versorgungs-Recht schon nicht mehr[3]). Die Militär-

[1]) Als Parallele hierzu mag erwähnt sein, daß ja bekanntlich auch die Altensteinschen Reformen an dem Widerstande Schuckmanns scheiterten — wenigstens in bezug auf die Großzügigkeit des anfänglichen Projekts.

[2]) Geheimes Staatsarchiv Berlin: Akten d. Staatskanzleramts, betr. Militaria.

[3]) Es ist hier jedoch folgende Einschränkung zu machen: Das MHG. von 1907 enthält zahlreiche sogenannte Kann-Vorschriften, die eine Versorgungs-

Hinterbliebenen-Versorgung von 1814 beruhte jedoch auf dem Grundsatz, daß zunächst die Verwandten zur Unterstützung verpflichtet wären, und nur wenn diese dazu finanziell nicht in der Lage wären, sollte die Unterstützungspflicht des Staates einsetzen, wie überhaupt diese ganze Hinterbliebenen-Versorgung nur unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit eintrat.

Die Verbindung von staatlicher Versorgung und privater Fürsorge bestand in doppelter Beziehung: erstens in der Aufbringung der Mittel und zweitens in der praktischen Durchführung.

Die finanzielle Verbindung war in der Weise durchgeführt, daß sämtliche Mittel, die von privater Seite in Geld oder Naturalien für Zwecke der Hinterbliebenen-Versorgung aufgebracht wurden, den amtlichen Stellen zur Verfügung gestellt wurden. Jede private Sammeltätigkeit war daher verboten. Ferner wurden diese privaten Gelder nicht für besondere Unterstützungen neben der staatlichen Versorgung, sondern mit den öffentlichen zusammen zur Zahlung der Renten verwandt. Der Bedarf wurde hierbei sogar zunächst aus den zur Verfügung stehenden Privatmitteln gedeckt, und erst, wenn diese nicht ausreichten, wurden die Gemeinden zu Zuschüssen herangezogen. Anfangs waren diese privaten Mittel so bedeutend, daß sie fast ganz zur Zahlung aller Renten ausreichten. Aber ebenso wie die nationale, so ließ auch bald die soziale Begeisterung des Volkes nach, und die öffentlichen Körperschaften wurden nun die alleinigen Träger der finanziellen Lasten. Hieraus ergaben sich dann die Folgen, die oben näher dargelegt sind.

Prinzipiell könnte man vom heutigen Standpunkt aus gegen die Verwendung der Mittel der privaten Liebestätigkeit nicht für Aufgaben der Fürsorge, sondern der staatlichen Versorgung einwenden, daß hierdurch die zur Ergänzung der staatlichen Versorgung nötige und eminent bedeutungsvolle private Fürsorge ausgeschaltet worden wäre. Dies ist zweifellos de facto richtig. Aber demgegenüber muß man bedenken, daß im Gegensatz zur heutigen Situation damals gar keine Notwendigkeit einer ergänzenden privaten Fürsorge bestand, da ja deren Aufgaben von der staatlichen Versorgung miterfüllt wurden. War es doch gerade das Charakteristikum der damaligen Methode der Hinterbliebenen-Versorgung, daß sie auf der individuellen Behandlung jedes einzelnen Falles beruhte.

Dieses Ziel wurde nun erreicht durch die enge Verbindung von Versorgung und Fürsorge in der Praxis, und die Form, in der dies geschah, war folgende: Für jeden Kreis wurde ein Ausschuß eingesetzt, dessen Zusammensetzung in § 4 der Instruktion vorge-

---

möglichkeit nur im Falle der Bedürftigkeit schaffen. Der Begriff der Bedürftigkeit ist aber militärrechtlich nicht besonders festgelegt, sondern hierfür ist das Bürgerliche Recht maßgebend. So kommt es, daß in diesen Fällen die Vorschriften des BGB., betreffend die Unterhaltspflicht der Verwandten, in das Militär-Versorgungs-Recht hineingezogen werden müssen.

schrieben ist. Diesem Ausschuß lag die gesamte Arbeit der Versorgung ob. Der Vorteil dieser weitestgehenden Dezentralisation lag in verwaltungstechnischer Beziehung darin, daß die wichtigen und für eine zentralisierte Verwaltung sehr schwierigen und zeitraubenden Feststellungen über die Lage der einzelnen zu unterstützenden Hinterbliebenen an Ort und Stelle und ohne Mühe vorgenommen werden konnten. Dazu kam in sozialpolitischer Hinsicht der günstige Umstand, daß die Festsetzung der zu zahlenden Versorgungsgebührnisse durch dieselben Personen geschah, die die Feststellung der wirtschaftlichen Lage der zu unterstützenden vorgenommen hatten und die überhaupt die allgemeinen Verhältnisse des Ortes am besten kannten. Auf Grund dieser Kenntnis war es ihnen insbesondere möglich, nicht nur die Quantität sondern auch die Qualität der Unterstützung für die Hinterbliebenen am zweckdienlichsten zu bestimmen, d. h. die richtige Auswahl zwischen Geld- und Natural-Unterstützung zu treffen.

Hiermit soll nun allerdings nicht gesagt sein, daß die Durchführung der Hinterbliebenen-Versorgung in der damaligen Zeit restlos vollkommen gewesen wäre, vielmehr hatte sie auch ihre Mängel, die freilich gegenüber den großen Vorteilen nicht sehr ins Gewicht fielen und auch prinzipiell nichts gegen die Methode der Dezentralisation und der Verbindung von Versorgung und Fürsorge besagen. So ist es zunächst die Frage, ob die mit der Durchführung der Versorgung betrauten Personen auch die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerläßliche sozialpolitische Eignung und Schulung besaßen. Waren doch diese Personen nicht besonders hierfür ausgewählt, vielmehr den bestehenden Kreisausschüssen diese Aufgaben übertragen worden. Die Personalunion von Fürsorge- und Kreisausschuß war aber noch in anderer Hinsicht bedenklich: Als die zur Zahlung der Unterstützungen vorhandenen Privatmittel immer geringer wurden, und die finanziellen Lasten der Gemeinden und Kreise infolgedessen mehr und mehr anwuchsen, gerieten die Kreisausschüsse in die persönlich schwierige Situation, gleichzeitig die widerstreitenden Interessen einerseits des Kreises und andererseits der Hinterbliebenen wahrnehmen zu müssen — ein Konflikt, der natürlich in den meisten Fällen zum Nachteil der Hinterbliebenen gelöst wurde. Hiergegen bot auch die für die Hinterbliebenen bestehende Möglichkeit, gegen den Beschluß des Kreisausschusses bei dem zuständigen Militär-Gouvernement Beschwerde einzulegen, angesichts der ganzen damaligen Verhältnisse keinen ausreichenden Schutz. Auch an diesem Punkte sehen wir wieder, wie schon oben von verschiedenen anderen Gesichtspunkten aus, daß die Hinterbliebenen-Versorgung zwar primär ein sozialpolitisches, letzten Endes aber ein finanzpolitisches Problem ist, da in der Praxis alles von der Möglichkeit der finanziellen Durchführung abhängig ist.

Zum Schlusse wäre bei der Hinterbliebenen-Versorgung nach den Freiheitskriegen noch auf ein charakteristisches Moment hinzu-

weisen: die Publizität der Verwaltung. In § 4 und besonders § 7 der Instruktion von 1814 ist allen Verwaltungsstellen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, über ihre gesamte Tätigkeit periodisch Berichte in der Presse zu veröffentlichen, um so die Allgemeinheit ständig hierüber unterrichtet zu halten. Diese Vorschrift mag auf den ersten Blick als Äußerlichkeit erscheinen, ist aber in mehrfacher Hinsicht von großer Bedeutung. Zunächst ergibt sich hieraus für die einzelnen Versorgungsstellen die Möglichkeit eines Vergleichs ihrer eigenen Leistungen mit denen der anderen, was gerade bei einer starken Dezentralisation sehr wichtig ist. Dieser Vergleich der Leistungen bildet gleichzeitig auch einen gegenseitigen Ansporn. Ferner gibt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Versorgungstätigkeit den Hinterbliebenen einen Einblick in die großen Leistungen des Staates für sie im allgemeinen und trägt zweifellos dazu bei, in ihren Kreisen Verständnis für die Schwierigkeiten hervorzurufen, die die Hinterbliebenen-Versorgung vor allem in finanzieller Beziehung zu überwinden hat. Wie wichtig gerade das Verständnis der Hinterbliebenen für das ist, was für sie von der Allgemeinheit getan wird, zeigt sich klar in unseren Tagen, wo die unwissenden Hinterbliebenen sich von Leuten, die teils unerfüllbare Forderungen, teils bereits erfüllte und nur ihnen nicht bekannte, teils nur scheinbar soziale, in den Konsequenzen aber antisozial wirkende Forderungen für sie aufstellen, in Unzufriedenheit versetzen und zu politischen Bestrebungen mißbrauchen lassen.

So bietet also die Hinterbliebenen-Versorgung der Freiheitskriege eine Fülle von interessanten Erscheinungen in problematischer wie methodischer Hinsicht, und es ist um so mehr zu bedauern, daß aus diesen vielversprechenden Ansätzen aus den oben dargelegten finanziellen Gründen nichts Bleibendes hervorgegangen ist.

In der Folgezeit setzte sich allmählich die Anschauung von der rein staatlichen Verpflichtung zur Versorgung der Militär-Hinterbliebenen durch, und von dieser Zeit an ist die weitere Entwicklung der Hinterbliebenen-Versorgung auf dieser Grundlage geradlinig fortgeschritten. Während die bisherigen Ausführungen der vorliegenden Arbeit ein bis jetzt dunkles Gebiet, aus dem nur zusammenhanglose und infolgedessen für sich allein unverständliche Bruchstücke bekannt waren, in seinen inneren Zusammenhängen der wissenschaftlichen Erkenntnis zu erschließen versucht haben, kommt die Darstellung jetzt auf ein bekanntes und von verschiedenen Gesichtspunkten aus schon ausführlich bearbeitetes Gebiet[1]). Während

[1]) Von zusammenfassenden Darstellungen wären vor allem zu nennen: 1) das vom militär-verwaltungstechnischen Standpunkt geschriebene Buch von O. Buhrke: „Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres", Berlin 1894 und 2. Aufl. 1906. 2) die als allgemein informatorische Übersicht gedachte kurze Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze in dem Werke von Fr. Paalzow: „Die Invaliden-Versorgung und Begutachtung", Berlin 1906.

ferner in der bisherigen Entwicklung die verschiedensten grundlegenden Probleme und entsprechend verschiedenartigen Methoden auftauchten, trat jetzt eine gewisse Stagnation ein: die Grundanschauungen und die Methode der Hinterbliebenen-Versorgung blieben dieselben, nur ihr Wirkungskreis dehnte sich aus. Die neu auftretenden Probleme waren nicht mehr prinzipieller, sondern verwaltungstechnischer Natur. Aus diesen Gründen kann die vorliegende Arbeit wohl im folgenden auf eine so ausführliche Darstellung und Kritik, wie es bisher geschehen ist, verzichten und sich darauf beschränken, im Anschluß an die Aufzählung der wichtigsten Gesetze, die die Etappenpunkte der weiteren Entwicklung darstellen, nur die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wichtigsten Momente aus der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung dieser Epoche hervorzuheben.

An der Versorgung der Offiziers-Hinterbliebenen wurde zunächst nichts geändert, sie wurde vielmehr weiter so wie in der vergangenen Epoche gehandhabt: Pensionen aus der Witwenkasse und Renten gemäß den Kabinetts-Ordres vom 2. März 1814 und 27. Dezember 1815. Diese letztere Versorgungsmöglichkeit bestand jedoch nur für die Witwen der in den Freiheitskriegen gestorbenen Offiziere, also nicht für die neu hinzukommenden. Die einsetzenden Reformen betrafen — wenigstens in den ersten Jahrzehnten — nur die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen, und zwar wurden ihnen Renten aus der Staatskasse gewährt. Die Durchführung der Hinterbliebenen-Versorgung lag der Militärverwaltung ob, sie unterstand also nicht mehr dem Ministerium des Innern, wie während und nach den Freiheitskriegen, sondern dem Kriegsministerium. Die Rentensätze waren abgestuft nach dem militärischen Dienstgrad, für den ganzen Staat einheitlich und trotz einzelner Erhöhungen durchweg so niedrig, daß sie das Existenzminimum nie erreichten. Ferner blieb die Gewährung einer Rente zunächst noch an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft.

Innerhalb dieses gleichbleibenden allgemeinen Rahmens vollzog sich aber eine bedeutsame Entwicklung in der Beziehung, daß der Kreis der Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Rente erhielten, nach den verschiedensten Richtungen mehr und mehr erweitert wurde. Ehe hierauf im speziellen einzugehen sein wird, wäre noch zu erwähnen, daß durch Kabinetts-Ordre vom 3. Februar 1825 die Einführung des sogenannten Gnadenmonats verfügt wurde, ebenso wie es in den süddeutschen Staaten geschehen und dem Wesen nach schon oben[1]) näher erläutert ist.

Die neue Entwicklung begann mit dem Erlaß vom 16. Januar 1836, auf Grund dessen die Hinterbliebenen von im Kriege verstorbenen aktiven Militärpersonen vom Kapitän abwärts im Falle der Bedürftigkeit die Familienunterstützung, die durch dieses

[1]) conf. S. 30.

Gesetz eingeführt wurde, noch für die Dauer von 6 Monaten nach dem Tode des Mannes weiter erhielten. Durch Gesetz vom 27. Februar 1850 [1]) wurde diese Bestimmung auch auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes ausgedehnt. Für diese wurde die zeitliche Begrenzung der Unterstützung auf drei Jahre ausgedehnt, während es für die Hinterbliebenen der aktiven Soldaten bei dem Zeitraum von 6 Monaten blieb, an dem auch weiterhin das neue Reglement vom 13. August 1855 [2]) festhielt. Ferner wurde in dem Gesetz von 1850 auch Eltern, Großeltern und Geschwistern eine Versorgungsmöglichkeit gegeben.

Lebenslängliche Renten wurden dann im Anschluß an den Schleswig-Holsteinischen Krieg durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 [3]) eingeführt für die Witwen von aktiven sowie inaktiven Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, die im Kriege verstorben waren. Die Renten waren an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft und durften im Einzelfall den Betrag von 50 Thalern jährlich nicht übersteigen. Daneben blieben die Vorschriften der Gesetze von 1836, 1850 und 1855 weiterhin in Kraft. Durch Gesetz vom 16. Oktober 1866 [4]) wurde die Versorgung, wie sie für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen durch das Gesetz von 1865 geschaffen war, unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auf die Witwen der Offiziere ausgedehnt. Die Rentensätze betrugen hier je nach dem Dienstgrad des Mannes 200 bis 400 Thaler jährlich, wobei aber eine Anrechnung der eventuell aus der Witwenkasse zustehenden Pensionen nicht erfolgte. Dazu kamen Waisenrenten bis zum 17. Lebensjahre im Betrage von jährlich 80 Thaler für einen Sohn und 40 Thaler für eine Tochter. Ferner wurden durch Gesetz vom 9. Februar 1867 [5]) für die Witwen von Militärpersonen der Unterklassen die Rentensätze, deren Betrag nach dem Gesetz von 1865 jährlich 50 Thaler nicht übersteigen durfte, abgestuft nach dem Dienstgrad des Verstorbenen, auf 50 bis 100 Thaler erhöht und daneben Waisenrenten eingeführt, die bis zum 15. Lebensjahre und im Betrage von 30 Thalern jährlich gewährt wurden.

Diese Militär-Hinterbliebenen-Versorgung, wie sie aus dem Komplex der vorerwähnten Gesetze von 1836 bis 1867 hervorging, gelangte sofort in den im Jahre 1866 von Preußen erworbenen Ländern zur Einführung. Ferner wurde sie auf Grund des Artikels 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 [6])

---

[1]) Preußische Gesetzsammlung, 1850, S. 70—72.

[2]) Herm. Dennstedt: „Die während des Kriegszustandes gesetzmäßige Unterstützung . . .“, Berlin 1859.

[3]) Preußische Gesetz-Sammlung, 1865, S. 785. Über die rein militärrechtlichen Fragen, z. B. darüber, wer als „im Kriege verstorben“ anzusehen ist usw., vgl. das mehrfach zitierte Buch von Buhrke.

[4]) Preußische Gesetz-Sammlung, 1866, S. 648.

[5]) Preußische Gesetz-Sammlung, 1867, S. 217—218.

[6]) Bundesgesetzblatt, 1867, S. 18.

auch von den anderen Bundesstaaten übernommen. Die spezielle Regelung dieser Übernahme geschah im Rahmen der einzelnen zwischen Preußen und den anderen Staaten abgeschlossenen Militär-Konventionen [1]. Nun bestand aber, wie wir gesehen hatten, in einer großen Anzahl von Einzelstaaten eine weit bessere Hinterbliebenen-Versorgung als in Preußen. Durch die Einführung der preußischen Versorgung wären also weite Kreise von Hinterbliebenen schwer geschädigt worden. Um dies zu vermeiden, wurden deshalb in die Militär-Konventionen sowie in die betreffenden Gesetze für die neuerworbenen preußischen Landesteile Übergangsbestimmungen aufgenommen, wonach die Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung weiterhin nach den Landesgesetzen erfolgen sollte, wenn die sich hieraus ergebende Versorgung für die Hinterbliebenen günstiger wäre als die nach den preußischen resp. Bundesgesetzen. Dies kam besonders für die Hinterbliebenen von im Frieden verstorbenen Militärpersonen in Betracht, da diese in der preußischen Versorgung, die lediglich Kriegs-Versorgung war, gar nicht berücksichtigt waren.

Infolge dieser Entwicklung befand sich die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in Deutschland nach 1866 im Zustande heillosester Verwirrung. Es bestand eine solche Unzahl von hierfür maßgebenden Gesetzen und sonstigen Bestimmungen der einzelnen Staaten, daß buchstäblich kein Mensch in Deutschland sie vollständig kannte. Selbst Buhrke, der zweifellos der beste Kenner der damaligen Verhältnisse war, kannte sogar eine ganze Anzahl der im Laufe der vorliegenden Arbeit genannten grundlegenden Gesetze nicht, viel weniger die unbedeutenderen vor allem aus den kleineren Staaten und betont in seinem mehrfach zitierten Werke die absolute Unmöglichkeit einer vollständigen Kenntnis. Nun stammten ferner die in Kraft befindlichen Gesetze aus den verschiedensten Zeiten, beruhten also auf ganz verschiedenen juristischen und sozialen Anschauungen, sodaß oft formal zusammengehörige innerlich gar nicht in Einklang mit einander zu bringen waren. Dazu kamen als weitere Schwierigkeiten für die praktische Durchführung der Versorgung die Kollision der Landes- mit den Bundesgesetzen, vor allem in den durch die zahlreichen Grenzverschiebungen berührten Gebieten, ferner die Zerfahrenheit der Währungsverhältnisse in Deutschland, die Ungeklärtheit der Kompetenzabgrenzung der einzelnen Behörden, insbesondere in territorialer Beziehung usw. Infolgedessen ist es unmöglich, sich ein klares Bild von der tatsächlich erfolgten Hinterbliebenen-Versorgung dieser Zeit zu machen, und muß die vorliegende Arbeit also hier auf die für die übrigen Epochen versuchte Darstellung ihrer sozial- und finanzpolitischen Leistungen verzichten.

In diesem Zustande völliger Verworrenheit war die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung natürlich nicht in der Lage, den großen

---

[1]) conf. hierüber die eingehenden Angaben in dem Werke von Buhrke.

Ansprüchen, die der Krieg von 1870/71 an sie stellte, zu genügen. Dazu kam, daß die weitgehende territoriale Differenzierung in schärfstem Gegensatz zu der Gemeinschaftlichkeit des Kampfes und der neugeschaffenen Reichseinheit stand. So wurde eine Neuregelung der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung durch die Reichsgesetzgebung zur zwingenden Notwendigkeit und geschah durch das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871[1]). Dieses Gesetz stellt jedoch keine durchgreifende Reform der gesamten Militär-Hinterbliebenen-Versorgung dar, sondern regelte nur einheitlich die Versorgung der Hinterbliebenen derjenigen, die infolge des Krieges von 1870/71 verstorben waren. Es galt also weder für die Hinterbliebenen aus der vorhergehenden noch der folgenden Zeit, für diese blieben vielmehr die alten Bestimmungen in Kraft.

Inhaltlich bedeutet das Militär-Pensions-Gesetz von 1871 einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklung der Hinterbliebenen-Versorgung, da es auf wesentlich breiterer Grundlage aufgebaut war als die bisherigen Regelungen. Diese Erweiterung des ganzen Rahmens zeigte sich vor allem an den beiden Hauptpunkten der Versorgung: dem berücksichtigten Personenkreis und der Höhe der Renten.

Rentenberechtigt waren nach dem Gesetz von 1871 die mit dem Verstorbenen am Todestage in rechtsgültiger Ehe verbundene Frau sowie die ehelichen Kinder, und zwar unabhängig von ihrer Vermögenslage und von etwa aus der Militär-Witwenkasse zustehenden Pensionen. Für diese beiden Gruppen ist also der bisher stets vorgeschrieben gewesene Bedürftigkeitsnachweis fallen gelassen worden. Die Waisenrenten wurden bei den Kindern von Offizieren bis zum vollendeten 17., bei den Kindern von Militärpersonen der Unterklassen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gezahlt. Außer der Frau und den Kindern wurde ferner den Verwandten in gerader aufsteigender Linie, d. h. also den Eltern und Großeltern, ein Rentenanspruch gegeben, jedoch nur unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit und daß der Verstorbene sie zu seinen Lebzeiten vollständig unterhalten hat.

Die Höhe der Pensionen resp. Renten betrug jährlich:

I. für Witwen
- a. von Offizieren
  1. im Generalsrang . . . . 500 Thaler
  2. im Range eines Stabsoffiziers . . . 400 „
  3. „ „ „ Hauptmanns und Subalternoffiziers . . . . 300 „
- b. von Militärpersonen der Unterklassen
  1. im Range eines Feldwebels . . . . . 108 Thaler
  2. „ „ „ Sergeanten u. Unteroffiziers 84 „
  3. „ „ „ Soldaten . . . . 60 „

---

[1]) Reichs-Gesetzblatt, 1871, S. 275—302.

II. für Halbwaisen		
a. von Offizieren	50	Thaler
b. von Militärpersonen der Unterklassen . .	42	„
III. für Vollwaisen		
a. von Offizieren	75	Thaler
b. von Militärpersonen der Unterklassen . .	60	„
IV. für Eltern resp. Großeltern pro Person		
a. von Offizieren	50	Thaler
b. von Militärpersonen der Unterklassen . .	42	„

Das Militär-Pensions-Gesetz von 1871 schuf, wie gesagt, nur eine Versorgung der Hinterbliebenen solcher Militärpersonen, die infolge des Krieges von 1870/71 verstorben waren. Als Tod infolge des Krieges galt dabei: 1) der Tod unmittelbar auf dem Schlachtfeld oder infolge einer erlittenen Verwundung und 2) der Tod infolge einer im Kriege erlittenen Krankheit oder Dienstbeschädigung. Während bei dem Tode infolge Verwundung der Zeitpunkt seines Eintritts für die Begründung des Rentenanspruchs gleichgültig war, bestand ein Anspruch auf Versorgung auf Grund des Todes infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung nur, wenn er innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß eintrat. Das Militär-Pensions-Gesetz von 1871 wurde dann näher ausgestaltet und erweitert durch die kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 16. August und 18. Oktober 1871 und die Novellen vom 4. April 1874[1]) und 31. Mai 1901[2]).

In der Folgezeit ging nun die Reichsgesetzgebung daran, auch für die übrigen Hinterbliebenen, d. h. der in Friedenszeiten verstorbenen Militärpersonen, eine für das ganze Reichsgebiet einheitliche Versorgung zu schaffen und dadurch die hierfür immer noch maßgebenden verworrenen Bestimmungen der einzelstaatlichen Gesetzgebung abzulösen. Dies geschah für die Hinterbliebenen der Offiziere durch die Gesetze vom 17. Juni 1887[3]) und 17. Mai 1897[4]), für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen durch die Gesetze vom 13. Juni 1895[5]) und 17. Mai 1897[6]). Neben diesen Hauptgesetzen erschienen im Laufe der Jahre von 1871 bis 1906 eine Unzahl von Einzelgesetzen und Ausführungsbestimmungen. Alle diese Gesetze bringen aber nichts prinzipiell Neues und haben heute nur noch historisches Interesse für die Erkenntnis der Entwicklung von Einzelfragen der Hinterbliebenen-Versorgung.

So hatte also im Laufe von 30 Jahren die Reichsgesetzgebung zwar die territoriale Zersplitterung der Militär-Hinterbliebenen-

[1]) Reichs-Gesetzblatt, 1874, S. 25—29.
[2]) Reichs-Gesetzblatt, 1901, S. 193—199.
[3]) Reichs-Gesetzblatt, 1887, S. 237—244.
[4]) Reichs-Gesetzblatt, 1897, S. 455—457.
[5]) Reichs-Gesetzblatt, 1895, S. 261—264.
[6]) Reichs-Gesetzblatt, 1897, S. 455—457.

Versorgung beseitigt — aber an ihre Stelle eine nicht minder komplizierte sachliche Zersplitterung gesetzt, die die praktische Durchführung der Versorgung zu einer ungemein schwierigen machte. Um diese Mängel zu beseitigen, wurde durch das Militär-Hinterbliebenen-Gesetz vom 17. Mai 1907 [1]) die ganze Hinterbliebenen-Versorgung von Grund auf neu geregelt und zum ersten Male als einheitliches Ganzes behandelt.

Neben dieser Vereinheitlichung des ganzen Versorgungs-Komplexes brachte dieses Gesetz gegenüber dem früheren Zustand der Versorgung eine Erweiterung des berücksichtigten Personenkreises und eine allgemeine Erhöhung der Rentensätze.

Das Militär-Hinterbliebenen-Gesetz von 1907 bildete nun die Grundlage für die staatliche Hinterbliebenen-Versorgung während des Krieges — und zwar, wie sich bald herausstellte, eine recht unvollkommene Grundlage. Geschaffen nach den Erfahrungen normaler Friedenszeit und des damals ja schon lange zurückliegenden und nur kurzen Krieges von 1870/71 entsprach es natürlich in keiner Weise den Anforderungen, die die gewaltige Ausdehnung des Weltkrieges und sein tiefes Einschneiden in die gesamte Wirtschaft unseres Volkes stellten. Der Krieg war keine rein militärische Angelegenheit mehr, wie es noch der deutsch-französische Krieg gewesen war, sondern eine allgemein volkswirtschaftliche. Die Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung in dem Gesetz von 1907 war aber unter dem Gesichtspunkt einer rein militärischen Materie erfolgt. Dieser innere Gegensatz und die sich daraus ergebenden Mißstände traten bald an den verschiedensten Punkten in Erscheinung und legten den Gedanken an eine sofortige durchgreifende Reform nahe. Es ist eine sehr schwierige Frage, ob eine Reform der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung noch während des Krieges, wie sie von verschiedenen Seiten nachdrücklich gefordert wurde, am Platze gewesen wäre, und ein Eingehen auf diese Frage gehört eigentlich nicht hierher. Aber abgesehen von allem Für und Wider und unabhängig von allen innerpolitischen Gesichtspunkten kann man heute wohl soviel sagen, daß gegen die Reform der Hinterbliebenen-Versorgung während des Krieges dieselben Bedenken bestanden wie gegen die allgemeine Finanzreform. Ferner wäre diese Reform zweifellos so ausgefallen, daß wir heute nach der Staatsumwälzung vom 9. November 1918, die eine völlige Umorientierung in der Behandlung aller sozialpolitischen Angelegenheiten mit sich brachte, und nach dem militärischen Zusammenbruch, der den finanziellen Zusammenbruch nach sich zog, abermals vor der Notwendigkeit einer Reform stehen würden.

Da man also einerseits erkannte, daß das Gesetz von 1907 keine ausreichende Grundlage mehr für die Hinterbliebenen-Ver-

[1]) Reichs-Gesetzblatt, 1907, S. 214—233.

sorgung bildete, andererseits aber sich nicht zu einer völligen Neuregelung wegen der Ungeklärtheit zahlreicher wichtiger Faktoren entschließen konnte, so schlug die Regierung den Mittelweg ein, das Militär-Hinterbliebenen-Gesetz durch ergänzende Zusätze den jeweils hervortretenden Bedürfnissen anzupassen und ferner zahlreiche neu in Erscheinung tretende Aufgaben der Versorgung an die öffentliche und private Fürsorge zu überweisen. Alle diese einzelnen Neuregelungen sind durch Kabinetts-Ordres und Erlasse der betreffenden Ministerien erfolgt. Die Gesetzgebung hat sich nur einmal während des Krieges mit der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung befaßt: in dem Kapital-Abfindungs-Gesetz vom 3. Juli 1916[1]).

Auf eine eingehende Darstellung der heutigen Lage der Hinterbliebenen-Versorgung muß wegen des großen Umfanges einer derartigen Aufgabe hier verzichtet werden. Außerdem erübrigt sie sich wohl, da hierüber eine umfangreiche Literatur vorliegt, die dieses Gebiet von den verschiedensten Gesichtspunkten aus dargestellt und kritisch beleuchtet hat. Die wichtigsten aus der großen Zahl der diesbezüglichen Werke, von denen ganz besonders die beiden ausgezeichneten und wissenschaftlich an erster Stelle stehenden Werke von Th. v. Olshausen zu nennen sind, sind in dem am Eingange der vorliegenden Arbeit gegebenen Literaturverzeichnis aufgeführt. Aber, wie schon oben[2]) gesagt, handelt es sich bei allen diesen Werken um Spezial-Literatur. Deshalb soll im folgenden hier der Versuch gemacht werden, auf der Grundlage dieser eingehenden Vorarbeiten die wichtigsten volkswirtschaftlichen Probleme, die die heutige Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in sich schließt, herauszuschälen. Der leitende Gesichtspunkt soll dabei nicht der sein, spezielle Vorschläge zur praktischen Lösung dieser Probleme zu formulieren, sondern vielmehr durch deren Aufrollung die Stellung und Bedeutung der Hinterbliebenen-Versorgung innerhalb der Volkswirtschaft und ihre enge Verflechtung mit den verschiedensten anderen Gebieten derselben darzulegen.

V.

Gegenwartsprobleme der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung.

Ehe auf Einzelheiten eingegangen werden kann, muß die große Veränderung erwähnt werden, die die Militär-Hinterbliebenen-Versorgung ihrer methodischen Grundlage nach während des Krieges durchgemacht hat. Im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit war der Gegensatz zwischen staatlicher Versorgung und privater Für-

---

[1]) Reichs-Gesetzblatt, 1916, S. 680—689.
[2]) conf. S. 1.

sorge betont und dementsprechend im weiteren Verlaufe der Darstellung nur die Versorgung besprochen, die Fürsorge dagegen unberücksichtigt gelassen worden. Diese Ignorierung der Fürsorge war gerechtfertigt, da, wo die Fürsorge in Leistungen einzelner Personen bestand, sie historisch gar nicht mehr zu erfassen ist, und, wo größere soziale Einrichtungen in Frage kommen, diese nicht nur den Militär-Hinterbliebenen, sondern auch anderen Personen dienstbar, also Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrtspflege waren und somit nicht in den Rahmen dieser Arbeit hineingehören. Der Umstand, daß unter den Teilnehmern dieser Anstalten[1]) die Militär-Hinterbliebenen numerisch stark vertreten waren, ist hierbei gleichgültig.

Während des Krieges hat sich nun entsprechend den gewaltig gestiegenen Aufgaben und der Vertiefung des sozialen Gedankens diese einfache Grundlage der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung in der Weise verfeinert, daß zwischen die staatliche Versorgung und die private Fürsorge sich eine öffentliche Fürsorge eingeschoben hat, in deren Kosten sich das Reich und die Gemeinden teilen. Diese drei Formen der Unterstützungstätigkeit gehen natürlich in der Praxis eng ineinander über, vor allem infolge der weitgehenden Personalunion, wie sie in den Fürsorgestellen durchgeführt ist. Es ist also im einzelnen oft schwer, eine Grenzlinie zwischen ihnen zu ziehen. Im großen und ganzen aber kann man zum Verständnis der heutigen Situation auf Grund der oben[2]) gegebenen Definitionen von Versorgung und Fürsorge das Tätigkeitsgebiet dieser drei Unterstützungsarten etwa folgendermaßen umschreiben:

Zur rein staatlichen Versorgung[3]) gehören die finanziellen Leistungen auf Grund des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes von 1907, die Zuwendungen aus Kap. 84a des Etats (Härtenausgleichfonds) und die Kapitalabfindungen nach dem Gesetze vom 3. Juli 1916.

Zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge[4]) gehören vor allem die Hilfe bei der Erlangung der staatlichen Versorgungsgebührnisse sowie die „Beratung und Hilfeleistung in allen Fragen des Familien- und Erwerbslebens, insbesondere auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge, der Gesundheitsfürsorge, der Arbeitsfürsorge, des Siedlungswesens, sowie der Waisenfürsorge“[5]).

---

[1]) Als solche allgemeinen Institutionen, die auch für die Hinterbliebenen-Fürsorge von Bedeutung waren, wären z. B. zu nennen die Militär-Waisenhäuser in Potsdam und Ludwigsburg (Württemberg), der Nassauische Zentral-Waisenfonds und andere.

[2]) conf. S. 3 ff.

[3]) conf. Th. v. Olshausen: „Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz“, Berlin 1918, mit einem Beiheft „Zusatzrenten“.

[4]) conf. „Leitfaden der Kriegshinterbliebenenfürsorge“, herausgegeben vom Preußischen Kriegsministerium und der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.“ II. Aufl., Berlin 1919.

[5]) „Leitfaden der Kriegshinterbliebenenfürsorge“, Berlin 1919.

Unter den Organisationen der privaten Fürsorge steht an erster Stelle die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“, deren Aufgabe es ist, „in denjenigen Fällen mit ihrer Geld-Fürsorge ergänzend einzutreten, in denen die gesetzlich geregelte Kriegsversorgung seitens des Reiches und die nach den geltenden Vorschriften vom Staat oder anderen öffentlichen Korporationen zu gewährenden Witwen- und Waisengelder nicht ausreichen, die Hinterbliebenen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage vor Not und Hilfsbedürftigkeit im weitesten Sinne zu schützen.“

Die organische Verbindung von staatlicher Versorgung, öffentlicher Fürsorge und privater Fürsorge liegt in den amtlichen Fürsorgestellen [1]), die die einheitliche Verbindung zwischen den Hinterbliebenen und sämtlichen Trägern der Versorgung und Fürsorge bilden. Die Organisation der Fürsorgestellen ist durch zahlreiche Ministerialerlasse und schließlich durch das Reichsgesetz vom 8. Februar 1919 geregelt.

Bei dieser Lage der Dinge ist es klar, daß im Rahmen der vorliegenden Arbeit die private Fürsorge auch weiterhin auszuscheiden hat, die öffentliche Fürsorge dagegen in die Erörterung einbezogen werden muß.

Die zahllosen Einzelprobleme der Hinterbliebenen-Versorgung lassen sich nun in verschiedenster Weise gruppieren. Entsprechend dem Vorgehen in dem bisherigen Verlaufe der Darstellung erscheint es als das gegebene, die Gruppierung wieder nach den Gesichtspunkten des berücksichtigten Personenkreises, der Höhe der Unterstützungen und der Organisation der Versorgung vorzunehmen.

Als versorgungsberechtigte Hinterbliebene hatten in früheren Zeiten, wie wir gesehen haben, nur die Witwen und die ehelichen Waisen gegolten. Die Gesetze von 1850 und 1871 hatten dann eine Erweiterung in der Weise gebracht, daß auch den Verwandten in gerader aufsteigender Linie, also den Eltern und Großeltern des Verstorbenen, eine Versorgungsmöglichkeit gegeben wurde. Aber diese waren den Witwen und Waisen nicht gleichgestellt, sondern galten sozusagen als Hinterbliebene zweiter Ordnung. Während nämlich Witwen und Waisen einen Rechtsanspruch auf Rente hatten, ohne Rücksicht auf ihre Vermögenslage, war die Versorgung der Eltern in das freie Ermessen der Mititärbehörde gestellt und an den Nachweis der Bedürftigkeit gebunden. An dieser Zweiteilung der Hinterbliebenen hat auch das Gesetz von 1907 sowie die weitere Entwicklung während des Krieges festgehalten. Als Hinterbliebene erster Ordnung mit einem klagbaren Rechtsanspruch auf Versorgung unter allen Umständen gelten auch heute nur die mit dem Verstorbenen an seinem Todestage in rechtmäßiger Ehe verbunden ge-

---

[1]) conf. Heft VII, VIII und X der Schriften der Nationalstiftung, Berlin 1918—19.

wesene Frau und seine ehelichen Kinder. Der Kreis der Hinterbliebenen zweiter Ordnung ist dagegen auf Grund des hervortretenden dringenden Bedürfnisses mehrfach in verschiedener Beziehung erweitert worden. Es gehören heute hierzu außer den Eltern und Großeltern auch die schuldlos geschiedenen Frauen, die unehelichen sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, Geschwister und verschiedene Verwandte in aufsteigender Linie. Die Grundsätze, nach denen die Versorgung dieser Hinterbliebenengruppen erfolgt, sind im einzelnen sehr verschieden, und sie erfolgt teils aus Reichsmitteln, teils aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege. Es fehlt jeder einheitliche Gesichtspunkt eines umfassenden Hinterbliebenenbegriffes. Der Gedanke, daß für den Hinterbliebenenbegriff die Idee der Wirtschaftseinheit die maßgebende Grundlage bilden müsse, schwebt wohl hier und da bei einzelnen Bestimmungen schon dunkel vor, ist aber in der prägnanten Form der oben [1]) gegebenen Definition noch nicht zur Durchführung gelangt, da man von dem Gedanken, daß die Familienzusammengehörigkeit das entscheidende sei, noch nicht loskommen konnte. So kommt es, daß heute zahlreiche Personengruppen, für die zweifellos alle wirtschaftlichen Vorbedingungen der Charakterisierung als Hinterbliebene vorhanden sind, von jeder Versorgungsmöglichkeit ausgeschlossen sind. Als solche wären z. B. zu nennen: Personen, denen gegenüber der Verstorbene auf Grund gerichtlicher Verurteilung zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente verpflichtet war, Personen, die für lange Dienste oder aus sonstigen Gründen von dem Verstorbenen, sei es in seinem Hause, sei es außerhalb auf Grund freien Willens erhalten wurden, und andere.

Die schwierigste Frage ist aber die der Rentenbemessung. Diese erfolgt heute noch wie seit dem Beginn der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung vor über einem Jahrhundert nach dem militärischen Dienstgrad des Verstorbenen und zwar teils in direkter Abstufung nach der betreffenden Charge, teils in der Zweiteilung der Offiziere und der Militärpersonen der Unterklassen. Bei der Besprechung der Hinterbliebenen-Versorgung nach den Freiheitskriegen [2]) war schon dargelegt worden, daß diese Art der Rentenbemessung dem Charakter des auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Heeres widerspricht und den wirtschaftlichen Verhältnissen in keiner Weise Rechnung trägt. Bezeichnen wir als Zweck der Hinterbliebenen-Versorgung mit den Worten der Instruktion von 1814 „jedem Unterstützungsberechtigten die gewohnte Subsistenz im eingeschränktesten Verhältnisse zu verschaffen“, so ist es klar, daß andere Momente als der zufällige militärische Dienstgrad des Verstorbenen die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Versorgungsgebührnisse abgeben müssen. Nur für die eine Gruppe der Hinterbliebenen von aktiven Offizieren

---

[1]) conf. S. 4 ff.

[2]) conf. S. 59 ff.

entspricht die Charge auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage, für alle anderen Gruppen aber nicht. Die sich aus dieser Art der Bemessung der Rentenhöhe ergebenden Ungerechtigkeiten hat man denn auch bald während des Krieges erkannt und wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine kleine Abhilfe zu schaffen versucht durch die Gewährung von Zusatzrenten nach dem Arbeitseinkommen des Mannes [1]). Diese Zusatzrenten können jedoch nur Witwen und eheliche Kinder von Militärpersonen der Unterklassen, die infolge des Krieges gestorben sind, erhalten, dagegen nicht die übrigen Gruppen von Kriegshinterbliebenen sowie sämtliche Hinterbliebenen aus der Friedenszeit. Weitere Einschränkungen bestehen in der Begrenzung der Sätze auf höchstens 600 Mark jährlich für die Witwe und 120 resp. 200 Mark für jede Halb- resp. Vollwaise und ferner in der Zugrundelegung des Einkommens im letzten Friedensjahre. Diese Beschränkungen sind besonders unangebracht angesichts der starken Geldentwertung während der letzten Jahre. Aber abgesehen von allen diesen Mängeln der Methode ist auch das Arbeitseinkommen an sich noch kein Maßstab für die soziale Lage, vielmehr sind hierfür noch zahlreiche andere Momente von Bedeutung, als deren wichtigstes die Vorbildung des Mannes zu nennen wäre. Die Berücksichtigung der Vorbildung des Verstorbenen bei der Bemessung der Hinterbliebenen-Renten ist in dem neuen Militärversorgungsgesetz vom 25. April 1919 im Deutsch-Österreichischen Staate durchgeführt worden, allerdings noch in einer etwas äußerlichen Form.

Ein weiterer Punkt, der große Ungerechtigkeiten bei der Versorgung mit sich bringt, ist der, daß die einzelnen Rentensätze für das ganze Reichsgebiet gleich sind. Da nun bekanntlich die Kosten der Lebenshaltung besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen die allergrößten örtlichen Verschiedenheiten zeigen, kommt es, daß dieselbe Rente auf dem Lande den Hinterbliebenen ein normales Auskommen gewährt, während sie in den Großstädten kaum zur Deckung der allerdringendsten Bedürfnisse ausreicht. Einen gewissen Ausgleich bilden hier allerdings die von zahlreichen Städten gezahlten Zuschläge zur staatlichen Rente; aber selbst ein solcher von 100 % entspricht nicht dem wirklichen Unterschied der Kosten der großstädtischen Lebenshaltung in derselben sozialen Stufe gegenüber dem Lande. Auch hier hat das neue österreichische Gesetz eine Reform versucht, indem es die Renten nach fünf Orts-Größenklassen abstuft. Aber auch dies ist noch nicht ausreichend, da die Einwohnerzahl eines Ortes für sich allein durchaus noch kein Maßstab für das dortige Preisniveau ist.

Es ist zweifellos eminent schwierig, allgemeine Maßstäbe zur Erkenntnis der sozialen Lage der einzelnen Familien zu finden; ja

[1]) Erlasse des Kriegsministeriums vom 14. April und 22. September 1916.

man kann wohl sagen, daß dies in restlos befriedigender Weise unmöglich ist. Die Versorgung nach allgemeinen Normen wird daher das oben angegebene Ziel allein nie voll erreichen können, sondern stets als notwendiges Korrelat eine in weitestgehendem Maße dezentralisierte Fürsorge haben müssen. So liegt also der Gedanke nahe, in bezug auf die Höhe der Versorgungsgebührnisse auf jede allgemeine Norm zu verzichten und ihre Festsetzung örtlichen Stellen zu überlassen, so wie wir es bei der Organisation der Hinterbliebenenversorgung nach den Freiheitskriegen gesehen hatten. Angesichts der gewaltigen Zahl der Hinterbliebenen und der großen für ihre Versorgung nötigen Geldmittel würde aber die Durchführung dieser Methode heute ebenfalls die größten Schwierigkeiten bereiten.

War bisher nur von der relativen Rentenhöhe, d. h. der Abstufung der einzelnen Klassen gegeneinander, die Rede, und sahen wir dabei schon die erheblichsten Schwierigkeiten, so werden diese noch weiter gesteigert, wenn man nun die absoluten Beträge der Versorgungsgebührnisse in die Betrachtungen einbezieht. Theoretisch ist die Höhe der den Hinterbliebenen zu gewährenden Rentenbezüge klar umschrieben in dem oben angegebenen Ziel der Versorgung: Kostendeckung des relativen Existenzminimums, d. h. innerhalb der sozialen Stufe, der sie zu Lebzeiten des Ernährers angehörten. Angesichts der traurigen finanziellen Lage, in der Deutschland sich heute befindet, ist jedoch kaum zu hoffen, daß der Staat diese Forderung in vollem Umfange wird verwirklichen können, insbesondere bei der gewaltigen Zahl der gegenwärtig vorhandenen, unterstützungsbedürftigen Kriegshinterbliebenen. Einen Überblick über die Zahlen, mit denen die heutige Hinterbliebenen-Versorgung zu rechnen hat, mögen folgende allgemeine Angaben bieten, die allerdings nur als ganz roher Überschlag betrachtet werden können, aber auf speziellen Erfahrungen beruhen, die der Verfasser als Bearbeiter einer Hinterbliebenenstatistik auf Grund amtlichen Materials während des Krieges gewonnen hat[1]).

Gehen wir von der wohl ungefähr richtigen Zahl von 2 Millionen Gefallener und Verschollener aus, so müssen wir von diesen nicht ganz ein Drittel[2]) als verheiratet ansehen. Wir erhielten also als Zahl der vorhandenen Kriegswitwen 600000. Mindestens in derselben numerischen Höhe müssen wir die unterstützungsbedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie ansetzen.

---

[1]) Die hauptsächlichsten Ergebnisse dieser ursprünglich geheimen Statistik, die allerdings als Stichtermin schon den 1. Dezember 1917 hatte, sind nach Beendigung des Krieges abgedruckt in einem Artikel des Verf. in Heft X der „Schriften der Nationalstiftung" Berlin 1919.

[2]) Diese Zahl ergibt sich für die Summe der zum Heeresdienst eingezogenen Jahrgänge auf Grund der Einzelangaben im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich." Jahrgang 1915.

Dazu kommt nicht ganz das Doppelte an Waisen und etwa ein Drittel der für die Witwen angenommenen Zahl an sonstigen Hinterbliebenen. So haben wir also in Deutschland etwa $2^1/_2$ Millionen Kriegshinterbliebene, die unterstützungsberechtigt resp. =bedürftig sind. Diese Zahl wird auch durch den Verlust der abgetretenen Landesteile nicht verringert, da Deutschland im Friedensvertrage ausdrücklich die Versorgung der Hinterbliebenen in diesen Gebieten übernommen hat. Ferner ist auch mit einer nennenswerten Verminderung dieser Zahl infolge Absterbens der Hinterbliebenen für die nächsten Jahre nicht zu rechnen. Die Witwen befinden sich nämlich zu etwa 90 % im Alter von unter 40 Jahren, und bei den Verwandten in aufsteigender Linie wird der Ausfall infolge Todes laufend dadurch kompensiert werden, daß andere, heute noch arbeitsfähige und darum nicht unterstützungsbedürftige arbeitsunfähig werden, also als Unterstützungsbedürftige neu hinzukommen. Bei den Waisen käme ein Ausscheiden aus der Versorgung durch Erreichung des 18. Lebensjahres in Betracht. In dieser Hinsicht wird wohl auch zuerst eine bedeutendere Verringerung der Zahl der zu versorgenden Hinterbliebenen eintreten, aber auch noch nicht in den nächsten Jahren. Die Waisen befinden sich nämlich zu etwa 85 bis 87 % im Alter von unter 14 Jahren; ferner wird man hier die schädigenden Einflüsse der Kriegsernährungsverhältnisse auf die körperliche Entwicklung berücksichtigen, also in sicher nicht unerheblichem Umfange eine Versorgung über das 18. Lebensjahr hinaus gewähren müssen.

Wie hoch die bisherigen Gesamtkosten oder die Summe der laufenden Jahresrenten für die ganze Hinterbliebenen=Versorgung in Deutschland oder in einzelnen Bundesstaaten sind, ist gänzlich unbekannt. Auch die verschiedenen an der Hinterbliebenen=Versorgung beteiligten Regierungsstellen sind sich hierüber völlig im unklaren. Ganz zu schweigen natürlich von den an sich eminent wichtigen Fragen, welchen Anteil die einzelnen Hinterbliebenen=Gruppen an den Gesamtkosten haben, wie das Verhältnis zwischen Stadt und Land ist, usw. Der Grund für diese allgemeine Unkenntnis, für die niemand direkt verantwortlich gemacht werden kann, liegt in der ganzen Entwicklung der Hinterbliebenen=Versorgung während des Krieges. In den bestunterrichteten Kreisen schätzt man heute die Summe, die die Kriegsbeschädigten= und Hinterbliebenen=Versorgung (mit Einschluß der öffentlichen Fürsorge) in dem Umfange, wie sie gegenwärtig stattfindet, jährlich erfordert, auf $4^1/_4$ Milliarden Mark. Bereitet schon die Aufbringung dieser ungeheuren Summe bei der jetzigen Finanzlage des Reiches die schwersten Sorgen, so ist an eine wesentliche Erhöhung wohl kaum zu denken.

Es kommen nun allerdings die Mittel der Nationalstiftung hinzu. Diese sind jedoch den oben angegebenen Summen gegenüber nur verschwindend gering. Die Gesamteinnahmen der National=

stiftung betrugen von Beginn des Krieges an bis zum 31. Dezember 1918 137 Millionen Mark[1]). Davon waren aber in derselben Zeit bereits für Unterstützungen über 20 Millionen Mark, sowie an Geschäftsunkosten (hauptsächlich zur Durchführung der Sammeltätigkeit) 660000 Mark ausgegeben worden, wozu noch ein nomineller Verlust für Abschreibungen von über 3 Millionen Mark kommt. Diese Abschreibungen betreffen den Kursverlust der Kriegsanleihen, in denen das gesamte Vermögen angelegt ist. So betrug also das Reinvermögen der Nationalstiftung am 1. Januar 1919 nur noch 113 Millionen Mark. Davon sind aber bereits bis zum 1. Juli 1919 weitere 2,6 Millionen Mark für Unterstützungszwecke ausgegeben worden.

So sind also der Hinterbliebenen-Versorgung starke finanzielle Schranken gesetzt, und wir stehen vor der schwierigen Frage, wie mit diesen beschränkten Mitteln das Ziel der Versorgung relativ am besten zu erreichen ist. Es soll nun hier nicht etwa der Versuch gemacht werden, konkrete praktische Vorschläge für die Lösung dieser Aufgabe im einzelnen zu machen, jedoch erscheint es angebracht zu untersuchen, in welchen Punkten hierfür aus der obigen Darstellung der historischen Entwicklung der Hinterbliebenen-Versorgung Lehren für die Gegenwart gezogen werden können.

In diesem Sinne ergibt sich vor allem, daß eine Einschränkung der finanziellen Lasten, die die Hinterbliebenen-Versorgung dem Staate auferlegt, nicht in der Weise möglich ist, daß man gewisse Gruppen von Hinterbliebenen aus der Versorgung ausschaltet. Hierzu gehören insbesondere diejenigen, deren Versorgung heute nicht auf Grund eines Rentenanspruchs, sondern durch „Zuwendungen" geschieht. Diese Hinterbliebenen-Gruppen müssen vielmehr in den Rahmen der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung eingefügt werden. Durch ihre Ausschaltung aus der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung würde der Staat keinen nennenswerten Vorteil haben, es wäre vielmehr nur eine rein rechnungsmäßige Verschiebung der Ausgabeposten innerhalb des allgemeinen Etats von einem Konto auf das andere. Da nämlich die Notlage dieses Personenkreises faktisch besteht und vom Staat behoben werden muß, so würden sie bei der Ausschaltung aus der Militär-Hinterbliebenen-Versorgung ganz einfach der Armenpflege zur Last fallen.

Wir sehen also, daß der Ausgleich zwischen den sozialen Erfordernissen der Hinterbliebenen-Versorgung und den finanziellen Schwierigkeiten, die ihr entgegenstehen, mit so einfachen, äußerlichen Mitteln nicht zu erreichen ist, man vielmehr die Möglichkeiten hierfür tiefer in dieser Materie suchen muß. Logischerweise wird man dabei an die Punkte anknüpfen, wo, wie wir gesehen hatten,

---

[1]) „Soziale Kriegerhinterbliebenenfürsorge." 3. Jahrg. Heft 7. Berlin, 15. Juli 1919.

innere Ungerechtigkeiten bestehen. Die sozialen Ungerechtigkeiten in der relativen Abstufung der Renten schließen nämlich in bezug auf die absolute Höhe der Rentensätze nicht nur Fälle ein, wo die Hinterbliebenen infolge Fehlens anderweitiger Einnahmen bei der geringen Höhe der Unterstützungen nicht von diesen allein leben können, sondern auch in sehr großer Zahl solche, wo sie mit den Renten in derselben, ja sogar in einer höheren sozialen Stufe leben können, als sie es vor dem Tode des Mannes gewöhnt waren. Es würde sich also durch eine Änderung der Berechnungsgrundlagen eine weit bessere Versorgung weiter Hinterbliebenenkreise ermöglichen lassen, selbst bei Einbeziehung derjenigen Gruppen in die staatliche Versorgung, die heute noch von dieser ausgenommen sind.

Von solchen Punkten innerhalb des Gesamtkomplexes der Berechnungsgrundlagen, deren Änderung im oben erwähnten Sinne wirken würde, ist an erster Stelle die Abstufung nach dem militärischen Dienstgrad des Mannes zu nennen, von deren Ungerechtfertigtkeit ja schon wiederholt im Verlaufe der bisherigen Ausführungen die Rede gewesen ist. Hier ist besonders auf die erheblichen Summen hinzuweisen, die die Gleichstellung der Reserveoffiziere mit den aktiven Offizieren erfordert. Ferner wäre in diesem Zusammenhange wieder auf die Einheitlichkeit der Rentensätze für das ganze Reich hinzuweisen. Nach den amtlichen Berichten zahlreicher Fürsorgestellen [1]) waren die Unterstützungen auf dem Lande in sehr vielen Fällen höher als die Summen, die der Mann aus seinem Arbeitsverdienst früher nach Abzug seiner eigenen persönlichen Ausgaben für den Haushalt zur Verfügung stellen konnte. Infolgedessen können seine Angehörigen nach seinem Tode mit Hilfe der Renten in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen leben als vorher. Ein derartiger Zustand ist zwar an sich sehr erfreulich und würde als Allgemeinerscheinung geradezu einen Idealzustand von Hinterbliebenen-Versorgung darstellen, ist aber angesichts der heutigen finanziellen Lage Deutschlands und als partielle Erscheinung unbedingt abzulehnen. Beiläufig wäre zu erwähnen, daß die territoriale Abstufung der Rentensätze den aus volksgesundheitlichen Gründen sehr wichtigen Bestrebungen einer Umsiedelung der Hinterbliebenen von der Stadt aufs Land durchaus nicht entgegenzuarbeiten braucht. Der heute für die Hinterbliebenen bei der Übersiedelung aufs Land bestehende Vorteil der relativ höheren Rente infolge der Verbilligung der Lebensverhältnisse, der durch die Abstufung beseitigt würde, ließe sich durch Prämienzuschläge oder ähnliche Anreize ersetzen.

Als weitere Ungerechtigkeit war oben die Scheidung der Hinterbliebenen in solche erster und zweiter Ordnung bezeichnet worden. Der Unterschied liegt, wie wir gesehen hatten, darin, daß für die

[1]) conf. Helene Stranz: „Wirtschaftslage" in Heft X der Schriften der Nationalstiftung. Berlin 1919.

Witwen und Waisen ein Rechtsanspruch auf Versorgung ohne Nachweis der Bedürftigkeit besteht, während dieser für die übrigen Hinterbliebenen gefordert wird und ferner für sie die Versorgung in das Ermessen der Behörden gestellt ist. Die Notwendigkeit, für sämtliche Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf Versorgung zu schaffen, war bereits dargetan worden. Hier handelt es sich nun um die Frage des weiteren Ausgleichs zwischen beiden Gruppen in Beziehung auf den Bedürftigkeitsnachweis. Die auf den ersten Blick als ideal erscheinende Form dieses Ausgleichs wäre zweifellos die, die übrigen Hinterbliebenen sämtlich den Witwen gleichzustellen, d. h. den Bedürftigkeitsnachweis allgemein aufzuheben. Aber das ist heute mehr denn je unerreichbar; ferner würde diese Lösung weit über das hinausgehen, was wir als Ziel der Hinterbliebenen-Versorgung bezeichnet haben, und einen durchaus unsozialen Zustand schaffen. So geht auch heute schon die Versorgung der Witwen und Waisen über das erwähnte Ziel hinaus, indem sie auch solchen eine Unterstützung gibt, deren wirtschaftliche Lage durch den Tod des Mannes nicht entscheidend verändert ist. Es ist also durchaus eine Wiedereinführung des Bedürftigkeitsnachweises für Witwen und Waisen zu erwägen — selbstverständlich aber in ganz weitherziger und großzügiger Form und abgestuft nach arbeitslosem und Arbeitseinkommen. Man könnte bei dieser Form eigentlich nicht mehr von „Bedürftigkeitsnachweis" sprechen, sondern müßte etwa sagen, daß die Zahlung der Versorgungsgebührnisse unbeschadet des prinzipiell bestehen bleibenden Rechtsanspruches aussetzt, solange ein Versorgungsberechtigter ein Renteneinkommen in dieser oder ein Arbeitseinkommen in jener bestimmten Höhe hat.

Aber selbst wenn unter Berücksichtigung aller dieser Momente die Hinterbliebenen-Versorgung nach dem Gesichtspunkte der größtmöglichen sozialen Gerechtigkeit organisiert wäre, darf man sich doch keiner Täuschung in der Beziehung hingeben, daß etwa dann allein durch die Renten der Lebensunterhalt aller Hinterbliebenen in vollem Umfange sichergestellt wäre. Die Renten können vielmehr immer nur so hoch bemessen sein, daß sie eine gewisse sichere und an sich wohl ausreichende Grundlage der Existenz bieten, aber dazu wird die Arbeit treten müssen — wenigstens für diejenigen, die wirtschaftlich vorwärts kommen wollen. Wir sind ein armes Volk geworden; wenn wir überhaupt noch auf eine bessere Zukunft hoffen wollen, so liegt der Weg dafür in der Arbeit — der intensivsten Arbeit aller Volksgenossen.

Hieraus ergeben sich eine Reihe wichtiger Aufgaben für die Hinterbliebenen-Versorgung: Wenn die allgemeine Höhe der Renten so bemessen ist, daß die Arbeit der Hinterbliebenen hinzutreten muß, um ihre wirtschaftliche Existenz über „die eingeschränkteste Form" hinaus zu ermöglichen, so muß eine besondere Regelung der Versorgung für solche Personen eintreten, die arbeitsunfähig sind oder

deren Befreiung von der Arbeit im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Frage der Versorgung der Arbeitsunfähigen bringt die Hinterbliebenen-Versorgung in engen Zusammenhang mit der Sozial-Versicherung und kann nur in organischer Verbindung mit dieser gelöst werden. Als Personen, deren Enthaltung von Arbeitsleistung im Staatsinteresse zu fordern ist, sind insbesondere die Mütter von kleinen Kindern und die Kinder selbst zu nennen. Hier würde sich für die Versorgung die Notwendigkeit relativ besonders hoher Waisenrenten ergeben. Im einzelnen wird hier die Neuregelung der Hinterbliebenen-Versorgung in organischem Zusammenhang mit der Reform der ganzen Jugendfürsorge einschließlich der Schule zu erfolgen haben.

Hiermit möchte ich die Erörterungen über die Gegenwartsfragen der Hinterbliebenen-Versorgung, die natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, sondern nur als Andeutungen und Anregungen aufgefaßt sein wollen, abschließen. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß dabei heute wie in Zukunft neben einer noch so gut organisierten staatlichen Versorgung die öffentliche wie die private Fürsorge nicht ihre Existenzberechtigung verloren hat. Wie schon im Verlaufe der ganzen Arbeit wiederholt betont wurde, kann eine nach festen Normen geregelte staatliche Versorgung nie alle individuellen und momentan eintretenden Bedürfnisse befriedigen, hier muß vielmehr stets die Fürsorge mit ihrer Tätigkeit einspringen. Gerade die heutigen schwierigen und in ihrer Entwicklung kaum übersehbaren wirtschaftlichen Verhältnisse werden den Aufgabenkreis der Fürsorge zu einem sehr bedeutenden machen.

Schluß.

Das Schlußkapitel meiner Arbeit möchte ich der gesonderten Besprechung einer Erscheinung widmen, die heute zum ersten Male in der Hinterbliebenen-Versorgung auftritt. Es handelt sich um die Forderung einer Beteiligung der Hinterbliebenen selbst an der staatlichen Regelung ihrer Versorgung sowie der Mitwirkung bei allen Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.

Zur Durchsetzung dieser Forderung organisierten sich die Kriegshinterbliebenen. Dies geschah jedoch nicht in der Weise, daß sie eigene Verbände gründeten, sondern so, daß sie sich den schon bestehenden Organisationen der Kriegsbeschädigten anschlossen. Die Kriegsbeschädigten waren nämlich diejenigen gewesen, die die Notwendigkeit einer Organisation am frühesten erkannt und in die Praxis umgesetzt hatten. Da war es also einerseits für die Kriegshinterbliebenen, denen — da sie ja meist aus Frauen bestehen — anfangs naturgemäß die nötige Initiative fehlte, das Gegebene, sich den schon bestehenden Organisationen anzuschließen. Andererseits war es aber auch für die Kriegsbeschädigten durchaus vorteilhaft, zur Erhöhung der Mitgliederzahl und damit Stärkung der Macht ihrer Organisationen die Kriegshinterbliebenen mit in diese aufzunehmen. Die geistige Grundlage dieser Vereinigung war das Gemeinschaftsgefühl als Opfer des Krieges.

Die Interessen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen laufen auch im wesentlichen parallel, sind zum Teil geradezu identisch — aber doch nicht allgemein. Vielmehr hat jede Gruppe auch eine Reihe Sonderinteressen, die insbesondere daraus hervorgehen, daß die Kriegsbeschädigten Männer, die Hinterbliebenen dagegen zum allergrößten Teile Frauen und Kinder sind. So sehr es anzuerkennen ist, daß bisher die Kriegsbeschädigten auch die Interessen der Hinterbliebenen gewissenhaft mit vertreten haben, so wäre doch zu wünschen, daß mit der Entwicklung der Organisationen auch die Frauen genügend geschult werden, um mehr und mehr ihre Interessen selbständig vertreten zu können und nicht länger von der Initiative der Kriegsbeschädigten abhängig zu bleiben.

Bedauerlich erscheint, daß eine so große Anzahl einzelner Verbände besteht, wodurch ein gemeinsames und zielbewußtes Arbeiten sehr erschwert wird. Diesen Mißstand haben verschiedene Organi-

sationen selbst erkannt, und deshalb haben gerade in der letzten Zeit schon Zusammenschlüsse einiger Einzelverbände stattgefunden. Hoffentlich schreitet die Entwicklung weiterhin in dieser Richtung fort.

Die äußeren Mängel, die teilweise in den heutigen Organisationen noch zu Tage treten, dürfen jedoch nicht dazu verleiten, die Beteiligung der Hinterbliebenen an der Bestimmung über ihr Schicksal ganz zu verwerfen, wie es leider vielfach geschieht. Eine weitgehende Teilnahme der Hinterbliebenen an der Versorgungstätigkeit kann von segensreichster Wirkung sein und ist darum mit allem Nachdruck zu befürworten. Diese Mitarbeit der Hinterbliebenen wird sich zunächst bei der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen natürlich nur in Einzelheiten betätigen können; ihr hauptsächliches Arbeitsgebiet wird vielmehr die praktische Durchführung der Versorgung und in noch höherem Maße der öffentlichen und privaten Fürsorge sein. Auf diesem Gebiet haben die Organisationen, wie rückhaltlos anerkannt werden muß, bisher schon recht viel Gutes geleistet. Eine große Zahl von Witwen ist bereits als Vertreter ihrer Organisationen in den Fürsorgestellen sowie den übergeordneten Verwaltungsstellen tätig. Leider steht gegenwärtig einer noch intensiveren Mitarbeit der Witwen als Hindernis die ihnen fehlende sozialpolitische Schulung entgegen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß jetzt in verschiedenen Orten Kurse abgehalten werden, die die Ausbildung der Kriegerwitwen in allen Fragen der praktischen Fürsorgetätigkeit zum Ziele haben.

Ein weiterer, sehr beachtenswerter Kern, der in den Organisationen der Kriegshinterbliebenen steckt, ist der Gedanke der Internationalität — freilich nicht in dem Sinne, wie sie heute dem „Internationalen Bund“ vorschwebt und auf eine Ausschaltung aller Unterschiede und schematische Gleichmacherei aller Hinterbliebenen in allen Ländern hinausläuft. Nehmen doch die Kriegshinterbliebenen in jedem der ehemals kriegführenden Länder eine völlig verschiedenartige Stellung in der Volkswirtschaft ein. Maßgebend hierfür ist vor allem der Prozentsatz, den sie von der Volksgesamtheit bilden, und die wirtschaftliche Struktur und Lage des Staates. Infolgedessen sind die Interessen im einzelnen überall verschieden und schließen demnach eine völlig gleichartige internationale Behandlung aus.

Dennoch besteht eine Internationalität der Kriegshinterbliebenen — aber sie ist keine egoistische von Fordernden, sondern eine altruistische von Schutzbefohlenen: Der vierjährige Weltkrieg erscheint uns mehr und mehr nicht als ein historisches Ereignis im Leben einzelner Völker, sondern als ein naturgeschichtliches in der Entwicklung der ganzen Menschheit. Es ist die Überspannung der Idee des Nationalismus und ihre Überordnung über die des allgemeinen Menschentums, die den Weltkrieg hervorgerufen hat und in ihm zusammengebrochen ist. So bildet das Interesse für die Hinter-

bliebenen derjenigen, die — ganz gleich auf welcher Seite — für dieselben Ideen kämpfend als Repräsentanten der ganzen Menschheit und für diese ihr Leben hingegeben haben, eine internationale Angelegenheit. Beispiele der praktischen Auswirkung dieses Interesses in Maßnahmen der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen beider Parteien sehen wir schon in erfreulich großem Umfange besonders in der Schweiz, Holland und Schweden. In diesem Sinne muß auch die große geistige Bewegung verstanden werden, die von Frankreich ausging und deren Vorkämpfer Romain Rolland ist.

Das große Ziel, das sich nun hier bietet, ist die allgemeine Verbreitung und Vertiefung dieser Idee des allgemeinen Menschentums und Völkerfriedens und die organische Zusammenfassung der einzelnen aus ihr entspringenden sozialen Leistungen. An der Erreichung dieses Zieles mitzuarbeiten, wäre eine hohe Aufgabe für die Hinterbliebenen selbst — freilich nicht als Anhänger politischer Bestrebungen, sondern gerade unter Ausschaltung aller inner- wie außerpolitischen Tendenzen — als Vorkämpfer reiner Menschlichkeit. Gerade sie, die dann gleichzeitig Subjekt und Objekt ihrer Bestrebungen sein würden, wären ganz besonders geeignet, die Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen zum Ausgangspunkte gemeinsamer sozialer Zusammenarbeit aller Länder, zu einem wahren, auf der Humanität basierenden Völkerbund zu legen.

Lebenslauf.

Am 15. November 1894 wurde ich zu Berlin als Sohn des Fabrikbesitzers und späteren Verbandsdirektors Carl Reutti geboren und bin evangelischer Konfession. Von Ostern 1901 ab besuchte ich die Hohenzollern-Schule, Gymnasial-Abteilung zu Berlin-Schöneberg und bestand an derselben Anstalt Ostern 1913 die Reifeprüfung. Von diesem Zeitpunkt an studierte ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin anfangs Germanistik und Geschichte, später Nationalökonomie und Jura.

Ich hörte Vorlesungen insbesondere bei den Herren Professoren und Privatdozenten Dr. Dr. Ballod, Dade, Delbrück, Dessoir, Günther, v. Harnack, Herkner, Herrmann, Hofmeister, Jastrow, Kaskel, v. Martitz, Meinecke, R. M. Meyer, Riehl, Roethe, Schäfer, F. J. Schmidt, v. Schmoller, Schumacher, Stammler, Struck, Stumpf, Tangl und Triepel. An Seminarübungen ließen mich teilnehmen die Herren Professoren Dr. Dr. Dade, Delbrück, Dessoir, Günther, Herrmann, Hofmeister, Perels, Schneider, Sering und Struck.

Während des Krieges war ich vom Frühjahr 1915 bis Ende September 1916 im Dienste des „Roten Kreuz" tätig. Am 1. Oktober 1916 wurde ich zum Militärdienst eingezogen und war als Landsturmmann bis zu meiner Ende Dezember 1918 erfolgten Entlassung aus dem Heeresdienst im Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums tätig. Neben dem militärischen Dienste war ich ehrenamtlich bei der Sozialen Abteilung der Nationalstiftung als Bearbeiter einer vom Ministerium des Innern veranlaßten Statistik der Kriegshinterbliebenen in Preußen tätig. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Statistik habe ich nach Beendigung des Krieges in einem Aufsatz in Heft X der Schriften der Nationalstiftung veröffentlicht.

Karl Reutti.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8